Krodel

Die specielle Seelsorge

in der lutherischen Kirche

unter der Orthodoxie und dem Pietismus,

dargestellt

von

Karl Schmerl,
ev. luth. Pfarrer.

Nürnberg 1893.

Verlag der Joh. Phil. Raw'schen Verlagsbuchhandlung
(J. Braun).

Seinem lieben Vater,

Herrn Johann Christian Konrad Schmerl,

Kgl. Dekan und Pfarrer

in Markteinersheim,

in kindlicher Liebe und Dankbarkeit.

Der Verfasser.

Vorwort.

Obwohl ich mir bewußt bin, daß vorliegende Arbeit keinen Anspruch auf besonderen Werth und besondere Bedeutung hat, und mir ihre Schwächen nicht verborgen sind, so glaube ich doch, daß ihre Herausgabe nicht ganz ohne Nutzen sein wird.

Es wird nicht zu leugnen sein, daß der abgehandelte Gegenstand für die kirchliche Gegenwart von großem Interesse ist. Der Seelsorge wird in derselben erhöhte Bedeutung beigemessen. Die Gegenwart wird aber auch hier von der kirchlichen Vergangenheit lernen können. Eine nähere Darstellung aber derselben in einschlägiger Sache liegt nicht vor. — Das ist das Eine, was mich zur Herausgabe ermuntert. — Andererseits ist dieselbe von autoritativer Seite gebilligt worden. — Die betreffende Literatur ist wohl ziemlich vollständig zur Verwendung gekommen, und hoffe ich darum, den Gegenstand, soweit es überhaupt möglich ist, erschöpfend dargestellt zu haben. Es hätten wohl manchmal kürzere Quellencitate genügt; jedoch wurde öfter absichtlich ausführlicher citirt — die lateinischen Autoren zumeist gleich in deutscher Uebersetzung. Es ist damit vielleicht manchem Amtsbruder eine weitere Anregung gegeben.

Illschwang, den 1. August 1893.

Der Verfasser.

Kurze Inhalts-Uebersicht.

I. Einleitung, Frage nach der Aufgabe der speciellen Seelsorge in der Gegenwart.

II. Theorie der Orthodoxie, a) Tarnov; b) Gerhard; c) Quenstedt; d) Hartmann; e) Zusammenfassung.

III. Praxis der Orthodoxie, Seelsorger aus der orthodoxen Zeit. Kirchenordnungen, betreffend a) die Privatbeichte; b) die Privatadmonition; c) die sonstige Privatseelsorge; d) die Krankenseelsorge; e) die Armenfürsorge. Klagen über den Mangel einer besonderen Privatseelsorge; Großgebauer, Löscher, Verwilderung des geistlichen Standes. Verfall des Beichtstuhls, der Zucht, der Privatadmonition. Niedriger Stand der Liebesthätigkeit.

IV. Theorie des Pietismus: a) Spener; b) Franke.

V. Praxis des Pietismus. Seelsorger aus der pietistischen Zeit. Uebung der Seelsorge im Privatumgang, beim Krankenbesuch, im Beichtstuhl, Abendmahlszucht, Bewegung gegen den Beichtgroschen, Fürsorge für die Armen. Methodistische Art der Seelsorge. Einseitige Beschränkung der Seelsorge auf die Erweckten. Beseitigung der Privatbeichte. Einseitige Abendmahlszucht. Fall der Kirchenzucht. Mangel organisirter gemeindlicher Liebesthätigkeit.

VI. Vergleich der speciellen Seelsorge der Orthodoxie mit der des Pietismus.

VII. Kurzer Ausblick auf die Gegenwart. Begriff der speciellen Seelsorge. Beantwortung der Frage nach der Aufgabe derselben in der Gegenwart. Innere Mission. Diakonenamt. Geordnete kirchliche Armenpflege. Formen der speziellen Seelsorge. Kirchenzucht. Vorbildung der Geistlichen.

Einleitung.

Die Gegenwart wendet ihre Aufmerksamkeit mehr denn sonst den Aufgaben der speciellen Seelsorge des geistlichen Amtes zu. Man hält dieselbe vor Allem berufen, in den Riß zu treten, den kirchlichen Nothstand zu beseitigen, das Verlorene wieder zu bringen, dem Zerreißen zu wehren, das Schwache zu stärken.

Aehnlich wie im 17. Jahrhundert zeigt sich in der Gegenwart ein äußeres Kirchenwesen, das bei dem Andringen des Unglaubens und dem Eindringen des Sektenwesens Bankrott zu machen droht.

Der Schaden äußerer Kirchlichkeit wurde gegen Ende des 17. Jahrhunderts nicht so augenfällig. Die Auflösung der Kirche war staatlicherseits verhindert. Staat und Kirche stunden in einem solchen Verhältniß, daß Kirchlichkeit eine politische Forderung war. Anders verhält es sich in der Gegenwart, die das Band zwischen Staat und Kirche gelockert hat. Nach der Einführung des Civilstandsgesetzes im deutschen Reich wurde durch die Verschmähung der kirchlichen Handlungen offenbar, wie weite Kreise des Volkes nur noch in einem losen Zusammenhang mit der Kirche gestanden hatten.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts setzte sich der Pietismus dem kirchlichen Schaden entgegen. Er suchte vor Allem auch die Seelsorge zu beleben. Aber seine Bemühungen hatten nicht den rechten Erfolg. Er konnte den Verfall der Kirche nicht aufhalten und endete im Rationalismus.

Nach Ritschl, Geschichte des Pietismus, Bd. III, Schluß, herrscht er wieder in den deutschen Landeskirchen, seit 1850 etwa, und ist bereits in das Stadium des Niederganges getreten. Sollte dieselbe Entwickelung folgen wie im 18. Jahrhundert? Ritschl hätte freilich wohl dann selbst diesen Gang gefördert.

Die specielle Seelsorge des geistlichen Amtes wird in den Nothständen der kirchlichen Gegenwart zu Hülfe gerufen. Die

deutschen Reichstagswahlen des Jahres 1890, die einen weiteren Blick in die kirchliche Entfremdung der Massen thun ließen — unterdessen ergaben die Reichstagswahlen des Jahres 1893 eine bedeutende Zunahme der revolutionären Elemente — riefen verschiedene Erlasse der kirchlichen Oberbehörden hervor, in denen die Nothwendigkeit der speciellen Seelsorge den Dienern der Kirche an das Herz gelegt wurde. — Die Wissenschaft aber ist über den Begriff und die Aufgabe der speciellen Seelsorge nichts weniger als einig. Einige Vertreter derselben fassen ihren Begriff ganz enge und weisen ihr nur die Verwaltung des Schlüsselamtes zu, während sie jede weitere specielle Pflege der einzelnen Gemeindeglieder durch die amtliche Seelsorge abweisen. So K. von Hofmann in seiner Encyclopädie S. 327. — Eine andere Ansicht macht sich im Anschluß an Schleiermacher dahin geltend, Aufgabe der Seelsorge sei, die Zurückgebliebenen in der Gemeinde in besondere Pflege zu nehmen. Herzogs Realencyclopädie. — Im Gegensatz dazu vertreten Andere die Meinung, die Seelsorge habe die Hirtenaufgabe, jedes einzelne Glied der Gemeinde in freiem Thun nach Bedürfniß in geistliche Pflege zu nehmen. Kübel, Pastoraltheologie 1879. — v. Zezschwitz, System der praktischen Theologie, weist der Seelsorge eine prophylaktische und progressive Aufgabe zu, eine prophylaktische, die einzelnen Gemeindeglieder auf der Kultushöhe zu erhalten, eine progressive, die einzelnen Gemeindeglieder in die natürlichen Weltbeziehungen zu begleiten. — Harnack, praktische Theologie, faßt die Seelsorge als die Leitung und Pflege sowohl der Gemeinde als des Einzelnen.

Im Folgenden wollen wir uns nun der kirchlichen Vergangenheit zuwenden und näher sehen, welche Anschauung und Uebung sie auf fraglichem Gebiet hatte. Die kirchliche Gegenwart schließt sich auch in diesem Falle an die kirchliche Vergangenheit an und wird von ihr beleuchtet. Eine nähere Darstellung aber der speciellen Seelsorge in der Vergangenheit der lutherischen Kirche zur Zeit der Orthodoxie und des Pietismus gibt es, soweit uns die Literatur bekannt ist, nicht.

Im Folgenden soll dieselbe, soweit sie quellenmäßig geschöpft werden konnte, gegeben werden.

I.

Die Anschauung der Orthodoxie über die specielle Seelsorge.

Die Theorien der Orthodoxie über die Pflichten des geistlichen Amtes überhaupt werden im Allgemeinen von der Bestimmung der symbolischen Bücher beherrscht, daß das Amt das Amt des Worts und Sakraments ist. Aug. V: institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta".

Darnach werden von den orthodoxen Kirchenlehrern im Wesentlichen als Hauptobliegenheiten des geistlichen Amtes angeführt:

1. Die Verkündigung des Worts;
2. Die Verwaltung der Sakramente.

Welchen Platz findet nun in diesem Pflichtenkreis die specielle Seelsorge?

Wir sehen das zuerst an einem Vertreter der Orthodoxie aus dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts.

Paul Tarnow, Professor in Rostock, handelt: De Sacrosancto Ministerio in 3 Büchern, 1624.

Das zweite Buch: De officio ministrorum verbi divini. Hier setzt er als Pflichten des Amts zwei fest, nachdem er andere Eintheilungen früherer Lehrer, die von mehreren Amtspflichten reden, abgewiesen hat: Nos duas tantum agnoscimus praedicationem verbi divini et administrationem sacramentorum. Welchen Platz gibt er nun hier der Seelsorge?

Nachdem er Kap. 1—21 den ersten Theil des „officium", die öffentliche Verkündigung des Worts, die Predigtthätigkeit, beschrieben hat, handelt er im 22. Kap.: de privata singulorum auditorum cura. Er geht dazu mit den Worten über: de publica praedicatione verbi, communiter ad omnes in coetu particularis alicujus ecclesiae degentes directa, hactenus pro instituti nostri ratione egimus, nunc de privata singulorum auditorum cura agendum restat.

Darüber, sagt er nun, seien zwei sehr nützliche und nothwendige Fragen im Umlauf: Erstens: An publicae verbi praedicationi communiter ad omnes particularis alicujus ecclesiae auditores institutae, privata singulorum cura conjungi debeat?

Tarnow beantwortet diese Frage: Nos affirmamus: negant plerique, si non ore, certe corde, quotquot fideles in suo munere dici et censeri volunt et hoc studium praetermittunt.

Tarnow fordert also neben der öffentlichen Predigtthätigkeit eine private Pflege der Einzelnen. Ein dreifaches Argument bringt er dafür bei:

1. Die Zeugnisse der Schrift: Jes. 57, 2; Jerem. 23, 2; Ezech. 3, 17 und 33, 7; 34, 2, 3, 4; 1. Timoth. 5, 1, 2; 2. Tim. 2, 24, 25; 3, 14; 4, 2, 5; Ebr. 13, 17.

2. Die Beispiele in derselben: Nathan 2. Sam. 12, 1 ꝛc.; Elias 1. Kön. 18, 18; Johannes Matth. 14, 4; Christus Matth. 8, 19 ꝛc.; 12, 48; Paulus act. 20, 20 und 31; 1. Thess. 2, 10.

3. Eine vernünftige Erwägung dreifacher Art:
   1. Eine solche Pflege der Schafe, wie sie der Erzbischof den einzelnen Hirten aufgetragen hat, müssen dieselben üben. Er hat aber nicht allein die öffentliche und gemeinsame Pflege Aller, sondern auch die private der Einzelnen denselben anvertraut: Ezech. 3, 2 ꝛc.; Ebr. 13, 17. Daher müssen sie auch die private Pflege der Einzelnen üben;
   2. Die Pflege der Einzelnen ist nothwendig in der Privatbeichte, welche man Ohrenbeichte nennt. Vielmehr daher außerhalb derselben; denn jene ist eine menschliche oder kirchliche Einrichtung, diese aber göttliche Vorschrift.
   3. Der Ochsenknecht, der Schweinehirt, ein jeder Hirte ohne Unterschied, ist gehalten, für die einzelnen Stücke des Viehs oder der Heerde Sorge zu tragen, so daß, wenn ein Schäflein oder ein Rind fehlt, er von dem verlorenen Rechenschaft geben muß. Daher sind viel mehr die geistlichen Hirten gehalten, für die einzelnen ihrer Treue anvertrauten Schäflein Sorge zu tragen.

Die zweite Frage nun ist: Qualis haec privata pastorum erga singulas oves cura esse debet?

Tarnow beantwortet sie: accomodata ad necessitatem ovis. Das Bedürfnis aber ist verschieden, sowohl wegen der Verschieden-

heit der geistlichen Krankheiten, als wegen der Affekte der Kranken oder Leidenden. Darum wird auch die Pflege nicht einerlei Art sein. Das Bedürfniß der Schafe oder Zuhörer, welches die Privatbemühung des Pastors oder Lehrers erfordert, ist nicht in der Art verschieden von jenem, welches die öffentliche Verkündigung verlangt, zu dessen Befriedigung nach Angabe des Apostels, 2. Tim. 3, 16, die ganze h. Schrift und deren Gebrauch bestimmt ist. Nur dem Subjekt nach ist ein Unterschied. Was hier ein Mensch ist, sind dort mehrere.

Dann wird ausgeführt, wie die geistlichen Krankheiten verschieden sind, die einen solche des Geistes, die andern solche des Willens, die andern solche des Herzens und der Affekte; wie ferner die an geistlichen Krankheiten Leidenden verschieden sind: die einen dociles, die andern indociles, die einen vacillantes, die andern labantes, die andern jacentes et quasi indormiscentes. Die Pflege aber ist der Art der Krankheit und der Affektion des Siechen oder Kranken anzupassen, und damit dies auf kluge und geeignete Weise geschehen kann, muß man zuerst sich bemühen, zur Kenntniß der Krankheit und der Lage dessen, der daran leidet, zu kommen. Dann muß man die passende Medicin anwenden. — Es wird dann im Weiteren angegeben, auf welche Weise man sich jene Kenntniß verschaffen kann und wie dann die Einzelnen zu behandeln seien. — Was die Glaubenserkenntnis eines jeden der Schafe betrifft, ob sie an irgend einer Unkenntniß der Worte oder des Sinnes laboriren, kann man das leicht erforschen durch private und öffentliche Prüfung, welche mit allen Gemeindegliedern anzustellen ist, besonders mit der Jugend bis zur ersten Communion (die Wiedereinführung der Confirmation wird darum gewünscht). Die Geprüften und Confirmirten sind aber weiter beständig anzutreiben und zu befestigen und zu reiferer Erkenntniß zu bringen. — Der Mangel an Beifall und Glauben ist nicht so leicht wahrzunehmen, da es viele Heuchler gibt, doch wird ein fleißiger Hirte ohne Schuld ausgehen. Und der Heuchler wird nichts erreichen, da die Vergebung der Sünden bedingungsweise verkündigt wird: Dir geschehe, wie Du glaubest. — Das Leben eines jeden Einzelnen schickt sich auf dreifache Weise zu prüfen: 1. nach dem allen Christen gemeinsamen Beruf; 2. nach

dem besonderen und öffentlichen im Staat, nämlich nach der Ordnung und dem Stand, in welchem einer lebt; 3. nach dem privaten Beruf im häuslichen Leben. Fleißiger und williger Gebrauch des Worts und Sakraments kann für ein Zeichen wahrhaftigen Christenthums gelten. Sicherere Indicien aber sind die Früchte. — Die Medicin ist nach der Beschaffenheit des Kranken anzuwenden. Die Unkundigen und Unwissenden sind gleich den Kindern mit Milch zu nähren und im Katechismus zu unterrichten. Auf ähnliche Weise ist mit jenen zu verfahren, welche in Irrthümern befangen der wahren Lehre nicht beistimmen. Bezüglich des Glaubens ist vor Allem darnach zu trachten, daß der Mensch zu einer tieferen Erkenntniß seiner selbst und des Verdienstes Christi geführt werde. Die Schläfrigen sind mit dem Stachel der Gebote anzutreiben, mit den Verheißungen der Belohnungen zu locken, mit den Drohungen der Strafen zu ängstigen, durch ermunternde Beispiele zu befestigen, durch abschreckende Beispiele zu treiben, mit der Gefahr, die aus dem Stillstand kommt, zu schrecken. Die Gefallenen sind, wenn sie ernstlich Leid tragen, durch die Verheißungen des Evangeliums aufzurichten und zu größerer Vorsicht für die Zukunft zu ermahnen. Wenn sie in ihren Sünden und Vergehungen schlafen, sind sie zuerst durch die Verkündigung des Gesetzes zu schrecken und niederzuschlagen, dann durch die Tröstungen des Evangeliums aufzurichten und zu erquicken, auch zu neuem Gehorsam zu ermahnen. — Diese Ausführungen schließt Tarnov mit den Worten: His et consimilibus modis pastor oves dociles suae fidei commissas in doctrina et moribus privatim instruere potest; indociles vero excommunicatione, cum minori, tam majori, erunt castigandi, de qua in doctrina de potestate clavium, cum deo, agemus. Darnach setzt sich die specielle Seelsorge in der Kirchenzucht fort.

Suchen wir uns Tarnovs Ansicht, sie zusammenfassend, zu vergegenwärtigen.

Tarnov will eine specielle Seelsorge, eine specielle Pflege der einzelnen Gemeindeglieder. Sie ist eine neben der öffentlichen Verkündigung des Worts nebenhergehende Thätigkeit des geistlichen Amts. Sie ist in der h. Schrift befohlen, und die Verpflichtung hiezu ergibt sich auch aus vernünftigen Erwägungen. Sie

besteht in einer Privatversorgung der Einzelnen mit dem Wort und richtet sich nach deren Bedürfniß, welches ein verschiedenes ist. Dasselbe ist jedoch in seiner Art nicht verschieden von dem, das die öffentliche Verkündigung erfordert. Es handelt sich hier nur um Einzelne, während es dort Mehrere sind. Das Mittel ist darum auch das gleiche: die h. Schrift, der Gebrauch des Wortes. Die Anwendung desselben in der Privatseelsorge richtet sich natürlich nach der zu heilenden Krankheit und dem Zustand des Kranken. Beide sind darum vor Allem zu erforschen. Doctrina, fides, vita sind die drei Punkte, auf die die Untersuchung zu gehen hat. Je nach der Lage der Kranken ist dann die Medicin anzuwenden, für die Unkundigen und Unwissenden, die in Irrthümern Befangenen, die Zweifelnden, die Matten und Lässigen, die Gefallenen. Die Thätigkeit dieser Seelsorge erstreckt sich wohl auf alle einzelnen Gemeindeglieder. Als ihre besonderen Objekte erscheinen jedoch die genannten Kategorien. Die Funktion dieser Seelsorge erscheint unter dem Bild des ärztlichen Heilverfahrens. Sie wird als ein heilendes Verfahren gegen die geistlich Leidenden betrachtet. Als Zweck dieser Seelsorge erscheint darum auch die Heilung der in geistlicher Beziehung besonders Leidenden. Es handelt sich um ein rein geistliches Gebiet. Die fragliche Thätigkeit bewegt sich daruu auch auf rein geistlichem Gebiet und wird nur mit geistlichen Mitteln betrieben, mit dem Worte. Jedoch findet sie ihre Fortsetzung in der Kirchenzucht, in der Anwendung des kleinen und großen Bannes, wofür Tarnov entschieden eintritt, gegen die genannten Objekte der Seelsorge, falls sie gegen die Einwirkung der Privatseelsorge unempfänglich sind. Diese Privatseelsorge geht jeder Zeit neben der öffentlichen Predigtthätigkeit nebenher, d. h. die private Bedienung der Einzelnen geschieht zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit. Ihre besondere Form jedoch ist die Privatbeichte. Dies sagt Tarnov in der Einleitung, die er dem folgenden 23. Kap. gibt, in welchem er von der Privatbeichte handelt, für welche er den Reformirten gegenüber entschieden eintritt:

Ex dictis quia constat, privatam singularum ovium curam, cui non minus quam publicae omnium incumbere debet fidelis pastor, institui communiter et vulgariter apud nos

solere, in loco et tempore confessionis (quam vocant auricularem) audiendae destinato, non incommoda videtur hoc loco futura explicatio praecipuarum quaestionum de clavium potestate.

Daß die specielle Seelsorge auch besonders in der Privatbeichte geübt wird, sagt Tarnow auch in der Vorrede zu seinem Werk. Dort redet er davon, wie zweierlei zum ersten Theil der Amtspflicht der Geistlichen, zur Verkündigung des Worts, gehöre, docere et explorare auditorum profectum und sagt dann, wie im 22. Kap. des 2. Buches und den beiden folgenden beschrieben sei, wie der Einzelne der schon genannten Kategorien der geistlich Kranken et extra tempus confessionis et absolutionis privatae et in istius explorationis ecclesiasticae actu tractandus sit. In den genannten zwei folgenden Kapiteln handelt Tarnov vom Schlüsselamt und dort bezieht er sich einmal bei Beantwortung der Frage, Kap. 23, Frage 2: quae est vera et recta confitendi absolvendique ratio ausdrücklich auf das, was er Kap. 22 über die spezielle Seelsorge gesagt hat, indem er de absolutione ausführt, daß ihre Weise verschieden sein müsse pro varietate objectorum sive confitentium, aliter enim cum rudibus et imperitis, aliter cum peritis doctrina Christiana, sed pietate vacuis hypocritis, aliter cum piis interdum securioribus et in cursu pietatis languescentibus, aliter cum sedulis et impigris sed de adhaerente infirmitate justo plus sollicitis: aliter cum errantibus in fide, aliter cum deliquentibus in vita, aliter cum tentatis, afflictis etc. est agendum. Und hier fügt er hinzu: repete hoc loco, quae dicta sunt cap. 22.

Von Tarnov wenden wir uns zu Johann Gerhard, der für seine Zeit maßgebend ist.

In seinen locis theologicis handelt er im 6. Theil, Kap. 26 de Ministerio ecclesiastico. Er hat noch nicht die strenge Systematik der spätern Dogmatiker. Er verfährt darum auch bei Eintheilung der Pflichten des Ministeriums wie die Früheren, die mehrere Pflichten der geistlichen Amtes statuirten, welche, wie wir bemerkten, Tarnov abwies. Letzterer verfährt dabei wohl mehr systematisch und logisch, aber seine Beschreibung

des Pflichtenkreises des geistlichen Amtes wird auch magerer. Es findet bei ihm eine „cura pauperum, visitatio et consolatio aegrotorum“ keinen Platz. Bei Gerhard erweitert sich der Kreis. Sieben Obliegenheiten leitet er von dem mittelbaren Zweck des Kirchenamts — qui est hominum conversio et salus — ab:

1. Verbi coelesti praedicatio.
2. Sacramentorum dispensatio.
3. Pro commisso sibi grege precatio.
4. Vitae et morum honesta gubernatio.
5. Disciplinae Ecclesiasticae administratio.
6. Rituum Ecclesiasticorum conservatio.
7. Pauperum cura et aegrotorum visitatio.

Eine specielle Seelsorge, welche neben der öffentlichen Verkündigung des Worts nebenher geht, wie sie Tarnov will, fordert Gerhard nicht. Wir finden davon in seiner Beschreibung der ersten Pflicht des geistlichen Amts, der „praedicatio verbi coelesti“, nichts. Bei ihm beschränkt sich das seelsorgerliche Handeln auf die Privatbeichte und die Ausübung des kirchlichen Strafamts, wie es auf Matth. 18, 15 gegründet wird, die „administratio disciplinae ecclesiasticae“. In Bezug auf erstere sagt er: Hac ratione impoenitentes emendari, negligentes excitari, rudes informari, consternati Evangelica consolatione erigi et indignus sacrae coenae usus praecaveri poterit. (De coena § 251). Von letzterer heißt es: Quemadmodum in ordine politico et oeconomico, ita quoque in Ecclesiastico requiritur certa disciplina, absque qua, ut illic subditi ac domestici, ita hic auditores in officio contineri nequeunt. Als Objekte dieser Disciplin werden bezeichnet: homines in domum dei ac familiam Christi recepti peccantes (Matth. 18, 15) praeoccupati vitio aliquo (Gal. 6, 1), qui redarguendi, objurgandi et corrigendi, ut in viam redeant et juxta verbi praescriptum officium suum faciant. Die lapsus werden eingeteilt in lapsus circa doctrinam und circa mores, und sie geschehen entweder publice oder privatim. Die Correction hat entweder öffentlich oder privatim zu geschehen und bezieht sich entweder speciell auf einen Deliquenten oder generell auf die ge-

meinsame Versammlung der auditores. Die Correction hat drei Grade:

1. Commonefactio ac vituperatio, objurgatio ac increpatio.
2. Excommunicatio minor, quae est suspensio ab usu Coenae ad tempus.
3. Excommunicatio major, qua quis ex Ecclesiae communione ejicitur.

Als Canones de Ecclesiastica disciplina werden aufgestellt:

1. In delictis privatis a privata commonefactione faciendum est exordium, antequam ad publicam vituperationem progressus fiat. Matth. 18, 15.
2. In hac ipsa privata commonefactione debita adhibenda est prudentia.

Wer aus Unkenntniß oder Schwachheit gefehlt hat, dem genügt eine milde Ermahnung mit der Aufforderung, für die Zukunft sich vor dem Fall zu hüten, wer aber aus Bosheit gesündigt hat, bei dem ist mit ernsterer Züchtigung anzufangen.

Privataffekten ist aber bei der Ausübung dieser Disciplin nicht nachzugeben (1. Tim. 5, 21), sondern vielmehr auf die Bekehrung und das Heil des Gefallenen, als auf das einzige Ziel Alles zu richten.

3. Publice peccantes et lapsu suo publicum scandalum exhibentes publice etiam corrigendi sunt (1.Tim.5,20).
4. In publica commonefactione itidem prudentia adhibenda est, ne excedat medicina modum.
5. Severitatem disciplinae et correctionis semper temperet mansuetudo lenitatis.
6. Ad excommunicationem praesertim majorem non descendatur nisi omnibus prius frustra tentatis in peccatore, est enim ut summum et ultimum, ita maxime formidabile Ecclesiae judicium.
7. Nec major nec minor excommunicatio ab Ecclesiae ministro absque Ecclesiastici Senatus sive Consistorii judicio suscipiatur, quia potestas excommunicandi non est penes unum aliquem Episcopum sed penes

Presbyterium, quod repraesentat totam Ecclesiam. Matth. 18, 17.

8. Denique in usu clavium Ministro diligenter cavendum, ne ligandos solvat vel solvendos liget, cum apud Deum non sententia Sacerdotum, sed vita rerum quaeratur, ut ait Hieron in cap. 16 Matth. cumque clavis potestatis nihil operetur sine clave scientiae et discretionis.

Nach Gerhards Anschauung findet ein seelsorgerliches Handeln mit dem Einzelnen außerhalb der gewöhnlichen öffentlichen Verwaltung der Gnadenmittel nicht statt. Ein seelsorgerliches Handeln mit dem Einzelnen geschieht nach seiner Ansicht eben bei der Verwaltung des Schlüsselamts, einerseits in der Privatbeichte, andererseits bei der Ausübung der Kirchenzucht, die nach Matth. 18, 15—17 geschieht und darum zunächst mit der seelsorgerlichen Admonition des Einzelnen beginnt, mit der Verhängung des kleinen und und großen Bannes aber endet. — Gerhard fordert aber auch unter dem Gesichtspunkt der Seelsorge: pauperum curam et aegrotorum visitationem, damit seine praktische Richtung bekundend. Er leitet diese Pflicht des geistlichen Amtes von dem angegebenen Zweck desselben — hominum conversio et salus — ab und sagt davon: cum inter auditores sint orphani, viduae, pauperes, exules, aegroti, quibus officia caritatis, ad inopiam et afflictionem eorum sublevandam cumprimis debentur, ideo ad ministrum Ecclesiae spectat pauperum cura et aegrotorum visitatio. Wenn auch in der apostolischen Kirche der Dienst am Tische vom Dienst am Worte getrennt und gewissen bestimmten Personen anvertraut worden sei (act. 6, 5), nach deren Beispiel die Kirchenpfleger bis jetzt in heutiger Zeit aufgestellt seien, denen die Sammlung und Austheilung des Kirchenguts aufgetragen, so dürften doch deshalb die Kirchendiener nicht urtheilen, die Sorge für die Armen gehe sie nichts an, sondern sie hätten sowohl durch häufige Ermahnung ihrer Zuhörer zur Wohlthätigkeit gegen die Armen, als durch das Beispiel der Gastlichkeit und Wohlthätigkeit, als auch durch die Inspektion des Kirchenärars den Bedürfnissen der Armen entgegenzukommen. Der Krankenbesuch aber sei deshalb dem

Kirchendiener aufgetragen, quod illi vel maxime Evangelica consolatione erigendi et contra mortis terrorem instruendi sint. — Des Weiteren wird auf die bezüglichen Kirchenverordnungen in Sachsen hingewiesen.

Der instruktivste Repräsentant der lutherischen Orthodoxie in späterer Zeit ist Quenstedt. Und während sonst die Literatur derselben auf pastoraltheologischem Gebiete ziemlich arm ist, hat er eine „Ethica pastoralis" geschrieben, 1678.

Aber schon der Titel des Werkes: Ethica pastoralis et Instructio Cathedralis sive Monita, omnibus ac singulis, Munus Concionatorium ambientibus et obeuntibus, cum quoad vitam, tum quoad concionem formandam scitu et observatu necessaria zeigt, wie der Anschauung seiner Zeit gemäß bei ihm die Thätigkeit des geistlichen Amtes in der Predigtthätigkeit aufgeht. Die 126 Monita seiner „Ethica pastoralis" enthalten fast ausnahmslos Regeln und Ratschläge für den concionator. 1—20 handelt er von der Vorbildung und Vorbereitung des Predigers, 21—25 von seiner Berufung, 26—59 von den persönlichen Eigenschaften und Erfordernissen, welche für Erfüllung seines Berufs nöthig sind. M. 60 bezeichnet die Aufgabe seines Berufs, nämlich des Predigers: Orator ecclesiasticus 1. instituat et arguat in doctrina, 2. informet et corrigat in moribus. 3. consoletur in adversitatibus. Daran schließen sich die folgenden Monita an. Dabei gibt M. 60 die Regel: Vitia et peccata serie reprehendat; privata (quamdiu privata manent) privatim. Hier schärft Quenstedt die die Pflicht ein, Sünden zu strafen, scheidet zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Sünden und sagt bezüglich letzterer im Anschluß an Gerhard: In delictis privatis a privata commonefactione seu commonitione faciendum est initium, antequam ad publicam vituperationem seu objurgationem et increpationem progressus fiat.

M. 69 und 73 fordern die Ausübung des kirchlichen Strafamts nach Matth. 18, 15 ꝛc., wie es Gerhard thut.

M. 73 schärft ein: Singulos unius vel alterius sceleris nomine suspectos, privatim serio admoneat. Und die Ausführung hiezu gibt Folgendes: Quaerendae enim privatim quoque errantes oviculae sunt monendique speciatim singuli

auditorum, qui male audiunt et flagitio aliquo laborant. Dafür wird Matth. 18, 15 angeführt, wo dies Christus allen Christen und damit auch folgerichtig allen Dienern der Kirche aufgetragen habe. Ferner wird auf das Beispiel des Apostels hingezeigt act. 20, 31, 20; 1. Thess. 2, 10, 2. Dann wird weiter gesagt: Non omnes iisdem laborant morbis, ideo specialis cura opus est. Multi etiam corrigi non possunt, nisi medicina singulari et individuali. Monendus ergo seorsim unusquisque prout necessitas exigit et monendus serio, semel atque iterum iterumque. Das Folgende verbreitet sich über die Art, Zeit und Gelegenheit der Admonition. M. 75 schreibt vor: Auditorum suorum mores, ingenia, studia, indolem, statum, conditionem etc. sedulo exploret.

In Folgendem werden nun bis gegen Ende ausschließlich homiletische Regeln gegeben.

M. 122 allein handelt noch von einer speciellen Seelsorge. Es lautet: Auditores sibi concreditos, quotiescunque fert occasio, etiam privatim informet et cum illis de divinis Mysteriis loquatur.

Die Ausführung dazu beginnt mit den Worten: Non acquiescendum Ministro fideli in communi et publica Verbi praedicatione, accedere etiam debet privata, singulos instituendi cura, prout occasio tulerit et necessitas eorum postulaverit. Privatim quoque quaerat et pascat sibi commissas Pastor oviculas. Das Beispiel der Propheten, Christi und der Apostel wird dafür angeführt. Christus, der Erzbischof, habe auch die private Sorge für die einzelnen Schafe befohlen. Ez. 3, 7. ꝛc., 1. Petr. 5, 2; Ebr. 13, 17. Auch Paulus habe sie Timotheus aufgetragen. 1. Tim. 5, 12. Weiter wird gesagt: Non omnes iisdem laborant morbis, ideo particulari et privata cura opus est. Alii auditorum ignorant doctrinae Christianae capita, alii illis non per omnia assensum praebent, in aliis deprehenditur defectus fiduciae, charitatis, spei etc., alii sunt vacillantes, alii labentes, alii jacentes, alii male audiunt vel suspecti sunt unius vel alterius sceleris nomine.

Dann wird angegeben, wie die Einzelnen zu behandeln sind und dabei auf Tarnov verwiesen, an den sich Quenstedt in dieser ganzen Frage überhaupt, oft, wie im Vorhergehenden,

wörtlich, anschließt. Endlich werden die Privatbesuche empfohlen: Non potest melius cognoscere Ecclesiae Minister, quantum in doctrina fidei perceperint auditores, et quantum in vita et moribus Christiano homini dignis profecerint, quam in privatis visitationibus, sive recte valentium sive male habentium et aegrotorum. Imprimis visitet et consoletur Praeco fidei aegrotos, curis afflictos, casu aliquo insperato conturbatos, gravibus tentationibus Satanae vel aliis calamitatibus obnoxios.

Außer dem, daß Quenstedt ein seelsorgerliches Handeln mit dem Einzelnen, wie Gerhard, bei der Ausübung des kirchlichen Strafamts fordert, die Privatadmonition, fordert er in ganz ähnlicher Weise (M. 122) wie Tarnov, auf den er sich bezieht, eine neben der öffentlichen Verkündigung des Worts nebenhergehende private Thätigkeit, die einzelnen mit dem Wort zu unterrichten (informare, instruere, de divinis Mysteriis loqui), nach Gelegenheit und Bedürfniß der Einzelnen. Dieselbe wird in der h. Schrift befohlen, wie sie auch das Bedürfniß der Einzelnen erfordert. Da nicht alle an denselben Krankheiten leiden, genügt nicht die allgemeine öffentliche Verkündigung des Heilswortes: ideo particulari et privata cura opus est. Die seelsorgerliche Thätigkeit betrachtet Quenstedt ebenso wie Tarnov unter dem Bild des ärztlichen Heilverfahrens. Als Objekte derselben erscheinen ihm wohl auch zunächst alle auditores. Als ihre besonderen Objekte führt er jedoch ganz ähnlich wie Tarnow die Unwissenden, Zweifelnden, Wankelmüthigen, Strauchelnden, zu Fall Gekommenen, Lasterhaften auf. Er empfiehlt auch besonders die Besuche der Kranken und Angefochtenen. Soferne er die Privatbesuche auch der Gesunden empfiehlt, macht sich bei ihm schon der Einfluß des Pietismus geltend. Der Privatbeichte, als der Form der speciellen Seelsorge, thut Quenstedt in seiner „Ethica pastoralis“ keine Erwähnung, aber es ist selbstverständlich, daß die specielle Seelsorge auch nach ihm besonders in der Privatbeichte zur Uebung kommt.

Als letzten Vertreter der Orthodoxie wollen wir noch Hartmann, den Superintendenten von Rothenburg hören, dessen

„Pastorale evangelicum“ die Anschauung seiner Zeit wiedergibt. (Zuerst erschienen Nürnberg 1678).

Buch 3 dieses Werkes handelt von den Pflichten des geistlichen Amtes. Kap. 3, 4 faßt Hartmann dieselben unter dem Begriff des „episcopein“ mit Beziehung auf 1. Petr. 5, 2. zusammen.

Er bezeichnet als Pflichten des Amtes: doctrinam verbi divini publice et privatim proponere, sacramenta administrare, disciplinae rationem habere, in Ecclesiasticis ritibus adiaphoris omnia ordine ac decenter componere operam dare ut omnes in pietate, veritate ac sinceritate vitam suam traducant, pauperum necessitatibus adjutoribus eleemosynariis subvenire, aegrotos visitare. Kap. 3, 5 wird die Forderung aufgestellt: Pastor auditores penitus nosse debet, Kap. 3, 7: Auditorum attendendus diversus status. Kap. 3, 8 werden Privatunterredungen empfohlen: Alloquia privata valde sunt utilia. Jede Gelegenheit sei zu ergreifen, sei es zu Hause den Zuhörer anzureden, sei es mit einigen zusammenzukommen, mit ihnen eine Unterhaltung zu führen, wobei man ihnen Gelegenheit geben möge, an den Tag zu geben, was für Religionsvorstellungen sie haben. Es sei zu erforschen, auf welche falschen Grundsätze sie sich stützen, welche sie der Predigt entgegenzusetzen pflegen. In der Anmerkung bemerkt hiezu der Herausgeber, daß hieher gehöre, was Spener in seinen Bedenken über die Colloquia pietatis und Privatzusammenkünfte und Privatunterredungen allenthalben bringe. Kap. 3, 11, an welchem Orte der Satz abgehandelt wird: Doctrina divina primaria pars officii, heißt es von der erforderlichen Mittheilung des Schriftinhalts an die Zuhörer, sie geschehe: tam ipsa concione sacra, quam in informatione auditorum distincta.

In der speciellen Ausführung nun der geistlichen Amtspflichten wird Kap. 54 de cura pauperum et afflictorum die Sorge für die Armen und Bedrängten, die Wittwen und Waisen erörtert und dieselbe vom Gesichtspunkte der Seelsorge aus gefordert. Jene forderten und erwarteten mit besonderem Rechte von ihren Pastoren eine ganz besondere Mühe und Hülfe. Denn wenn die christliche Liebe diese Pflicht auch von den Anderen

fordern möge, mit Recht müsse doch vor den Anderen der Pastor die väterliche Sorge für die elenden Personen pflegen, daß er sich nicht einrede, es genüge, wenn sie irgendwo von den Kirchenpflegern ein Almosen empfangen, sondern, daß er auf die Seele zugleich und das Gewissen der Armen Rücksicht nehme, ne propter rerum necessariarum inopiam ab Evangelio deficiant, aliorsum in exilium migrent, aut divitioribus invideant. — Kap. 60 de cura aegrotorum verlangt eine seelsorgerliche Behandlung der Kranken und Angefochtenen: plerumque namque tunc cum corpore salus animae in discrimen vocatur. Die Kranken sollen auch unaufgefordert besucht werden.

Kap. 68 endlich handelt speciell de privata cura Pastoris pro ovibus. Hier wird erstens gefordert: Singulorum inquirenda fides et vita. Es wird hier die Frage aufgeworfen, ob die Geistlichen auch gehalten seien, domi et privatim, nach der Kenntniß, dem Glauben und Leben der Hörer zu forschen, und die Frage des Hausbesuches erörtert. Hartmann selbst hat kein bestimmtes Urtheil. Er überläßt die Entscheidung der Frage dem Leser, indem er im Folgenden die Autoren für und wider einführt. Es wird zunächst die Meinung abgewiesen, als handele es sich bei der Frage der Hausbesuche auch um die Krankenbesuche, welche selbstverständlich seien, wie dasselbe auch von dem Privatbesuch und der Privatinformation der einzelnen Familien, wenn sie nöthig seien, gelte und betont, wie das nur die Streitfrage sei, ob es nöthig oder passend sei, ob commodiorem institutionem sine ulla vocatione in aedes hine inde inopinato irrepere. Hierauf folgt die Anführung der Autoren für und wider.

Die Meinung gegen die Hausbesuche wird also angeführt: Sie sagen, es sei gefährlich, wenn Hausbesuche eingerichtet würden. Denn der Pastor mache mit solcher Annäherung entweder die Lehre oder sein Leben verdächtig: jene, weil es scheinen würde, als wenn er nach der Sitte der Fanatiker heimlich den Seelen seine Meinung einflöße, während Paulus gegen solche auftrete, 2. Tim. 3, 6; dieses, weil es den Schein habe, als wollte der Pastor durch solche Verrichtungen sich gleich einem Füchslein einschleichen und nach einem Bissen schnappen. Die negative Mein-

ung Mengerings in seinem Inform. Consc. Evang. p. 577 wird ausführlich angeführt. Darnach formulirt dieser den Stand der Controverse so: „Ob ein Prediger vermög seines Hirte-Amtes „allen und jedem zu Haus und Hof nachzulaufen und zu nahen „im Gewissen verbunden sei, auf solche Art und Weise, wie etliche „Irrgeister vorgeben", indem er sich dabei wie der Herausgeber bemerkt, auf ein 1698 herausgekommenes „Christlich Gespräch" von geistlichen Haus-Visitationen" bezieht. Mengering beantwortet die Frage auf folgende Weise: „Das will der Autor der treu- „herzigen Erinnerung, weil Christus die 99 Schafe in der Wüste „gelassen und das einige verlorene gesucht. Auf dieses Exempel „bauen auch nun andere Neulinge ihre Meinung, wenn sie einiger „Dinge haben wollen, man müsse es nicht bei der Kanzel „und öffentlichen Predigt bleiben lassen, sondern auch bei den „Zuhörern ins Haus horchen und einsprechen und sich dazu er- „kundigen, wie in den aedibus privatis das Christenthum ge- „führt, geübt und die Werk der Gottseligkeit verübet werden, als „dann der treuherzige Erinnerer sich am angezogenen Ort auch „so herauslässet, ad cap. 10 de visitatione domestica."

Nachdem erwähnt ist, daß die Freunde der Hausbesuche auch das Beispiel der Jesuiten anführen, welche jene ebenfalls frequen- tirten, sagt Mengering weiter: „Nun wäre das wohl fein, daß es „allenthalben so sein könnte: Aber die Welt kanns nicht leiden, so „haben dessen Prediger keinen Befehl noch Exempel von Christo „und seinen Aposteln. Ergo — so wirds wohl bleiben — es „müßte denn als Kirchenordnung eingeführt werden." Dann weist er die Berufung auf die Schriftstellen ab, dieselben einer Untersuchung unterziehend und sagt schließlich:

„Nach Gelegenheit in der Zuhörer Häuser einsprechen, ist „viel ein anderes, als durch Gottes Gesetz und Ordnung „verbunden sein, in der Zuhörer Häuser visitiren. Und ge- „setzt, daß es möglich wäre, daß sie pro conditione et necessi- „tate nostrorum temporum, von der ganzen Kirche acceptirt und „introducirt würden, welches zwar zu wünschen wäre, so kann sie „doch in eine unärgerliche beständige gewisse praxin propter „dissolutissimos mundi mores nicht wohl gebracht werden. Auf „der Jesuiten Exempel ist nicht zu antworten." — Es handelt

sich darnach bei der Frage nicht um freiwillige Hausbesuche und Privatunterredungen, sondern um die obligatorischen Hausbesuche, welche Mengering, obschon selbst in der Sache unsicher, bekämpft, nachdem er früher für dieselben eingetreten war. Kap. 68, 10 heißt es nun weiter: Non publice tantum, sed et privatim docendi auditores. Hier wendet sich Hartmann gegen die falschen Hypothesen eines Anonymus, unter Hinweis darauf, daß sie schon Mengering in seiner Disp. Inaug. zurückgewiesen, durch welche jener versucht habe, in Weigelianistischer Weise die Insufficienz der geistlichen Handlungen, wie sie sich auf die Verkündigung des göttlichen Wortes erstrecken, darzuthun. Unter anderem nämlich habe der Anonymus betont, der Dienst am Worte umfasse mehr als nur den Predigtakt, weil er nämlich nicht allein in der öffentlichen Versammlung, sondern auch in Privatzusammenkünften beschäftigt sei. Darauf aber laute allerdings die Antwort, daß man das nicht leugne. Denn außer der öffentlichen Verkündigung des Worts handelten die Kirchendiener speziell einzeln mit den Zuhörern: 1. In loco confessionis tam poenitentibus remissionem peccatorum annuntiando quam impoenitentibus et hypocritis peccata retinendo; 2. In casu publicorum scandalorum, seu notoriorum peccatorum quatenus deliquentes ad aedes vel sacras vel parochiales convocant iisque sua delicta et enormes excessus exprobrant; 3. In Scholis Catecheticis.

Auch Kap. 6, 8, 11 und 12 beschäftigt sich noch mit jenem Anonymus. Derselbe habe darauf gedrungen: dem Diener der Kirche sei nicht gesagt oder aufgetragen worden: Sage es der Gemeinde, sondern vielmehr das: sage es dem Sünder. Ebenso, daß die Lehrer oder Hirten der Seelen nicht nur im Allgemeinen nur für die Gemeinde, sondern auch für einen jeden ihrer Zuhörer oder Schafe Rechenschaft geben müßten. Darauf antwortet Hartmann: Untergeordnetes trete nicht in Gegensatz, und es werde weder durch die öffentliche Verkündigung des Worts cujusque cura privata et institutio in casibus necessariis et extraordinariis versäumt, noch hebe letztere die öffentliche

Verkündigung des Wortes auf und stürze sie nicht um. Anonymus behaupte: Christus hat auch gelehrt, lehret noch heute und übet sein prophetisch Lehramt, der hat nicht solennes conciones gehalten, seine Predigten seien mehrerentheils Conversationes gewesen cum singulis. Dies alles, sagt Hartmann, tendire dahin, daß dargethan werde, daß der Diener des Worts nicht mit der allgemeinen Verkündigung des Wortes zufrieden sein dürfe, sondern daß ihm auch die individuelle Pflege (individuorum cura) obliege, das aber leugne fürwahr Niemand. Das aber stehe in Frage: 1. Num minister Verbi non requisitus ad singulorum domicilia decurrere et partes ministeriales suas unicuique offerre debeat? 2. Num Ministrum potius privatim singulorum domus adire et „cat' oicous" actus Ecclesiasticos instituere quam publico verbi praeconio defungi oporteat etc.

Wir haben dies ausführlicher referirt, weil daraus hervorgeht, wie sich bereits Hartmann gegen Verirrungen der pietistischen Bewegung wehren muß. Auch nach Hartmann wird, wie wir hörten, mit den Einzelnen besonders 1) bei der Privatbeichte 2) bei der Ausübung des Strafamts gehandelt. Die Privatbeichte hat er näher Kap. 30 und 31, die Kirchendisciplin Kap. 46—50 besprochen. Kap. 30: de officio pastorali in audiendis sacris confessionibus in genere. Dort heißt es 30, 3: Cum ergo privatae singularum ovium curae non minus quam publicae omnium incumbere debeat fidelis Praeco, operae pretium fuerit, delineasse officium Ministri circa clavem solventem, 30, 6; die Privatbeichte sei festzuhalten 1) wegen der Beispiele des alten und neuen Testaments, 2) wegen der so vielen Vortheile, sowohl auf Seite der Kirchendiener, ut commodius profectus rudiorum in articulis fidei explorare et de vitiis, quibus forte sint infecti, monere queant, als auf Seite der Zuhörer, ut tanto rectius solatio contra peccata, iram Dei et damnationem erigantur et una ad dignum Sacrae Coenae usum praeparantur. Im Weiteren wird angegeben (30, 12), wie die Unwissenden zu behandeln seien, und das Leben der Konfitenten zu erforschen, sowie, wie mit den verschiedenen Kategorien, den securis et hypocritis, den in cursu pietatis lan-

guescentibus aut sedulis quidem, de adhaerente tamen infirmitate sollicitis aut tentatis, afflictis zu verfahren sei. Die Kirchendisziplin definirt Hartmann als diejenige facultas a Deo Ecclesiae concessa, ut doctrina, actiones et studia Christianorum verbo Dei conformia fiant et reddantur, idque institutionibus ac correctionibus, correptionibus, suspensione ac denique, si opus fuerit, excommunicatione. Zu Kap. 48, 3, wo der Satz aufgestellt wird: Redarguendi etiam privatim sunt peccatores, heißt es: Haud proinde suffecerit prout multi persuadent sibi, publice duntaxat pro concione arguisse peccata, nam privatae singulorum ovium curae non minus quam publicae omnium incumbere tenetur fidelis verbi praeco. —

Auch Hartmann kennt also eine specielle Seelsorge: cura privata, cura individuorum. Dieselbe besteht auch nach seiner Anschauung im Wesentlichen in der privaten Versorgung der Einzelnen mit dem Wort neben der öffentlichen Verkündigung des Worts: non publice tantum, sed et privatim docendi auditores. Das seelsorgerliche Handeln mit den Einzelnen geschieht aber besonders: 1. in der Privatbeichte und 2. in der Privatadmonition, die den ersten Grad der Kirchenzucht bildet, und beschränkt sich auf die casus necessarii und extraordinarii. Unter dem Einfluß des Pietismus empfiehlt er jedoch auch Privatunterredungen. In der Frage der Hausbesuche ist er unentschieden, doch scheint er sich mehr an Mengering anzuschließen, der sie bekämpft. Die Krankenseelsorge und die Fürsorge für die Armen fordert er gleichfalls entschieden.

Die angeführten Autoren genügen nun, uns eine vollständige Vorstellung von der Anschauung zu machen, welche die Orthodoxie über die specielle Seelsorge hat. Ein seelsorgerliches Handeln mit den Einzelnen, eine cura privata, ist ihr nicht fremd. Worin die wesentliche Funktion derselben bestehe, wird wohl nicht zum klaren Ausdruck gebracht, was der Orthodoxie freilich nicht zum besonderen Vorwurf gemacht werden kann, wenn man bedenkt, daß auch heute noch keine allgemein anerkannte Entscheidung darüber getroffen ist. Im Allgemeinen bestimmt die Orthodoxie die specielle Seelsorge nach dem äußeren Unterschied, daß

es sich bei ihr um die Bedienung des Einzelnen mit dem Worte handelt, während die Predigt die ganze Gemeinde zum Objekt hat, und daß letztere öffentlich geschieht, während erstere privatim: publice et privatim docere. Jedoch geht ihr das Sensorium dafür nicht ab, daß es sich in der speciellen Seelsorge um die Applikation des Worts an den Einzelnen handelt, und sie ist nicht weit davon entfernt, dies zum begrifflichen Ausdruck zu bringen, wenn ihre Vertreter betonen, wie das individuelle Bedürfniß des Einzelnen individueller Pflege bedürfe, der verschiedene Krankheitszustand der Einzelnen verschiedene Medicin, wenn sie die seelsorgerliche Thätigkeit mit dem ärztlichen Heilverfahren vergleichen. Insoweit es sich um das seelsorgerliche Verfahren in der Privatbeichte und die Privatabsolution handelt, ist ihr der Begriff der Applikation nicht fremd. (Hartmann past. evang. L. III, Kap. 30, 3 officium Ministri circa clavem solventem: ut verbum Dei juxte auditorum et confitentium diversitatem recte applicet, daselbst Kap. 31, 2: Applicatio specialis absolutionis). Da nun das individuelle Bedürfniß des Einzelnen die „cura privata" erfordert, so sind nach orthodoxer Anschauung Objekte derselben vornehmlich die Zuhörer, bei denen ein solches Bedürfnis hervortritt, die irgendwie bezüglich der Lehre oder des Glaubens oder des Lebens einen Mangel haben, die Unwissenden, Unkundigen, Zweifelnden, Matten, Schläfrigen, Angefochtenen, Bedrückten, Fehlenden, Gefallenen, die Kranken, Hülflosen und Armen, die der speciellen Unterweisung, Ermahnung und des speciellen Trostes bedürfen. Das seelsorgerliche Handeln mit den Einzelnen geschieht: in casibus necessariis et extraordinariis. Die officiellen Formen aber, in denen sich dasselbe vollzieht, sind: 1. Die Privatbeichte und 2. die officielle Admonition, mit der das Zuchtverfahren seinen Anfang nimmt. Die Privatbeichte ist während des orthodoxen Zeitalters durchgehends die besondere Form, in der mit dem Einzelnen seelsorgerlich gehandelt wird. Luther hatte in den Schmalkalder Artikeln (VIII) von der Privatbeichte bestimmt: Cum absolutio et virtus clavium etiam sit consolatio et auxilium contra peccatum et malam conscientiam, nequaquam in ecclesia absolvenda est, praesertim propter teneras et pavidas conscientias et propter juven-

tutem indomitam et petulantem, ut audiatur, examinetur et instituatur in doctrina christiana. — „Verhör und Unterricht des jungen rohen Volks und Trost „der blöden Gewissen" sind der Zweck der Privatbeichte. Demgemäß wurde sie auch von der Orthodoxie aufgefaßt. Sie galt ihr als die geeignete amtliche Handlung mit den Einzelnen, insonderheit mit denen der genannten Kategorien, nach ihrem individuellen Bedürfniß seelsorgerlich zu handeln, als der geeignete Explorationsakt die zum seelsorgerlichen Handeln nöthige Erforschung der Einzelnen vorzunehmen, als der geeignete Akt die rudiores zu unterweisen, die Fehlenden zu ermahnen, die Erschrockenen mit der speciellen Applikation des Evangeliums zu trösten.

Neben der Privatbeichte galt der Orthodoxie als seelsorgerlicher Akt die officielle Privatadmonition. Dieselbe war der 1. Grad des Zuchtverfahrens. Seelsorge und Zucht gingen nach Auffassung der Orthodoxie in einander über. Mit dem seelsorgerlichen Ermahnen begann das Zuchtverfahren, mit dem großen Bann endete es, indem man bei dieser Auffassung Matth. 18, 15—17 anwendete.

In diesen beiden kirchlichen Akten, der Privatbeichte und der Privatadmonition, erschöpfte sich neben der Krankenseelsorge und Armenfürsorge die specielle Seelsorge. Letztere, Krankenseelsorge und Armenfürsorge, forderte die Orthodoxie nach Gerhards Vorgang mit aller Entschiedenheit.

Daß diese specielle beschriebene Seelsorge Pflicht und Aufgabe des geistlichen Amtes sei, darüber gab es in der Orthoxie keine Frage. Diese specielle Seelsorge war allgemein anerkannt. Aber das war im Streit, ob auch außerhalb der Seelsorge in den offiziellen Akten der Privatbeichte und des Zuchtverfahrens eine specielle cura der Einzelnen, mehr privater Natur, geboten und erforderlich sei. Tarnov forderte dies. Wenn er von der „privata cura" spricht, meint er zuerst die außerhalb der Privatbeichte, indem er ausdrücklich diesen Unterschied macht. Und er will die „privata cura" geübt haben et extra tempus confessionis et absolutionis et in istius explorationis ecclesiasticae actu, wie wohl er statuirt, daß privatam singularum ovium curam institui communiter et vulgariter apud

nos solere in loco et tempore confessionis. Aber er scheint mit seiner Meinung ziemlich isolirt zu stehen. Soweit Gerhards Einfluß reicht — und dieser ist ja groß — wird jene Forderung nicht gestellt. In der Mitte des orthodoxen Zeitalters beschränkt sich die Seelsorge, abgesehen von der Krankenseelsorge und Armenfürsorge, auf die ordentliche Verwaltung des Worts in der Privatbeichte und im Zuchtverfahren, also im Wesentlichen auf die Verwaltung des Schlüsselamts. Erst später, da sich bereits der Pietismus geltend macht, findet Tarnovs Anschauung wieder mehr Geltung. Quenstedt fordert: privata cura, quotiescunque fert occasio. Jedoch kam auch die spätere Orthodoxie in dieser Frage zu keiner entschiedenen Stellung. Noch Hartmann will die specielle Seelsorge auf die nothwendigen und außerordentlichen Fälle beschränkt haben und statuirt als die ausschließlichen Formen derselben Privatbeichte und Privatadmonition, obwohl er bereits Privatcolloquia zugibt. Auch in der Frage der Hausbesuche, die in der reformirten Kirche heimisch, zwar auch schon früher in der lutherischen Kirche, namentlich bei reformirter Umgebung, sich finden (cfr. Tholuck, kirchl. Leben, 1. Theil S. 101), und die der Pietismus besonders empfahl, verhielt sich noch die spätere Orthodoxie ablehnend, nachdem jene bereits Gerhard verworfen hatte.

Wenn die Orthodoxie im Allgemeinen, besonders in ihrer mittleren Zeit, eine „privata cura“ außerhalb der bekannten Formen ablehnte, so kann man diesen Standpunkt nicht verurtheilen, wie man noch weniger behaupten kann, die Orthodoxie hätte einer speciellen Seelsorge ermangelt. Jene Formen, besonders die der Privatbeichte, sind ja diejenigen Formen, in denen sich das seelsorgerliche Handeln mit den Einzelnen speciell vollzieht, und sind neben der Krankenseelsorge und Armenfürsorge, falls sie anders richtig gebraucht werden, vollständig ausreichend, der „privata cura“ zu genügen. Wie sehr aber die Orthodoxie Grund hatte, die Zulänglichkeit der ordentlichen Mittel, der ordentlichen Verwaltung des Worts in den kirchlichen Formen zu betonen, zeigte die spätere Entwicklung. Der Pietismus hatte, wie wir später näher sehen werden, die Neigung, die hergebrachten kirchlichen Formen, die ordentliche Verwaltung des Worts in den-

selben, zu mißachten und außerordentliche Formen zu suchen. Zu Hartmanns Zeiten machte sich das bereits geltend. Wir sahen schon, wie er das Extrem bekämpfen mußte, die Privatconversation zum ordentlichen Mittel der Verkündigung des Worts zu machen, die öffentliche Verkündigung desselben zu mißachten.

Wies die Orthodoxie im Allgemeinen eine specielle Seelsorge außerhalb der hergebrachten kirchlichen Formen ab, so wollte sie damit eine seelsorgerliche Verpflichtung des geistlichen Amtes dem einzelnen Gemeindemitglied gegenüber nicht leugnen. Die Forderung wurde gestellt, daß der Pastor ein jedes Gemeindeglied genau kennen müsse. Aber allerdings erstarrte, wie wir sehen werden, vielfach unter der Orthodoxie das Leben in den Formen, das Verfahren in der Privatbeichte wurde ein ganz mechanisches, äußerliches, das nicht mehr den Namen eines seelsorgerlichen Handelns verdiente, das Verfahren bei der Privatadmonition bekam einen polizeilichen Charakter, man blieb bei einer äußerlichen Erfüllung der Formen stehen und glaubte dabei seiner seelsorgerlichen Verpflichtung genug gethan zu haben.

II.

Die Uebung der Seelsorge unter der Orthodoxie.

Dieselbe ist freilich erklärlicher Weise schwerer zu beobachten, als die Theorie. Doch gibt es Anhaltspunkte, die immerhin etwas Bestimmtes festsetzen lassen.

Daß und wie die Seelsorge unter der Orthodoxie geübt wurde. davon mögen uns zunächst die seelsorgerlichen Persönlichkeiten Zeugniß geben, welche uns aus der Zeit der Orthodoxie bekannt sind. Wir lernen solche in Tholucks „Lebenszeugen der lutherischen Kirche“ aus der Zeit vor und während des dreißigjährigen Krieges kennen.

Polycarp Leyser, geb. 1552, gest. 1610, zuletzt Hofprediger in Dresden, ist ein treuer Hofprediger, der das kirchliche Straf-

amt selbst an seinem Herrn, dem Churfürsten Christian II. furchtlos übt. — Johann Arndt kann von seiner seelsorgerlichen Wirksamkeit in Quedlinburg erzählen: „In der nächsten Pest habe ich „gethan, soviel menschlich und möglich gewesen, habe Niemanden „abgeschlagen zu besuchen, der mich darum gebeten, habe ihm „Rath und That gegeben und dem Vornehmsten meiner Ankläger „geschrieben, wie er sich in seiner Krankheit solle verhalten, und „da er es begehrte, wollte ich zu ihm kommen, darauf er mir „geschrieben, er wollte mich, da ich sonst viel zu thun, damit verschonen, dergleichen noch viel Leute mir sagen lassen, die sich „meiner erbarmet, und ist sonderlich in den kleinen Häuserlein so „ein übel Stank gewesen, daß die Einwohner selbst kaum dafür „bleiben mögen, haben selbst bekennen müssen, weil ich den ganzen „Tag in der großen Hitze auf den Gassen in allen Winkeln „kriechen und die Todten holen und darauf predigen müssen, es „sei mir unmöglich alle Kranken zu besuchen, habe ihnen derowegen ein Gebetlein gestellet ꝛc. — habe sie alle besten Vermögens in der Beichte getröstet." Er verwendete mehr auf Wohlthaten, als er einnahm und legte den Beichtpfennig noch vor dem Hinausgehen aus der Kirche in die Armenkasse.

Valerius Herberger (gest. 1627) in Fraustadt war als Beichtvater auch der Rathgeber in allen Familienverhältnissen. Als Armenvater schaffte er eine neue Armenordnung, welche besonders auf die verschämten Hausarmen, auch auf die armen Schulkinder Rücksicht nahm. Anno 1613 trat die Pest auf. Unter göttlichem Schutz arbeitete er unermüdlich als Helfer für Seele und Leib. Der Glaube bewahrte ihn vor Furcht und Ekel. Oft winkten ihm die bereits Angesteckten von Weitem mit den Händen oder baten ihn, auch zurückzubleiben. Aber er folgte ihnen nicht. Wenigstens trat er an die Fenster oder Häuser und rief ihnen Trostsprüche zu. Manche Leichen begrub er mit dem Todtengräber ganz allein. Er ging voran und sang, der Todtengräber führte die Leiche auf einem Karren nach. Unter diesen Umständen entstand sein herrliches Lied: „Valet will ich Dir geben."

Christof Leibnitz, Pfarrer in Nürnberg (geb. 1579, gest. 1632) ist neben seinem Kollegen Saubert einer der vornehmsten Streiter für Kirchenordnung und Kirchenzucht. Er sucht ein gemeinsames

kräftiges Zusammenwirken des Ministeriums zu Stande zu bringen und veranstaltete vierteljährige Zusammenkünfte, aus denen nachher die regelmäßigen Kirchenconvente entstanden. 1628 macht er in einem Kirchenconvent in einem Vortrag Vorschläge: „Dem „Ministerium in casibus animarum periculosis geschehenem Ver„sprechen nach thätlich und ersprießlich unter die Arme zu greifen. „Die remissiores und segniores im ministerio (die in und bei „solchen Seelengefährlichkeiten oben hinfahren, allzu remiss und „träg sind, dem Satan mit Ernst zu begegnen) pro materia „subjecta zu excitiren, denen so hierin das Ihre zu thun sich „befleißigen, oder die, wegen ihrer mehrere Sorge und Mühe in „solchen Fällen und derogleichen Nothwendigkeiten sich müssen an„feinden lassen, zu patrociniren und sie wieder allerhand Feind„lichkeiten zu manuteriren. Daß man sich bei dem nächsten „homagio politico merken lasse, als wollte man den seelen„gefährlichen, hochverderblichen Ehen soviel wie möglich abhelfen, „christlich in's Werk zu setzen oder im Werk zu erweisen. Unter „anderem auch zu diesem Ende die Visitationes ecclesiasticas „sowohl in der Stadt als auf dem Lande fortzusetzen. Wie die „hochnöthige censura et disciplina ecclesiastica ins Werk zu „setzen und zu practiciren sei, gute Rathschläge zu begehren und „anzunehmen, nicht allein von den Vördersten, sondern auch „anderen Predigern und Kirchendienern."

Valentin Andreäs, des Hofpredigers in Stuttgart Eintreten für die Kirchenzucht ist bekannt. Von seiner Wirksamkeit in Calw wird berichtet: Durch Beiträge vermöglicher Bürger, bei denen er auch mit seinen eigenen nicht zurückblieb, stiftete er ein Kapital zur besseren Kindererziehung, zur Unterstützung armer Studirender, zur Ermunterung der Handwerker, zur Pflege der Armen, Kranken und Blödsinnigen. Zur Versorgung der Schaaren an Bettlern sammelte er Beiträge unter seinen Bürgern und unter den auswärtigen und nürnberger und augsburger Freunden; von diesen Collecten unterstützte er die Kranken, ließ zweimal täglich die armen Kinder im Krankenhause speisen, that sie in Schulen und brachte einige davon bei Handwerkern unter. Nicht weniger als 110 000 Dürftige genossen während der 5 Jahre, von 1626 bis 1631, theils den völligen Unterhalt, theils Unterstützung. Dabei

blieb er nie mit seinen eigenen Liebesopfern zurück. Immer ging er seinen Mitbürgern mit seinem eigenen Beispiel voran. Als seine Mutter starb, nahm er von der Verlassenschaft für sich selbst nicht das Geringste, einen Theil derselben überließ er seinen dürftigen Geschwistern, einen andern milden Stiftungen.

Kaspar Brochmann, Bischof von Seeland, geb. 1583, gest. 1662, von ernster, asketischer Richtung, wirkte im Verein mit dem dänischen Reichsrath Holger Rosenkrands geb. 1574, gest. 1642, für strengere Kirchenzucht. Eine Königliche Verordnung über das Kirchenamt, das Verfahren gegen die Unbußfertigen und andere geistliche Dinge, welche 1629 erschien, hatte letzterer im Verein mit seinen Freunden abgefaßt. Darnach soll die Kirchenzucht in Gang gebracht werden. Es sollen die Bischöfe und Priester, jeder in seinem Kirchspiel, etliche der gottesfürchtigsten, eifrigsten Kirchspielleute aussuchen als Beistände zur Erhaltung christlichen Wandels und Zucht. — Mit Brochmann ist Dinesen Jersin, Bischof in Riegen, gest. 1634, verbunden, einer der geistlichsten und einflußreichsten Prediger des Evangeliums in der dänischen Kirche. Der Reichthum an geistlicher Erfahrung, den seine Predigten enthielten, versammelte nicht blos einen großen Zuhörerkreis um ihn, sondern schloß ihm auch die Herzen von vielen so gegen ihn auf, daß sich ihm ein reiches Feld der Privatseelsorge eröffnete. — Saubert, der Verfasser des „Zuchtbüchleins in der evangelischen Kirche" 1633, kämpfte besonders in Nürnberg für die Herstellung einer besseren Kirchenzucht. — Arnold Mengering, zuletzt Superintendent in Halle, geb. 1596, gest. 1646, der berühmte Strafprediger seiner Zeit, Verfasser der Schriften: scrutinium conscientiae, informatorium conscientiae 1644, refectorium conscientiae 1647, schleudert mit evangelischem Eliasfeuer die Frage in die Gewissen der evangelischen Geistlichen (s. S. 1351): „Ob „Du rein von aller Deiner Zuhörer Blut, dergestalt, daß Du „keinem derselben den Rath Gottes vorenthalten, daß Du auch „die geringste Person Deiner Seelenpflege absonderlich in Acht „genommen, derselben Buße, Bekehrung und Seligkeit Dir mit „allem Ernst angelegen sein lassen?" und fährt fort: „Ich wollte, „daß diese Frage mit rothem Zinober möchte gedruckt werden. „Ja, ich möchte wünschen, daß sie mit güldenen Buchstaben in

„allen Studierstuben und Betkämmerlein möchte angeschrieben, ja „daß sie möchte mit eisernen Griffeln und spitzigen Diamanten „auf die Tafeln der Herzen aller Seelsorger und Pfarrherrn ge„graben werden." Nicht nur die eingepfarrten Herrn und Frauen, die in dieser und jener Gassen wohnen, hausen und herbergen, sondern auch ihre Kinder klein und groß, Söhne und Töchter, ihr Gesinde, Knechte und Mägde, „denen allen und einen jeden in„sonderheit, sowohl publice als privatim, soll und muß man „allen den Rath Gottes von ihrer Seligkeit ankündigen, einpredigen „und fürstellen." Dann fordert er nicht blos den Gewissenszuspruch im Beichtstuhl, sondern auch: 1. Die citationes et convocationes ad aedes parochiales; 2. die ecclesiasticas visitationes et domesticas compellationes, „welche sollten billig von „der Kirche angeordnet und in fleißiger Observanz gehalten „werden." Später, im Informatorium, ist Mengering, wie wir schon bei Hartmann gesehen haben, gegen die Hausbesuche bedenklich geworden, wie er sich auch bezüglich der Ansprüche einer absonderlichen Seelenpflege eines jeden einzelnen Gemeindegliedes zu Retractationen später herbeiläßt. cfr. Steinmeyer, specielle Seelsorge, S. 5.

Wenn wir diese Männer nach Tholuck als treue Seelsorger ihrer Zeit aufführen, müssen wir wohl auch bemerken, was dieser in seiner Vorrede zu seinen „Lebenszeugen der lutherischen Kirche" sagt, „daß diese in der ganzen ersten Hälfte des 17. sec. als einzelne Aehren auf weiten, leeren Feldern stehn, während sie später nicht mehr zu zählen sind." Aber es ist wohl auch zu beachten, daß Männer wie Arndt, Herberger, Andreä, Saubert einen weitgehenden Einfluß übten, und, wie auch Tholuck sagt, viele andere als die Unbekannten und doch Bekannten neben ihnen hingegangen, von denen die Geschichte schweigt oder nur unvollkommen Zeugniß gibt.

1649 spricht sich der Kurfürst von Brandenburg dem Superintendenten der Altmarkt sehr erfreut über den kirchlichen Zustand aus: „insonderheit aber ist es uns lieb zu vernehmen, daß den „mehrentheils Seelsorgern von ihren Zuhörern das rühmliche „Zeugniß gegeben werden, daß sie ihr Amt treulich verrichtet und „Gottes Wort lauter und rein gelehrt haben," während es im

Visitationsmandat, das er 1600 gab, noch heißt: „daß insonder„heit Ehebruch und Hurrerei unter den Kirchen- und Schuldienern „gar gemein gewesen und ist.“ Tholuck, kirchl. Leben 1, S. 187.

Die angeführten Beispiele lassen erkennen, wie die specielle Seelsorge in seelsorgerlicher Ermahnung der Einzelnen, selbst der Fürsten, in Bedienung der Kranken und Sterbenden, besonders zur Pestzeit, der Versorgung der Armen und Elenden, besonders in der Kriegsnoth, im Zuchtverfahren, in privater Verkündigung des Evangeliums geübt wurde.

Aus der späteren Zeit der Orthodoxie, von der Tholuck sagt, die Lebenszeugen der luth. Kirche seien in derselben nicht mehr zu zählen, führen wir nur einen Heinrich Müller, einen Christian Scriver an. Dieselben sind nicht nur Musterprediger, sondern auch Muster treuer Seelsorger. Ersterer (gest. 1676) ruft aus: „Fürwahr, „es gehört mehr zu einer treuen Haushaltung, als eine erbauliche „Predigt zu halten. Für eine jede Seele wird man Rechenschaft „geben müssen, und wird einst heißen: Deine Seele für seine „Seele!“ Scriver (gest. 1692) ruft: „Prediger müssen sich wie die Lichter selbst verzehren, nur daß sie anderen leuchten.“

Wenn wir fragen, ob und wie die Seelsorge des geistlichen Amtes zur Zeit der Orthodoxie geübt wurde, werden uns die Kirchenordnungen jener Zeit, soferne sie Bestimmungen über die spezielle Seelsorge enthalten, einen ziemlich sicheren Anhaltspunkt geben können. Denn es läßt sich doch annehmen, daß zu einem großen Theil Beobachtung fand, was die christlichen Obrigkeiten und Kirchenregimente durch jene Ordnungen einschärften. Diese übten ja überhaupt einen bestimmenden Einfluß auf das Leben der Kirche, der heute noch bemerkbar ist.

Das kirchliche Leben der lutherischen Kirche in der Gegenwart, in seinen Formen und Gebräuchen, läßt sich vielfach noch auf den Einfluß jener Verordnungen zurückführen. Wenn es z. B. noch heute in weiten kirchlichen Kreisen der lutherischen Kirche fest eingewurzelte Sitte ist, von der Niemand abweichen kann, ohne sich mit einem Mackel zu behaften, daß nämlich die erwachsenen Gemeindeglieder zweimal jährlich zum Tisch des Herren gehen, so ist das Einwurzeln jener Sitte zum großen Theil auf jene Zeit

zurückzuführen. Dort war die Abendmahlsfrequenz eine politische Forderung. Die Kirchenordnungen ahndeten theilweise die Abendmahlsverschmähung mit weltlicher Strafe. Wenn heute noch in ländlichen Kreisen das Gemeindeglied der Citation des Pfarrers unbedingt Folge leistet, so ist das auf die frühere Zeit zurückzuführen, in der die Kirchenordnungen solche Citation anordneten und die Nichtbeachtung mit weltlicher Strafe bedrohten.

Den Kirchenordnungen fehlen nun nicht Bestimmungen über die Ausübung der speciellen Seelsorge. — Volkmar Spörl hat eine „vollständige Pastoraltheologie aus den fürnehmsten Kirchen- „und Landes-Ordnungen des römischen Reichs" abgefaßt und herausgegeben. Nürnberg 1764. Vilmar nennt sie ein interessantes Buch. Unter Kap. 4 faßt er die Bestimmungen zusammen, welche sich „auf die beichtväterliche Seelsorge an gesunden und kranken Personen" beziehen. Diese Verordnungen betreffen die specielle Seelsorge nach orthodoxer Auffassung, die Privatbeichte, das Zuchtverfahren, speciell die Privatadmonition, die Krankenseelsorge, die Armenfürsorge und fixiren die Anschauung der Orthodoxie, wie wir sie kennen gelernt haben, in kirchlicher Ordnung. Wir führen sie nach der angegebenen Reihe an. Zum Theil kommt auch Mosers Corpus juris Evang. Eccles. zur Benützung.

Die Privatbeichte ist nach orthodoxer Auffassung die besondere Form der speciellen Seelsorge. Ueber dieselbe enthalten die Kirchenordnungen eingehende Bestimmungen. Fast alle ordnen die Privatbeichte an und sie ist darum in den meisten lutherischen Landeskirchen, wenigstens in Deutschland, üblich. Die Churfächsische Kirchenordnung, vom Churfürst August I. 1580 erlassen, welche bekanntlich für viele Kirchenordnungen anderer lutherischer Kirchen maßgebend geworden ist, bestimmt, Cod. August T. I. P. 1 p. 830: „Anlangend die Beicht und Absolution, „weil solche denen blöden Gewissen sehr tröstlich, so ist unser „ernster Wille und Meinung, daß sich keiner, wer der auch sei, „unterstehe, dieselbe abzuschaffen." — Die Fürstl. Magd. K. V. v. 1652 bestimmt; „Gleichwie die christliche Privatbeichte in denen „Kirchen und die Absolution Gottes h. Wort gemäß ist, und sehr „großen Nutzen hat, also sollen keine, auch die Prediger selbsten

„nicht, zur Genießung und Empfahung des h. Abendmahls zuge-
„lassen werden, sie haben denn zuvor auf ihre gethane Beicht
„die Absolution überkommen und zwar wie jeder von seinem
„ordentlichen Pfarrherrn des Kirchspiels, darinnen er wohnt, die
„Prediger in den Städten aber von ihren Collegen, und in
„Dörfern von ihren benachbarten Pfarrern."

In Hessen-Darmstadt wird die Privatbeichte erst 1662 durch die Kirchenordnung dieses Jahres eingeführt: „Welche fromme „Herzen zur Communion und Nießung des Leibes und Blutes „Christi im h. Abendmahl gehen wollen, die sollen sich in der „Kirche beim Ministerio zuvor anzeigen, ihre Sünden beichten, „des Predigers Züchtigung, Trost und Ermahnung aus Gottes „Wort anders nicht, als von Gott selbst geschehen, mit einem „gläubigen und gehorsamen Herzen annehmen und der tröstlichen „Absolution, so mit Auflegung der Hände geschiehet, (jedoch aber „pro ratione loci et personarum differenter gebraucht werden „kann) hierauf gewärtig sein, des unfehlbaren Vertrauens, daß, „welchen bußfertigen und glaubigen Sündern die Sünden nach „Gottes Wort durchs Predigtamt vergeben werden, denen seien „sie auch im Himmel vor dem Angesichte des Allerhöchsten Gottes „nachgelassen und verziehen." Ferner § XXI: Der Anfang „dieser Privatbeichte und Absolution soll mit den jungen Pflänz-
„lingen, wenn sie die Konfirmation erlangen, gemacht werden. „Wenn sie nun, bei der Jugend, welche ein Seminarium der „Kirchen ist, glücklich angefangen worden, soll sie mit Gottes „Hülfe *nach* und *nach* an andern continuirt werden, bis daß „es mit diesem h. Werk zu einer durchgehenden Observanz gelange." Und § XXII: „Im Fall sich aber auch alte Personen, welchen „man hierüber freundlich zusprechen kann, hiezu verstehen sollten, „würden sie ein löbliches, ihnen selbst dienliches und bei andern „zu guter Nachfolge zielendes Werk beweisen, und haben sich die „Alten keineswegs davor zu entblöden, sondern die Dinge dahin „zu verstehen, daß, da sie mit Erzählung der Beicht ihnen selbst „nicht helfen könnten, der Prediger auf gewisse Punkten, von „ihnen mit einem Ja zu beantworten, sie befragen, und hierauf „die Absolution im Namen der h. Dreifaltigkeit ertheilen werde."

Mehrere Verordnungen fordern die persönliche Beichtan-

meldung. In der Fürstlich Gothaischen L. O. p. 9 ist allen und jedem anbefohlen „daß sie sich nicht allein 3 Tage vorher durch „die Kirchner oder Schulmeister bei ihrem Beichtvater anmelden „lassen, damit diejenigen, wider welche eine Vermuthung ist, daß „sie in den Hauptstücken christlicher Lehre noch unwissend seien, „oder welchen sonsten des Lebens und Wandels oder anderer „Ursachen halber Zuvorher eines oder das andere vorzuhalten „sein will, zur information oder anderer nothwendigen Unterredung „zeitig verbeschieden werden können; sondern sich auch insgesammt „Freitags vor der Beicht zu der exploration, welche mit „den Confitenten gehalten wird, und zu Anhörung der christlichen „Vermahnung einstellen und solcher Handlung bis zu Ende „andächtig beizuwohnen." Siehe auch Chur- und Mark Brandenburgische K. O. in dem Corp. Const. March. p. I. p. 30, Cod. Aug. I. p. 376, Altenburgische Landesordnung. Ein Königl. Dänisches Edikt schärft die Verpflichtung zur persönlichen Beichtanmeldung für die holsteinischen Lande noch 1739 und 1747 ein, im Corp. Const. Regio-Holsat. p. 355. — Auch eine Nürnbergische Verordnuug vom 14. März 1724 verpflichtet noch dazu, frühere Verordnungen erneuernd: „Es ist einen Hochedlen und „Hochweisen Rath dieser Stadt, Unseren Herren, geziemend hinter„bracht worden, wie daß bei Such und Genießung des h. Abend„mahls, absonderlich aber vorher bei der Einfindung im Beicht„stuhl viele leichtsinnige Gemüther, vorab fremde, sowohl Dienstboten „als Handwerksgesellen und Jungen, ohne sich vorhero bei ihren „Herren Beichtvätern jedesmal gehörig angemeldet und ihres „Glaubens und Lebens halber die nöthige Rechenschaft gegeben zu „haben, hinzutreten und beichten, welcher Seelen- und Lebens-Zustand „infolglich ihren Seelsorgern ganz unbekannt und verborgen bleibet, „sie aber jedoch absolviret und zur h. Communion zugelassen sein „wollen; So aber eine schwere in das Gewissen laufende Sache „ist, ja gar ohnverantwortlich sein will, jedermänniglich zu diesem h. „Werk ohne vorhergehende Prüfung und Versicherung, wie einer „oder der andere in seiner Religion und Christenthum beschaffen „sei, zu admittiren, um so mehr, da sich hervorgethan, daß manche „anstatt der abzulegen habenden Beicht, nur ein zu dieser Buß„handlung nicht eingerichtetes Gebet hersagen, oder auch manche

„unschickliche Formeln beibringen und wohl dabei eine schlechte „Andacht zeigen. Solcher Unordnung inskünftig zu begegnen „und sie nicht weiter einreißen zu lassen, denen Herren Beicht„vätern aber Ruhe in ihrem Gewissen zu verschaffen, ist Hoch„edelgedachter Rath aus christlichem Wohlmeinen bewogen worden, „Kraft dieses ihre ehemalige Kirchenordnung und Mandata in „diesem Punkt — K. O. von 1533 — zu wiederholen, und alle „ihre liebe Bürgerschaft, in welchem Stand sie sich befinden, auch „dero Schutzverwandte, insonderheit die Meisterschaften zu erinnern, „insgesamt ihr Gesind, Ehehalten, Knechte und Mägde, auch alle „sonst anhero kommenden und in Dienste in specie bei Meistern „sich befindende Personen, soferne sie sich des h. Abendmahl hier „bedienen, und in dem Beichtstuhl einfinden wollen, dahin anzu„halten, daß alle und jede, so oft sie beichten und communiciren „wollen, zum wenigsten 8 oder 14 Tagen vorher bei „denen von ihnen erwählten Beichtvätern sich an„melden, und wie das erstemal ihren Namen, Vaterland, „Profession oder Handwerk und den Ort ihres Aufenthalts getreu„lich angeben, also dasselbige und hernach allemal auch wegen „ihres Christenthums und geführten Lebens-Wandels, ingleichen, „ob sie zu diesem h. Werk sich recht vorzubereiten wissen, mithin „dazu tüchtig und geschickt sein, bei einer kurzen Unterredung Red „und Antwort ertheilen sollen; damit nicht in Entstehung dessen, „die Herren Beichtväter bemüssiget werden, dergleichen ihnen so „wenig bekannte Personen in der Kirche bei Seit zu weisen, und „solche nicht sogleich zur Beicht zu lassen. Im übrigen wird „auch des Gesinds, sonderlich derer Handwerks-Gesellen und Jungen „Schuldigkeit sein, wenn sie aus ihrem Dienste treten oder gar „wegziehen, ihren Seelsorgern davon Nachricht zu geben."

Bezüglich der Annahme der sich zur Beichte Meldenden werden auch nähere Vorschriften ertheilt. Im Churſächsischen Synodaldekret von 1624 Cod. Aug. T. I P. II p. 830 heißt es: „Soviel „auch vor den Beichtstuhl kommen, die sich für arme Sünder „erkennen und bekennen, und um die gnadenreiche Absolution „auch Mittheilung des h. Abendmahls anhalten, darneben Besserung „des Lebens vor Gottes Angesicht zusagen; denen allen und jedem „sollen die Pfarrer und Diaconi die gebetene Absolution un-

„weigerlich widerfahren und niemand auf eigene Erkenntniß „trostlos von sich gehen lassen.“ „Solche aber, die gar keine „Erkenntniß haben, sollen zuvor unterrichtet und überzeugt werden „von dem, das in der Kirche gelehrt wird, ehe sie zur Absolution „und Genuß des h. Abendmahls hinzugelassen werden.“

Unwissende sollen nach den meisten Kirchenordnungen vom Genuß des h. Abendmahls und von Gevatterschaften ausgeschlossen, so sich mit andern verlobt haben, nicht eingesegnet und ihr Verlobniß ungiltig erachtet werden. Mit denen, die in den vornehmsten Lehren christlicher Religion eine irrige Erkenntniß haben, hat man gleichermassen zu verfahren. — Die Nürnbergische Kirchenordnung bestimmt im „Dodecade scriptorum Theologicorum“ p. 1151 (v. J. 1646): „Auch sollen sie Acht haben, „wenn sich unter andern solche Leute anzeigten, die in einem „wissentlichen Irrthum und Kezerei verwand wären, oder sonst „das gewisse unwidersprechliche Wort Gottes verlästerten, wie es „leider etliche zu thun sich nicht schämen, oder in wissentlichen „unleugbaren Lastern lägen, welche Paulus 1 Cor. 5 und anderswo „mehr erzählt, oder Unsinnige und Narren, oder ganz unver„ständige Kinder, oder sonst grobe Leute, die noch die 10 Gebote, „den Glauben und das Vater unser nicht können und nicht „lernen wollen, dieselbigen sollen sie keineswegs zum h. Sakrament „zu lassen, sondern sollen den irrigen und öffentlichen Sündern „Gottes Gericht und Ungewißheit dieses vergänglichen Lebens „stattlich einbilden, auf daß sie zur Buß getrieben werden; wenn „sie sich aber bessern und desselbigen ansehnliche Zeichen bei ihnen „erscheinen lassen, so soll man sie annehmen, trösten, absolviren „und zu der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, „wie andere Christen, wiederum zulassen.“

In dem Cod. August T. I, P. II p. 830 — Churfürstliches Synodaldekret von 1624 — werden die Pfarrer angewiesen „so „sie vermeinten und wüßten, daß solche Leute in ihren Kirchspielen „wären, denen sie mit gutem Gewissen die Hand nicht aufzulegen „getrauten, solche Personen bei Zeiten zu erinnern, zu warnen, „und die gradus gegen sie zu gebrauchen.“

Eine Verordnung in „zweier Oesterreichischen Stände an der Enns Kirchenordnung“ von 1571 lautet: „Sollen also die

„Pfarrherrn die Gemeinden ihrer Kirchen auf's fleißigste, doch „auch mit gebührlicher Bescheidenheit und daß hierinnen alle „Leichtfertigkeit vermieden werde, wie in der öffentlichen Predigt, „also auch in der Beicht von den schändlichen, erschröcklichen, „verdammlichen Lastern als Gotteslästerung, Ehebruch, Unzucht, Huren, „Wuchern, Saufen und dergl., welche der Apostel zum Corinthern „erzählet, und sonderlich diejenigen, so mit solchen Lastern befleckt „und öffentlich berüchtigt, abzustehen erinnern; oder aber, wo sie „das nicht wollen thun, ihnen die Absolution und das Sakrament „nach Christi Befehl versagen. Ist aber eine Person in gemelten „Lastern nicht so gar wissentlich und öffentlich ruchbar, und doch „beschrieen, soll der Diener dieselbe in solchem geheimlichen Rath „in rechter Gottesfurcht auch ansprechen und im Vertrauen gar „väterlichen das gemeinen Munkizen und Geschrei eröffnen und „nicht mit Stillschweigen die Hände auflegen und absolviren und „sich also der Sünde theilhaftig machen." „Leugnets die Person, „folgends zufrieden sein und vermelden, was man allhie thue, „Amtshalben beschehe, ihm alleine zum Besten und Warnung."

Die Pommerische Kirchenordrung vom Jahr 1568 und 1690 (1535 zu Treptow, 1563 erneuert) gebietet überhaupt „allen „Pfarrherrn, denen Gott für der Gemeinen Seelen zu sorgen „befohlen hat, getreulich mit denselbigen umzugehen und fleißig „darauf Achtung zu haben, daß sie nicht diejenigen, die sie un„bußfertig verspüren, zum Tisch des Herrn ohne Unterschied „zulassen, wie leider viel Prediger thun." Insbesondere gedenkt dieselbe sodann zweier Arten unbußfertiger Sünder und des schuldigen Verhaltens des Beichtvaters gegen dieselben: „Wo Leute zum „Sakrament kommen, die mit andern in Haß, Neid und Feind„schaft leben, welches Unkraut leider gräulich überhand nimmt „in Städten und Dörfern, unter allen Menschen hohen und „niedrigen Standes, Blutfreunden, Brüdern, Schwestern, daß es „erschrecklich und erbärmlich ist, wenn man es ansiehet, so soll „der Beichtvater sie mit Fleiß vermahnen, daß sie sich ernstlich „mit ihrem Widerpart versöhnen, wie unser Herr Jesus Christus „ausdrücklich befiehlt Matth. 5. Und er soll den, der da beichtet, „nicht absolviren, ehe er ihn mit Gottes Wort so weit bringet, „daß er sich zur Versöhnung, zur Abbitte, oder zur Vergebung

„erbeut. Kann auch der Pastor und Prediger beide Parte zu „bequemer Zeit in die Kirche bescheiden, Versöhnung versuchen; „in dem thut er christlich.“ Ferner: „Wenn einer in der Beicht „in Sünden noch will recht haben, der Pastor aber bezeuget aus „Gottes Wort, daß es Sünde sei, der andere erkennt es vor keine „Sünde und disputiret noch, und suchet allerlei Behelfe, den soll der „Beichtvater nicht absolviren, noch zum Sakrament gestatten, bis „daß er zur Erkenntniß der Sünden komme und angelobe, er „wolle sich bessern und ablassen.“ I. c. p. 105. Auch wie sich die Pfarrherrn gegen die in Proceß Verwickelten zu verhalten haben zeigt die Pommersche K. O. (bei Moser, K. O. p. 105). Sie können denen die Absolution und Sakrament mittheilen, die sie ermahnt haben ihre Streitsache mit gutem Gewissen wahrzunehmen, böse Affekte fahren zu lassen, vor Beleidigung des Partners sich zu hüten, der Wahrheit und Billigkeit sich zu befleißigen, für den Partner auch zu beten. Wenn der Pfarrer jedoch Mangel bei jemanden vermerke, soll er ihn desto fleißiger ermahnen seine Seele nicht um das Zeitliche oder aus Rachgier zu verwahrlosen.

Von andern Orten ankommende Personen sollen zur Beichte und Communion nicht eher zugelassen werden, als bis man sich nach ihrem vorigen Wandel und Leben durch eingelieferte Zeugnisse ihres früheren Beichtigers erkundigt habe. Siehe Fürstl. Goth. L. O. T. III p. 25.

Ferner werden Anordnungen zur Aufrechterhaltung der äußern Ordnung und Ruhe Zwecks würdigen Beichtens getroffen:

Die Chur-Sächs. K. O. berührt dies besonders im Cod. Aug. T. I P. II p. 830 — Churfürstl. Synodaldekret von 1624 —: „Es gebührt sich aber in alle Wege, daß man auch dabei ge„bührende Zucht und Ordnung halte, eines das andere von dem „Beichtstuhl nicht wegstoße, oder verdränge, sondern die Beicht„kinder sich sittsam und eingezogen halten und denen alten „unvermögenden Leuten, auch schwangeren Weibern den Vorzug „lassen.“ Churfächs. K. O., Generalartikel VII von 1580: „Weil aber besonders um die österliche Zeit, wenn die Leute sich „in der Kirche zur Beichte finden, allerlei Unordnung fürfället, „daß sich dieselbigen zu dem Beichtvater dringen, mit einander

„um den Vorzug zanken, eins das andere hinter sich stoßet, deren „alten, schwachen und schwangeren Frauen ungeachtet, auch den „Beichtvater also umstehen, daß keiner sein Anliegen dem Pfarrer „im Geheimen anzeigen, noch der Kirchendiener mit ihnen der „Gebühr nach reden kann: So sollen jedes Orts die Kirchendiener „solche Verordnung vernehmen, daß in den Städten die Kirchen„diener im Chor an weit von einander abgesonderten Orten sitzen „und das Volk außerhalb dem Gitter oder Chor stehen bleiben, „aus welchem eins nach dem andern zum Beichtvater gehe, mit „welchem er reden könne, daß es andere in der Kirche nicht „hören. In den Dörfern aber sollen die Pfarrer ihre Beicht„kinder jedes in seinem Stuhl heißen stille stehen bleiben, bis „der so da gebeichtet, aus dem Chor gegangen ist." Cod. Aug. T. I p. 672 — Generalartikel VII (1580) — wird erinnert: „Daß besonders die Kirchendiener diejenigen, so beichten wollen „mit ernst vermahnen, daß sie sich alles Geschwäzes und Waschens „in der Kirche enthalten, sondern ein jedes an seinem Ort, solange „es nicht zur Beichte zugelassen, sein Gebet zu Gott zu thun, „und sie fleißig erinnern sollen, wie sie Rechenschaft ihres „Glaubens geben wollen, wann sie derselben in der Beicht ge„fraget werden." Daß der Beichtvater mit dem Beichtkind allein reden könne, soll der Beichtstuhl bequem locirt werden: „Weil „die Beichtstühle an etlichen Orten sehr unbequem und die Beicht„kinder dem Pfarrer allzunahe treten, daß er nach Erfordern „der Nothdurft ohn anderer Aufmerkung, einem oder dem andern „in privato nicht wohl zusprechen, noch auch das Beichtkind ihm „sein Anliegen klagen kann, so wird verbillig und nützlich ermessen, „daß hierinnen Änderung geschehe." Gothaische L. O. P. III p. 23.

Ueber die Art und Weise des Abhörens der Beichte selbst werden ebenfalls gemäß der evangelischen Auffassung von der Beichte Vorschriften gegeben.

„Sie sollen alle unnöthige Fragen beiseit setzen und auf „die im Papstthum gewöhnliche Erzählung der begangenen „Sünden keineswegs dringen." Fürstl. Pommersche K. O. p. 27. „Daneben soll auch der „Kirchendiener die Leute mit unnöthigen „oder gefährlichen Fragen nicht bemühen, noch mit einiger Ver-

„wirrung der Gewissen, sondern an dem Ort heilsamer Lehre, „väterlicher Ermahnung und alles Trostes sich befleißigen."

Weitläufiger ist hier die Chur-Sächsische K. O. im Cod. Aug. T. I, P. II p. 671 — Generalartikel VII in der K. O. von 1581 —: „Wie aber die Leute zur papistischen Erzählung „der Sünden nicht gezwungen werden sollen: Also sollen auch „die Kirchendiener von ihren Beichtkindern nicht vorwitziger Weise, „wie etwan geschehen, fragen, was ihnen nicht gebeichtet worden; „denn diese Beichte nicht zu einer Inquisition derer heim„lichen und verborgenen Sünden, sondern fürnemlich und allein „zur Lehre der Unverständigen und zum Trost der Be„trübten, angefochtenen Gewissen verordnet, darinnen die Ein„fältigen, wo von nöthen unterrichtet, und die ihnen selbst in „irrigen Fällen nicht rathen können, Trost aus Gottes Wort „erlangen und ihr Gewissen wiederum zu Frieden bringen, auch „nachmals das h. Abendmahl mit fröhlichem Gewissen empfangen „können." Cfr. Corp. Constit. Brand, Culm, P. I p. 72 und Nürnberger Agendenbüchlein von Veit Dietrich von 1569. Doch ist den Beichtkindern auch nicht verwehret freiwillig einzelne Sünden zu erzählen. Die Magdeburger K. O. (1652) c. 5 p. 12 verordnet: „Und obwohl keiner zur Erzählung aller seiner „begangenen Sünden und derselben Umstände von seinem Beicht„vater soll angehalten und gezwungen werden, weil die Beichte „nicht zur Inquisition und Erforschung verborgener Sünden, „sondern allein zur Unterweisung und zum Trost geordnet, so „stehet jedoch einen jeden frei, nebst dem Bekenntniß seiner „Sünden, insonderheit die Sünden, so sein Gewissen drücken und „ängstigen, seinem Seelsorger zu offenbaren und deswegen Rath „und Trost aus Gottes Wort zu begehren."

Die Kirchendiener sollen sich vor aller Verunglimpfung der Confitenten hüten und Bescheidenheit und Liebe gegen sie äußern. Fürstl. Altenburg. K. O. p. 15: „Beichtväter sollen sowohl „bei der vorgehenden information, so in der Pfarre geschieht, „als bei öffentlicher exploration in der Kirche gute Be„scheidenheit und Glimpf brauchen."

Die Privatbeichte ist also in den meisten lutherischen Kirchen Kirchenordnung. Persönliche Beichtanmeldung wird gefordert

Zwecks seelsorgerlicher Prüfung und Unterweisung. Es geht der Beichte häufig eine information im Pfarrhaus vorher. Die Beichte selbst wird als Explorationsakt vor dem Abendmahl geübt. Sie soll nicht in päpstischer Weise als richterlicher Inquisitionsakt geübt werden, sondern nach evangelischer Weise und Anschauung (Sch. A. VIII) allein zum Unterricht der Unwissenden und zum Trost der Betrübten geschehen. Mit allem Nachdruck wird ein seelsorgerlicher Ernst von den Beichtvätern gefordert. Die Unwissenden wie die Lasterhaften sollen zurückgewiesen, mit allem Ernst soll im Beichtstuhl vor den Sünden und Lastern gewarnt werden. Auch von den Confitenten wird ein würdiges Verhalten nachdrücklich gefordert, und auch Zwecks würdigen und zweckdienlichen Beichtens werden Anordnungen getroffen.

Es besteht kein Zweifel, daß in dieser Privatbeichte d. i. im Beichtstuhl eine gesegnete specielle Seelsorge geübt wurde, besonders in kleineren Gemeinden auf dem Lande. cfr auch Thouck, kirchliches Leben des 17. sec. I. S. 162.

Die andere Form der speciellen Seelsorge war unter der Orthodoxie die Privatadmonition als erster Grad der Kirchenzucht.

Auch darüber enthalten die Kirchenordnungen nähere Bestimmungen. Ausführlichen Bericht vom Strafamt gibt die Verordnung aus der Fürstl. Gothaischen Landesordnung P. III p. 97 und Altenburgischen P. III p. 215. 227 zum Synodalschluß im Fürstenthum Gotha gehörig vom Jahr 1645.

In der Einleitung heißt es, daß bei der gehaltenen Generalvisitation unter andern Mängeln befunden wurde, daß in dem hochnothwendigen Strafamt, wie dasselbe nach Gottes Wort und der Kirchenordnung öffentlich und absonderlich geführt werden soll, etliche Pfarrer sich nachlässig erweisen, und es in ihren Kirchen und Gemeinden gehen lassen, wie es geht: Andere aber hiegegen in öffentlichen Strafen, aus Privataffekten, der Sache zu viel thun, hiegegen aber die nöthige und hochnützliche Privat-Erinnerungen unterlassen.

Zum ersten wird dann gefordert, daß öffentliche Sünden und Laster öffentlich in der Predigt zu strafen seien.

Zum zweiten heißt es ferner „wird jetzt insonderheit davon „geredet und gefraget: Wenn einem Pfarrer von einem oder

„andern unter seinen Pfarrkindern es sei im Gemeinen oder auch „Obrigkeits-Stande etwas sträfliches bewußt ist, oder per famam, „oder sonsten zu und vorkommt, ob solches alsbald von ihm, wo „nicht mit Nennung, jedoch eigentlicher Beschreibung der Personen, „daß jedermann abnehmen könne, wer gemeint werde, auf der „Kanzel und in der Predigt anzuführen und die Person öffent- „lich zu strafen sei? Und wird mit Nein geantwortet und die „Privat-Erinnerung hoch ancommendiret." — Hiefür wird dann Matth. 18, 15—17 angeführt, wonach die gradus admonitionis adhibiret werden sollen, welche regula Christi die Amtsdiener noch mehr als die Privatpersonen angehe, da sie Jesus seinen Jüngern gegeben habe, denen er gleich darauf das Schlüsselamt übertragen. Weiter wird 2. Tim. 4,2 angezogen, wo 1. gefordert werde, daß das Strafen mit aller Langmuth geschehe, wozu gehöre Bescheidenheit in der Bestrafung und mora temporis, daß man nämlich einen erbaulichen actum nach dem andern, mit Vernunft und christlicher Klugheit, ergehen lasse, bis der intendirte Zweck durch Gottes Gnade erfolge; daselbst werde 2. verlangt, daß das Strafen geschehe mit aller Lehre, daß nämlich nichts unterlassen werde, was zu gründlichem Unterricht der Irrenden oder Gefallenen, oder auch deswegen verdächtiger Personen, gehöret, welches ohne Privat-Erinnerung nicht geschehen könne. Auch auf Gal. 6,3 wird zu Gunsten der Privat-Erinnerung sich berufen. Ferner wird ebenso Sirach 19, 13, 17 in Anspruch genommen. Weiter wird ausgeführt, daß es auch die Nothdurft erfordert. Durch allzuscharfe Predigten in öffentlichen Bestrafungen ohne vorhergehende Privat-Erinnerungen würden die Gemüther erbittert, hiegegen würden sie oftmals durch Sanftmuth und geheime Erinnerung gewonnen. Ferner werde das Auditorium durch allzuscharfe unzeitige Strafpredigten, so auf sonderbare ausgemalte Personen gerichtet, (wie vielmals aus Privat-Affekten und unrechtmäßigen Zorn und Eifer zu geschehen pflegt) an dem, was sonst nützlich gelehrt werden könnte, verhindert, ja auch nicht wenig geärgert. Endlich habe dies auch seinen Grund, nicht allein in den Kirchenordnungen, sondern auch gar in der regula juris Naturae, die Christus setze Matth. 7,12.

Zum dritten wird ausführlich angegeben, wie und nach

welchen gradibus oder in was für bequemer Ordnung in den Privat-Erinnerungen zu verfahren sei. Folgendes ist darnach zu beobachten:

I. In genere.

Ein jeder Pfarrer muß in diesem Stück seines Amts 1) auf sich selbst vor allen Dingen sehen, ob er nicht selbst mit diesem oder jenem Laster, welches er an andern strafen soll, behaftet sei. Gal. 6, 1, 4. Würde ers also befinden, soll er darum sein Amtswerk an andern nicht unterlassen, sondern vielmehr alsbald an sich selbst die Besserung anfangen. Turpe est doctori, cum culpa redarguit ipsum. Röm. 2, 1.

2) Muß er sich vornehmen nichts aus Privat-Affekt, Rachgier, Haß oder Groll gegen eine Person vornehmen oder reden zu wollen; eigene Sachen, so er hat, soll er bei Ausübung seines Amts weglassen.

3) Muß er auf sein Gewissen und also Gottes Ehre und seines Pfarrkindes Seelen Seligkeit einig und allein sehen und also auch die Mittel, so dazu gereichen, gebührlich brauchen, welches denn 4) nicht anders als durch christliche Prudenz und bescheidentliches Nachdenken geschehen kann.

II. In specie.

Wenn dem Pfarrer etwas referirt wird, was unrecht, sündlich, ärgerlich, und also hochsträflich, aber nicht notorium und gewiß ist e. g. Zauberei und Hurerei, Mord, Totschlag, Unzucht, Ehebruch, Raub und großer Diebstahl und dergl. ungeziemende Dinge, so hat er auf personam 1. deferentis: 2. delati zu sehen. — Es wird die größte Vorsicht empfohlen hinsichtlich der Annahme des Vorgebrachten. Eine Stelle, die heute noch für alle Seelsorger beherzigenswerth ist, lautet hier: „Wie denn von „Knechten und Mägden, Jungen und anderen Personen, so bei „dem Pfarrer aus- und einzugehen pflegen, ja auch zuweilen von „der Pfarrer eigenen Weibern und Kindern mehr als gut ist, so „etwas hie oder da geredet wird, stracks pfleget aufgefangen, ge„glaubet, und dann ferner ihnen, den Pfarrern, zugebracht zu „werden. So nun denen also soll der Pfarrer (wo nicht fama „publica ihm bewußt) nicht allein nicht glauben, sondern auch „den deferenten erinnern, von solchen Sachen, die ihn nicht

„angehen, und deren er keine Gewißheit habe sein Maul zu halten „und sich vor Calumnien und Splitterrichten zu hüten. Es wäre „denn, daß solche Umstände zugleich mit angeführet würden, „daraus etlichermaßen abzunehmen, daß etwas an der Sache sein „möge, da er es denn nicht gänzlich in den Wind zu schlagen, „sondern, soviel sein Amt leiden will, sich ferner zu erkundigen hätte." — Wenn nun der Pfarrer eine Privat-Erinnerung für nöthig hält, 1) um sein Amt und Gewissen in Acht zu nehmen, 2) um Bekehrung und Besserung der betreffenden Person zu suchen, oder um ihren guten Namen zu retten, oder sie a specie mali abzuhalten, soll er solche Erinnerung zu verrichten auf das eheste Gelegenheit suchen, besonders wenn pro ratione delicti der Person Heil und Seligkeit periclitiren thäte, solches nicht lange aufschieben und die Person zu sich erfordern: es wäre denn, daß es persona honoratior als: einer vom Adel, Gerichts-Herr, Schösser, Burgermeister ꝛc. ꝛc., da der Pfarrer zu ihm, auf vorhergehende Andeutung sich verfügen kann. Im Folgenden wird dann das weitere Verfahren genau vorgeschrieben.

Der Pfarrer soll bei seiner Privat-Erinnerung mit bescheidener Eröffnung seiner guten Intention den Anfang machen, daß ers von Herzen treulich meine, nichts als seines Pfarrkindes Besserung und Seligkeit suche, auch sein Amt es erfordere, ingleichen auch mit vernünftiger praeoccupation, daß er die Person für sich nicht beschuldige, auch gänzliche Gewißheit der Sache nicht habe, jedoch aber weil fama von diesem oder jenem wäre, so hätte er Amts- und Gewissenshalber nicht vorbei gekonnt, ihm deswegen getreulich zuzusprechen und zu befragen, was es doch für eine Beschaffenheit habe und ob etwan womit Anlaß hiezu gegeben worden ꝛc., für sich verhoffte und wünschte er, daß es nicht in Wahrheit also wäre; sollte es aber wahr sein, so hätte er zu bedenken, was ihm darauf stände, in was großer Gefahr seiner Seelen Seligkeit er schwebte, bevorab, wenn er inskünftige ohne Erkenntniß, Reue und Leid hierüber zum Tisch des Herrn ginge und also dasselbe zum Gericht empfinge, welches er wohl bedenken sollte. Erfolgt nun spontanea confessio in herzlicher Erkenntniß der Sünde und wahrer Reue und Leid, hat es der Pfarrer als an Beichtstatt ihm offenbart und gesagt anzunehmen

und hat mit der Person als einem treuen verschwiegenen Seelenvater gebührt, umzugehen und mit Rath und That ihr beizuspringen. Es sei denn, daß andere Sünden sich dabei finden, welche nicht anders verhütet werden könnten, als daß es der Pfarrer seinem Superior vorbringt und dessen Rath erholt.

So die Person sich entschuldigt und das Vorgegangene negirt, hat der Pfarrer die vorhandenen Umstände und Conjekturen zu ermessen (welche er vorher geheim zu erforschen hat) und der Person vorzuführen, was sie dazu sage; das Verlangen den Deferenten zu melden, ist abzuweisen. — Leugnet die Person beständig und ist die Sache nicht plane notoria, so hat sich der Pfarrer nach der Regel zu halten: De occultis non judicat ecclesia und die Person in Frieden zu dimittiren, auch sie, da er befunden, daß die Sache grundlos, und die Person sich betrübe, sie zu trösten. Er soll auch, wiewohl nur in genere, mit Gelegenheit in der Predigt dessen gedenken und an das Wort erinnern: Richtet nicht. Wenn die Person, mit der geredet wird, sich heftig, widersetzlich und zornig erweisen und entweder wider die ihr eingebildeten Rathgeber oder den Pfarrer selbst mit Lästern und rachgierigen Drohungen sich herauslassen würde, so hat in solchem Fall der Pfarrer Macht, ihr mit gebührendem Ernst, jedoch bescheidentlich nochmals anzuführen, daß er solches durchaus nicht als privatus, oder animo injurjandi, sondern nach Erforderung seines ihm theuer anbefohlenen Amtes als ihr Seelenwächter, wie auch aus Liebe und Affektion zu ihrer Bekehrung und Seligkeit gethan und sie nochmals treulich zu ermahnen, in ihr Herz zu gehen, und alles wohl zu erwägen. Richtet er damit nichts aus, sondern die Person bliebe auf ihrer gefaßten Rachgier, so hat er sie zu bedräuen, daß, wofern nicht bessere und glimpflichere Erklärung gethan würde, er die Sache an die Superiores bringen müßte, auch da er die höchste Nothwendigkeit befinden würde, solches zu Werk stellen. Jedoch soll er einige Tage Bedenkzeit geben. Ist das erfolglos, hat er Anzeige zu machen. Auf welchem Fall, so es vors Konsistorium oder die hohe Obrigkeit selbst gelangen würde, ihm wohl Schutz geleistet und der Sachen Nothdurft weiter beobachtet wird. Unterdeß aber und bis

solche Sache zu ihrer Richtigkeit kommen, kann und soll er dieselbe Person zur Beichte und zum Tisch des Herrn nicht zulassen.

Ist aber fama criminis so gar manifesta und die Umstände demnach beschaffen, daß es der Wahrheit in allerwege gemäß und wohl nicht anders sei, als das Gerücht mit sich bringt, soll der Pfarrer die Person vor sich fordern und darum befragen und zum Geständniß ermahnen; erfolgt dieses, soll der Pfarrer, nach Gelegenheit der Umstände, (auf beschehenen Bericht von derselben Sünde und ernstlichen Verweis), ferner anzeigen, daß die Sache dargestellt beschaffen, daß er es nothwendig an höheren Ort zu berichten hätte. Bei Leugnung ist nichts destoweniger an den Superior zu berichten. Wenn sich's zuträge, daß ein oder ander Pfarrkind einen Fehltritt gethan, oder auch schwere Sünde begangen, die gewiß und unleugbar auch dem Pfarrer wohl bewußt e. g. offenbares Fluchen, leichtfertiges Schwören und Verwünschen, leichtsinniges, unchristliches Reden wider Gott und seine Providenz, muthwillige Verabsäumung der Predigten, Verlästerung der Obrigkeit, oder zur Rebellion gereichende Reden, Uebelhalten Vaters oder Mutter, Haß und Unversöhnlichkeit, Vollsaufen, Hoffart in Kleidung, Vervortheilung und offenbarer Betrug, Schmähung und Lästerung des Nächsten 2c. 2c., so soll der Pfarrer solche Person privatim vorfordern, oder aus der Sache bescheidentlich mit ihr reden, turpitudinem vitii et periculum conscientiae animaeque sattsam aus Gottes Wort demonstriren, und daß er sich fortan dafür hüte, vermahnen, mit Commination bei Fortsetzung er sie salva conscientia ad sacram Coenam nicht allein nicht zulassen würde können, sondern es auch an höhere Orte würde berichten müssen. Dergestalt, heißt es, wird verhofft, daß zur Buße und Besserung vielmehr als durch unzeitigen Eifer und öffentliche Bestrafung der ausgemalten Personen ausgerichtet werden könnte.

Falls das delictum iteriret und es der Pfarrer erfährt, (wie unter anderem vom Fluchen und Vollsaufen die Erfahrung leider bezeuget, weils von den meisten fast für keine Sünde will gehalten werden) soll der Pfarrer mit Privat-Erinnerung nicht nachlassen, sondern dieselbe immer beweglicher (nöthigenfalls mit Hinzuziehung des einen oder andern Kirchenseniors) gebrauchen,

verfängt es nichts, alsdann hat er zum höheren Grad zu schreiten und es ad Superiorem zu berichten.

Fünftens wird die Verabsäumung und Verachtung des h. Abendmahls behandelt. Der Pfarrer hat seine Pfarrkinder zu erinnern bußfertig dasselbe das Jahr mehr als ein oder zweimal zu brauchen. Falls einer desselben sich über ein halbes Jahr enthält, ist er erst selbst fideliter und privatim zu admoniren. Bei nichtigen Ausflüchten, sonstiger Widerspenstigkeit und verhärtetem Herzen, heuchlerischer Zusage, ohne daß in 4 oder 6 Wochen punition erfolgt, ist, wo man meint durch wiederholte Privatadmonition nichts auszurichten, an den Superintendenten zu berichten, damit weitere gradus in Acht genommen werden.

Sechstens wird zur Pflicht gemacht uneinige und strittige Personen durch Privat-Zureden und Erinnerung zu versöhnen, halsstarrige vom Abendmahl auszuschließen mit Bericht an den Senior, den Anschein zu vermeiden, als wenn er proprio ausu jemand excommuniciret. — Wenn Controversiae forenses mit unterlaufen, sind die Controvertirenden, wenn simultates personales sich unter ihnen befinden, durch fleißigste admonition dahin zu weisen, daß sie friedlich und christlich untereinander in privata conversatione lebten. Will einer dabei von Privatgroll nicht lassen, ist er vom Abendmahl zurückzuhalten und solches zu berichten.

Siebentes wird bestimmt: So sich specialiores et intricatiores casus, hierher gehörig, begeben würden, darein sich der Pfarrer nicht finden könnte, so hat er sich um Rath bei seinem Superior deswegen zu befragen.

Achtens wird nochmals hervorgehoben, daß hiedurch, was obgesetzet, das öffentliche Strafamt nicht gehemmt noch aufgehoben werden, sondern seinen richtigen Lauf und Fortgang haben soll, nach Erforderung der Noth und Gelegenheit der Texte, daß bei den Privat-Erinnerungen auf die gemeinen Straf- und Gesetz-Predigten verwiesen werden könnte.

Diese Verordnung, welche gewiß einen wahrhaft seelsorgerlichen Geist athmet und, wie nicht schwer zu erkennen ist, die canones Gerhards, wie wir sie anführten, zur Grundlage hat,

scheidet also zwischen dem Strafamt, das öffentlich und dem, das absonderlich geführt wird, öffentlich, durch Bestrafung der Sünden und Laster im Allgemeinen durch die Predigt, absonderlich, durch Privatermahnung der einzelnen Personen. Sie entscheidet die Frage, die damals vielfach ventilirt wurde, ob Fehlende sogleich öffentlich von der Kanzel bestraft oder erst vorher nach Matth. 18, 15 behandelt werden sollen, wie meistentheils geschah, dahin, daß sie die öffentliche Bestrafung des Sünders durch Nennung oder Beschreibung desselben überhaupt verbietet und die Privatadmonition einschärft, für deren Beobachtung im Wesentlichen Matth. 18, 15—17 zu Grunde gelegt wird. Gegen die in der Privatadmonition Widerspenstigen ordnet sie für den Fall Kirchenzucht, Ausschließung vom Abendmahl an. Besonders bestimmt sie noch seelsorgerliche Behandlung der Abendmahlsverächter und der Streitenden und Processirenden.

Die Uebung des Strafamts nach Matth. 18, 15 ꝛc. ꝛc. ordnet ferner unter anderm die Kirchenordnung zweier Oesterreichischen Stände an der Enns vom Jahr 1571 an. Es soll nach derselben unterschieden werden zwischen heimlichen und verborgenen Sünden einerseits, und offenbaren, bekannten Sünden andrerseits. Erstere sind nach Matth. 18, 15 unter 4 Augen zu strafen. Auch gegen die letzteren ist der ganze Proceß, den Math. 18, 15—17 vorschreibt, zu beobachten, und also auch, bevor die öffentlichen Sünden, öffentlich auf der Kanzel bestraft werden, sind sie zuerst privatim zu admoniren.

Verschiedene Verordnungen schärfen den Pfarrkindern die Verpflichtung ein der Citation ihres Pfarrers Folge zu leisten und die Privat-Erinnerungen ebenso wie die im Beichtstuhl anzunehmen.

Die Fürstliche Gothaische L. O. P. III. p. 34 bestimmt: „Dieweil etliche Pfarrkinder vermeinen, wenn sie eines oder des „andern außerhalb des Beichtstuhls erinnert oder davon abge„mahnt werden, sie demselben nachzukommen, so hoch nicht ver„bunden sein, als wenn es im Beichtstuhl geschehe, so wäre zu „verordnen, und mit ausdrücklichen Worten anzumelden, daß die„selben Erinnerungen, so von einem Pfarrer in der Pfarr oder „sonsten anderswo privatim und Amtshalben geschehen, eben diese „Kraft haben, als die, so im Beichtstuhl vorgehen, auch auf jene „sowohl, als auf diese im Befindung beharrlichen Ungehorsams,

„in dem Fürstl. Consistorio bei Erkenn- und Anordnung der ‚Kirchenbuße und anderer Kirchen-Censuren gesehen werden soll.“ ‚Und die Pommersch. K. O. p. 95 besagt: „Wiederum soll auch „ein jeder Christ seines Beichtvaters Unterweisung und Ver- „mahnung in aller Ehrerbietung annehmen, wenn er schon auf „andere Zeit verwiesen würde, derowegen keinen Frevel beweisen, „noch sich an seinem Seelensorger mit Worten oder Werken ver- „greifen, bei Vermeidung ernster Strafe.“

Es war, wie wir gesehen haben, unter der Orthodoxie eine Frage, ob außer dem Beichtstuhl und der Privatadmonition noch neben der öffentlichen Predigt eine specielle Seelsorge, eine private Unterweisung und Pflege der einzelnen Gemeindeglieder nach Gelegenheit und Nothdurft, neben her zu gehen habe. Zum größten Theil beschränkte man die specielle Seelsorge auf den Beichtstuhl und die Privatadmonition. Jedoch wurde auch das Postulat nach einer speciellen Seelsorge außer dem Beichtstuhl und der Privatadmonition, nach einer speciellen Unterweisung der einzelnen Gemeindeglieder nach Gelegenheit und Nothdurft, laut. — Eine Kirchenordnung setzt dieses Postulat in die Praxis über, es ist die Fürstlich-Hessen-Darmstädtische von 1631. Dabei ist zu beachten, daß im Hessen-Darmstädtischen, wie wir sahen, die Privatbeichte erst durch die K. O. von 1662 eingeführt wurde, also eine specielle Seelsorge im Beichtstuhl bis dahin dort nicht geübt werden konnte. Die betreffende Kirchenordnung ist unter Georg III., Landgrafen von Hessen-Darmstadt (geb. 1605, gest. 1661) erlassen, einem Fürsten, der sich durch seine kirchlichen Verordnungen, die er selbst mit starken Geldbußen in den zerrütteten Zuständen seiner Zeit durchführte, auszeichnet. (Tholuck, Lebenszeugen S. 83.)

Sie schreibt vor: erstlich sollen die Prediger in Städten, Flecken und Dorfschaften unseres Fürstenthums und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften dahin sehen und trachten, daß sie ja ihre Zuhörer oder Eingepfarrte alle miteinander, alt und jung, Mann und Weib, Kinder und Gesind, so viel immer möglich, kennen, und wie sie sich in ihrem Leben und Christenthum verhalten, eigentlich wissen mögen. Es liegt ihnen ob, ihrer eingepfarrten Seelen zu hüten, als für welche sie auch Rechenschaft geben sollen

(Heb. 13, 17); sie sind derselben Hirten (Eph. 4, 11). Der h. Geist hat sie unter ihre Eingepfarrten zu Bischöfen gesetzt, zu weiden die Gemeinde Gottes, welche von Christo Jesu mit seinem rosinfarbenen Blut so theuer erworben worden, (act. 20, 28). Wie könnten sie aber ihr Hirtenamt sattsamlich verrichten? Wie könnten sie Rechenschaft für aller und jeder ihrer Zuhörer Seelen geben, wenn sie dieselben in specie und insonderheit ja individuliter ganz nicht kenneten, noch dieselbigen zu kennen begehrten?

Fürs Andere. Sollen die Prediger ihre anvertrauten Pfarrkinder nicht nur nach aller Möglichkeit kennen, sondern auch fleißig pflegen und warten, sie nicht nur in der Kirche vermahnen, lehren, strafen, trösten, auch sie nicht nur in ihren Krankheiten, und wann sie ihnen das Hochwürdige Sakrament des Altars zu reichen berufen sind (Darm. Hess. K. O. de anno 1571), sondern auch bei gesundem Leibe, so viel thun und möglich besuchen, zu ihnen, sie seien reich oder arm, nach Gelegenheit und erheischender Nothdurft in die Häuser gehen (da sich denn auch die Pfarrkinder bescheidentlich anzeigen sollen), oder nach Beschaffenheit der Personen, sie zu sich erfordern, daselbst nach ihrem Wesen erbaulich fragen und nach Gestalt der Sachen sie unterrichten, trösten, lehren, vermahnen, und hiebei allen Mißbrauch gebührlich verhüten, von welcher nutzlicher Amtsverrichtung sie sich dadurch nicht sollen abschrecken lassen, wann sie hierzu von ihren Pfarrkindern nicht eben erfordert sind, oder viel ungeschlachte Leute sie nicht gern sehen möchten. — Es wird nun an act. 20, 31, Jerem. 23, 12. Ezech. 24, 3, 4 zur Einschärfung der Seelsorgerpflicht erinnert. Dann heißt es weiter: „Es ist zwar ein christlich löblich Werk, daß man auf der Kanzel die Leute insgemein in Gottes Wort, fleißig und treulich unterrichtet, tröstet, straft, vermahnet, und wie es darbei allerdings sein Verbleibens hat, also sollte man sich wohl billig damit können begnügen lassen: Aber da findet sich bei den Eingepfarrten ein großer mächtiger Unterschied. Etliche versäumen die Predigten gar: Etliche, wann sie schon in die Kirche kommen, hören nicht fleißig zu, haben andere fremde Gedanken: Etliche, wann sie es hören, so wissen sie es doch nicht zu appliciren, und es ihnen selbst zuzueignen, oder Nuz zu machen, ver-

meinen, es sei genug, wenn sie es gehört haben. Etliche, wenn sie es ihnen auch appliciren, so begehren sie doch nicht darnach zu thun. — Also gehet die Predigt des göttlichen Worts bei dem größten Haufen ohne Frucht ab, und daher bleiben die Leute in ihrem Irrthum und in allen groben, schändlichen Sünden einen wie den andern Weg stecken. — Da ist nun nöthig, daß ein rechter getreuer Seelenhirt nicht allein das Wort predige, sondern auch zu rechter Zeit und zur Unzeit anhalte, strafe, drohe, vermahne, mit aller Geduld und Lehre, auch nach Bewandniß der Umstände zu einer bekanntlich exorbitirenden Person (doch mit gebührender Discretion, und soviel ihm Gottes Wort hierin vorleuchtet) spreche: Du bist der Mann, es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib habest (Marc. 6, 18), daß du in Haß und Feindschaft, Geiz und dergleichen Sünden lebest; auf daß die irrenden Seelen zurecht gebracht werden, und nicht, wie die Schafe, so keinen Hirten haben, in der Irre verbleiben, und viel weniger darein sterben und verderben mögen."

Zum Dritten wird dann das Institut der Senioren bestellt, welche den Pfarrer in der Seelsorge unterstützen sollen. Jedem sollen etliche gewisse Gassen oder Häuser zugeordnet werden, darauf er besonders Acht haben solle.

Zum Vierten wird angeordnet, daß ein jeder Senior einen Catalog über die ihm zugetheilten Seelen führen soll. Pfarrer und Senioren sollen monatlich einen Convent halten, von den vorgefallenen Dingen in Verschwiegenheit reden, die vorgeforderten Personen nach Beschaffenheit der Umstände erinnern, strafen, trösten, zu gütlicher Vergleichung in Mißverständnissen und Ablegung alles Hasses und Grolles ermahnen, auch sonsten Sachen Nothdurft verschaffen. Ein weltlicher Beamter soll jederzeit denselben beiwohnen. Die Obrigkeit soll die von den Predigern und Senioren vorgeforderten, aber nicht erschienenen, sondern ohn' all' erhebliche Ursach ausgebliebenen oder sonsten ungehorsamen Personen, durch Gefängniß oder andern Strafen, zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

Zum Fünften: „Soll es hiebei der Pfarrherr nicht verbleiben lassen, daß ihm der Senior referirt, wie sich seine Pfarrkinder verhalten, sondern er soll auch, so oft er andern

Amtsgeschäften soviel abbrechen kann, unterweilen mit dem Seniore, bisweilen ohne denselben seine Pfarrkinder besuchen, oder doch, nach der Personen und Sachen Gelegenheit, zu sich in die Kirche erfordern. Wenn man alsdann freund- und bescheidentlich mit den Leuten handelt, sich der Armen, Kranken und Bekümmerten ernstlich annimmt, (wie man dann die rechten Haus-Armen wird am besten erkennen mögen, und manchmal mit einem geringen ihnen helfen können) und die exorbitirenden und in Lastern oder Irrthum begriffenen oder sonst Gottes Wort und die Predigt verachtenden und versäumenden, ohn Ansehen der Person gebührlich erinnert, so wird ein jeder spüren, daß man es herzlich gut meine und sich heilsamer Disciplin und guter Ordnung desto lieber unterwerfen." — Betreffs der Halsstarrigen, die sich nicht bessern, soll der Pfarrherr mit seinen Collegis oder Senioribus darüber deliberiren, wie solcher Sünder sonst bekehrt werden möge. Er soll den Sünder väterlich ermahnen in Gegenwart seiner Collegen oder etwa zweier Senioren, dann, wenn es nichts hilft, in Gegenwart aller Senioren. Wenn auch dies nichts fruchtet, soll ers dem Superintendenten anzeigen, der wiederum gleiche Vermahnung vornehmen soll. Endlich soll der Superintendent von allen vorhergegangenen Aktis, wie lang man dem exorbitirenden nachgesehen und welcher Gestalt er sich erzeiget und erwiesen habe, den Fürstlichen Beamten des Orts oder auch dem Fürsten selbst berichten. — Dann wird noch erklärt, daß die Verordnung nicht so gemeint, daß ein Prediger oder Senior honoratiores personas, die mit besonderen Amtsgeschäften beladen sind, auch sich dermaßen in ihrem Christenthum erzeigen, daß keines absonderlichen Erinnerns, Vermahnens, Abmahnens 2c. 2c. vonnöthen, ohnzeitig, ohnberufen, überlaufen und importuniren solle: „Sintemal diese Visitationes domesticae vornemlich dahin gehen, daß betrübte, blöde, einfältige Herzen, die ihr Anliegen nicht füglich anzubringen wissen oder sich dessen scheuen, darzu auch sonsten nicht annehmliche Gelegenheit haben, gottselig gelehrt und getröstet, rohe, sichere, in den Tag hinein lebende Christen aber, wie auch die Irrgläubigen zu christlicher Zucht und Lehr desto mehr gebührlicher angewiesen werden." — Zuletzt wird noch die Anordnung getroffen, daß in größeren Gemeinden die Gassen der

Stadt unter die Prediger ausgetheilt werden, daß sie zwar insgesammt auf die ganze ihnen anvertraute Gemeine eine fleißige, aber doch einer auf diese der andere auf eine andere Gasse eine absonderliche Aufsicht haben. — Diese Verordnung nennt Tholuck ein merkwürdiges sonst nicht bekanntes Aktenstück. Sie schärft die Pflicht des Hirtenamtes ein und ordnet eine specielle Seelsorge neben der Predigt des göttlichen Wortes an, indem sie dessen öffentliche Verkündigung für ungenügend erklärt, wobei sie Anordnungen für eine absonderliche Aufsicht auf alle einzelnen Gemeindeglieder und für eine besondere Seelenpflege derselben trifft. — Interessant ist, wenn sie dabei die fakultativen Hausbesuche anordnet und durch Einführung des Senioreninstituts das Laienelement herbeizieht und so bereits einführt, was später Großgebauer in ähnlicher Weise anstrebt, und auf ganz gleiche Weise Spener will. Es hat den Anschein, als wenn sich bei diesen Anordnungen der Einfluß der reformirten Umgebung der Hessen-Darmstädtischen Kirche geltend gemacht habe. — Bei der Uebung des Strafamts, wie sie die Verordnung will, tritt der polizeiliche Charakter des damaligen Zuchtverfahrens zu Tage, indem den Halsstarrigen mit der Strafe der Obrigkeit gedroht wird.

Auch über die Krankenseelsorge und Armenfürsorge treffen die Kirchen- und Landesordnungen Bestimmungen. Die Pfarrer werden besonders erinnert, kranken, betrübten und bekümmerten Christen oftmals sonderlich aber zur Sterbenszeit, und zwar den Armen wie Reichen mit ihren Zuspruch willig, auch unaufgefordert, zu dienen.

In der Fürstl. Sächs. Goth. L. O. P. III p. 30 heißt es: „Weil befunden worden, daß etliche Pfarrer die Kranken un„fleißig oder auch nicht unerfordert besuchen, so ist vor gut be„funden, was in der K. O. hievon disponiret, diesfalls zu „erneuern, daß nemlich die Pfarrer und Kirchendiener die kranken, „betrübten und bekümmerten Christen oftmals, sonderlich aber zur „Sterbenszeit besuchen, trösten und denselben auf ihr Begehren „das hochwürdige Sakrament des Leibes und Blutes Christi „reichen, auch hierinnen willig und unverdrossen seien, P. II „c. 17 p. 200, auch unberufen sich förderlich zu ihnen finden sollen."

Die Coburger K. O., welche J. Gerhard redigirte, — in Corp. Juris Eccles. von Moser p. 343 — bestimmt — übrigens

wörtlich nach den sächs. Generalartikeln XIV von 1580 —: „Es „sollen die Pfarrer und Kirchendiener die kranken, betrübten, be„kümmerten Christen oftmals, sonderlich aber zur Sterbenszeit „besuchen, trösten und denselben auf ihr Bestreben das hochwürdige „Sakrament des Leibes und Blutes Christi reichen, auch hierinnen „willig und unverdrossen sein, und keinen solchen Dienst aus „Nachlässigkeit oder Rachgier und Widerwillen gegen irgend eine „Person unterlassen, auch in solchen Fällen eben gleich den Armen „als den Reichen zu dienen bereit sein. Und da sie bei den „Kranken in Häusern große Armuth, Hunger und andere Mängel „an nöthigen Dingen spüren würden, sollen sie dieselben den „Vorstehern des Kirchenkastens anzeigen, daß solchen heimlichen „armen Leuten, die ihre Nothdurft aus Scham Niemand klagen „dürfen, gerathen und geholfen werde."

In der Churſächsischen K. O. — revidirtes Churſächs. Synodaldekret — wird der öftere Krankenbesuch anbefohlen: „Hierüber vermerken wir, daß an vielen Orten, insonderheit auf „den Dörfern, die Priester dafür halten, daß sie sodann ihrem „Amte genug gethan, wenn sie zu einem todtkranken Menschen „erfordert, gegen gewisse Gebühr erscheinen, und selbigen mit dem „hochheiligen Abendmahl versehen: Wir aber gleichwohl befinden, „daß der obliegenden Seelen-Sorge dadurch allein nicht völlige „Genüge geschieht: So achten wir christlich, wollen auch hiemit: daß „die Priester in Städten und Dörfern, kranke, preßhafte und „verlebte Personen öfters und unerfordert auch ohne Abheischung „einiger Gebühr besuchen, sie in ihren Anliegen, Kreuz und Be„schwerdung aus Gottes Wort aufrichten und in allen Begebnissen „in christlicher Geduld dem Willen Gottes zu ergeben, erinnern „und anvermahnen sollen." Cfr. Cod. Aug. T. I. P. II. p. 831 und 686.

„Wenn aber der Pfarrer des Kranken Seel und Seligkeit „zu gut, mit ihm etwas zu reden hat, soll der Pfarrer solches „nicht bis auf die letzte sparen, sondern auch unberufen sich „förderlich zu dem Kranken finden, mit allerlei christlicher Sanft„muth und Bescheidenheit, gebührende Erinnerung, Trost und „Vermahnung zu thun, weil der Kranke solches noch fassen und „sich christlich zu seinem Absterben schicken kann." Fürstl. Sächs.

„Koburg. K. O. in Corp. Juris. Eccles. Moser p. 343 Cod. Aug. p. 686.

Die Gothaische L. O. P. III p. 31 lehrt, wie es in diesen Stück mit solchen, welche einen ruchlosen Wandel geführt haben, zu halten: „Sollte auch unter solchen Kranken ein ruchloser „Mensch, welcher ein Zeither ein Verächter göttlichen Worts und „und der h. Sakramente gewesen, und alle treuherzige Warnung „und gradus admonitionum nicht geachtet, sondern in Wind „geschlagen, sich befinden, und seinen Pfarrer nicht insonderheit zu „sich bitten lassen, und hiedurch ferner Anzeig seiner Unbußfertig„keit von sich geben, so sei der Pfarrer vor sich zu ihm alsbald „zu kommen nicht schuldig. Weil aber jedoch, so lang ein Mensch „lebet, nichts zu unterlassen, was zu seiner Bekehrung nöthig, „damit er nicht ohne wahre Buße von hinnen scheiden, und also „ewig verdammt werden möge, so hätte ein Pfarrer Ursach mit „aller Sorgfalt hierin zu handeln und für allen Dingen für „Privataffekten wider solcherlei Personen sich treulich zu hüten, „auch alle Mittel zu versuchen, und insonderheit durch diejenigen, „so ihm in der Krankheit aufwarten oder andere seine Gefreunde „ihm zusprechen zu lassen, damit er ihn den Pfarrer zu sich zu „erfordern bewogen werden möge. Auf welchen Fall dann auch „(ja auch, wenn diese Erforderung nicht geschehen sollte) der „Pfarrer ihm zuzusprechen, und ehe er mit evangelischen Trost „ihm begegnet, mit der Lehre von der Erkenntniß der Sünde „und Reue darüber aus Gottes Gesetz bei ihm anzuhalten hätte, „bis er befindet, daß das Herz erweichet, da er dann hernach „aus dem h. Evangelium ihn wiederum trösten und nach Befinden „seines inständigen Begehrens zur Absolution und Gebrauch des „h. Abendmahls zulassen könnte."

Die Hess. Darmst. K. O. p. 207 gibt folgende Vorschrift über Krankenseelsorge: „Kirchendiener sollen jederzeit willig und „bereit sein, wenn sie zu den Kranken und Sterbenden berufen „werden, sie mit Gottes Wort und Ueberreichung des Nachtmahls „zu stärken und zu trösten, dazu hat man viel Sprüch beide im „A. und N. T., die uns fürhalten Gottes Gnad und Barmherzig„keit gegen alle bußfertige Sünder, und die gewisse Hoffnung „der Auferstehung von den Todten und des ewigen Lebens.

„Dies soll er den Kranken mit großem Fleiß und Ernst vorhalten „und sie damit gegen alle Zweiflung an Gottes Güte und „Schrecken des Todes und Teufels bewahren. Doch soll er zuvor „den Kranken erinnern seines Gewissens, und da etwas bei ihm „befände, das ihm insonderheit angelegen wäre, soll ers fürnem„lich dahin richten, daß er gegen solche Beschwerung genugsam „getröstet werde; und ob der Kranke zuvor ein Verächter gött„lichen Worts und der Sakramente gewesen, oder sonsten mit „groben und bekannten Sünden behaftet, und darin bis daher „unbußfertig verharret wäre, soll er ihm dieselbigen mit Ernst „fürhalten, und ihm zu wahrer Erkenntniß und Bekenntniß solcher „Sünden und zu rechter Reu und Leid darüber vermahnen, und „ehe, denn er die Zeichen der wahren Buß bei ihm siehet und „spüret, ihm den Trost, der in Gottes Wort und dem h. Abend„mahl den bußfertigen Sündern verordnet ist, nicht mittheilen."

Die Pfarrer sollen auch ihre Zuhörer „so oft es die Ge„legenheit in Predigten gibt, mit Fleiß ermahnen, daß sie ihre „Seelsorger zeitlich in Krankheiten erfordern und es nicht so lang, „bis die Seele auf der Zunge schwebt, verschieben." Koburg. K. O. in Corp. Juris. Evang. Eccl. Moser p. 343.

Was die Armenfürsorge betrifft, übte der Geistliche nach den Armenordnungen entweder die Oberaufsicht über die Armenpflege oder er war direkt an ihrer Wirksamkeit betheiligt, und mit der ökonomischen Mühwaltung verband sich die seelsorgerliche. Die Pfarrer führten über die Kastenmänner, Gottesleute, Armenvorsteher die Aufsicht und vollzogen durch sie oder in eigener Person die Vertheilung der Almosen. Sie waren berufen in jeder Hinsicht Vormünder der Armen zu werden. In der märkischen Konsistorialordnung (1553) heißt es: „Daneben sollen sie Acht geben „wie die Leute beider in Häusern und Hospitälern mit Speise „und Trank, Barbieren und anderer Wartung versorgt würden „und da sie bei jenen Mangel finden würden, sollen sie solches „dem Rath, auch den Vorstehern der Hospitäler und Gemeinde„kassen, auf den Dörfern aber den Junkern, Schulzen, Kirch„vätern melden, ihnen gebührliche Hülfe zu verschaffen." — Nach sächsischen, straßburger, pommerschen und anderen Kirchenordnungen sollen „die pastores oft in die Hospitäler und Armenhäuser gehen

„und fragen, was da fehlt.“ — In Nürnberg ordnete 1626 der Rath an, zwei wöchentliche Armenfrühpredigten zu halten und jährlich zwei mal Abendmahl für die Armen; gleich nach der Predigt sollen sie Almosen erhalten. In der oldenburgischen Armenordnung von 1656 wird verordnet: „Der Superintendent mit „Zuziehung des Ministeriums, des Richters und Raths, insonderheit der verordneten Armenvorsteher soll alle Vierteljahre durch „öffentliche Verkündigung von den Kanzeln und Androhung von „Strafe auf dem Rathhause die Armen auf einen bestimmten „Tag zusammen kommen lassen, und erkunden, wie sie in Armuth „gerathen, Krankheit, u. s. w. und danach nach den Umständen „ganze Almosen oder eine Zusteuer in Lebensmitteln geben und sollen „die Armenvorsteher auch Acht haben, ob die Almosenempfänger „sich fleißig in der Kirche einfinden. Auch vor Empfang des „Almosens in der Kirche sollen sie einen von den Bußpsalmen, „ein Stück aus dem Katechismus und ein Lied andächtig singen „und beten, danach den Almosen in Empfang nehmen.“ Nach weimar'schen und gothaischen Verordnungen von 1642 soll keinem Bettler ein Almosen gereicht werden, der nicht Zeugniß seines Katechismusexamens vor dem Prediger vorweisen kann. Nach Tholuck, kirchl. L. I S. 106. Siehe übrigens auch die Kasten- und Armenordnungen bei Uhlhorn, die Liebesthätigkeit seit der Reformation 1890.

Nach dem in Beziehung auf die Uebung der Seelsorge Angeführten mag es wohl als erwiesen gelten, daß man der Orthodoxie unrecht thun würde, wollte man sagen, dieselbe sei ohne eine specielle Seelsorge gewesen. Eine solche kann zweifellos zur Uebung im Beichtstuhl, im Zuchtverfahren, in der Bedienung der Kranken und Sterbenden, in der Versorgung der Armen. Und auch außerhalb der ordentlichen Verwaltung des Worts im Beichtstuhl und beim Zuchtverfahren und neben der Krankenseelsorge und Armenfürsorge kam auch hie und da eine specielle Seelenpflege, eine Privatunterweisung der Einzelnen neben der öffentlichen Predigt vor. Letztere Privatseelsorge blieb jedoch größten Theils ein Desiderium. Und speciell auf ihren Mangel beziehen sich die Klagen über den Mangel einer speciellen Seelsorge, einer „privata cura,“ wie sie laut werden, besonders,

je näher die Zeit des Pietismus kommt. Wenn z. B. Tarnov sagt, daß die Nothwendigkeit einer „privata cura“ von den meisten, wenn auch nicht theoretisch, so doch praktisch verneint werde, so bezieht sich das eben auf die Privatseelsorge, die nach seiner Meinung auch außerhalb der hergebrachten kirchlichen Formen der speciellen Seelsorge neben der öffentlichen Predigt neben hergehen soll. — Die öffentliche Predigt hatte allerdings unter der Orthodoxie die Präponderanz. Wie in der Theorie die Darstellung der Predigtthätigkeit den breitesten Raum einnahm, — charakteristischer Weise werden auch die Gemeindeglieder fast immer als auditores bezeichnet, selten als oves, und wenn letzteres ja geschieht, wird letzterer Ausdruck sogleich wieder mit ersterem Ausdruck corrigirt, z. B. bei Quenstedt — so war auch in der Praxis die öffentliche Verkündigung des Worts dominirend. Vielen Geistlichen ging darum auch ihre ganze Amtswirksamkeit in der Abhaltung von Predigten auf. Hartmann sagt, (past. ev. L. III c. 68), daß viele glauben, wenn sie wöchentlich ein oder zwei Predigten gehalten hätten, hätten sie ihrer Amtspflicht genügt. — Bedenkt man dazu, wie wenig oft die Predigten jener Zeit bei ihrer Länge, ihrer Schwerverständlichkeit, ihrem Controverscharakter ihrem Zweck entsprachen, und daß andrerseits, wie wir dann hören, das Verfahren im Beichtstuhl und bei der Zuchtübung veräußerlichte, so kann man sich erklären, wie die Klagen über „das Alleinpredigen“ und die „Alleinprediger“ immer lauter wurden, und immer mehr das Verlangen nach einer Privatseelsorge, nach einer Privatunterweisung und Privatpflege der Einzelnen außerhalb der hergebrachten kirchlichen Formen, wie sie später speciell der Pietismus forderte, sich geltend machte. Solche Klagen und Forderungen treten besonders bei Großgebauer in seiner „Wächterstimme aus dem verwüsteten Zion“ (Rostock 1661) hervor. Er tritt vor allem gegen das „Alleinpredigen“ und die „Alleinprediger“ auf und beklagt den Mangel einer besonderen Seelsorge. Nicht nur Lehrer, sondern auch Hirten seien die Prediger. Das sei aber vergessen. „Hie mangelt das Hirtenamt in unsern Gemeinen. Hie mangelt „die *absonderliche Aufsicht* auf ein *jegliches Schaf*. „Das Lehramt kann des Hirtenamts nicht entbehren, Christus

„Jesus ist der Erzhirte, welcher nicht allein wird fragen, wie du „gelehrt, sondern wie du seine Schafe und seine Lämmer ge„weidet. Heutiges Tages prüfet man einen Pastorem und „Hirten, so er ist ein guter Orator und Redner, da doch Predigen „und Weiden unterschiedene Aemter und Gaben sein sollen.“ Er klagt: „Ach! wir wissen wohl, wie viel Thaler wir in dem „Kasten, wie viel Schafe in den Hürten haben: Aber unsere „Pfarrkinder kennen wir nicht, wissen nicht, wieviel derer sind „von Männern, Weibern, Knechten, Mägden, Jünglingen, Jüng„frauen, ob und wie dieselbigen, insonderheit ein jeglicher in „dem Glauben und in Erkenntniß Gottes zunehmen. „Das muß genug sein, eine Stunde lang einen „Sermon halten und darnach sie wieder heimschicken.“ Ihr „Lieben, mahnt er, laßt uns mit dem Herrn Christo unsere „Schäflein besonders nehmen, thut ihnen die Geheimnisse des „Reiches Gottes kund, übt ihren schwachen Verstand, befördert „in Städten und Dörfern Knaben- und Mägdlein-Schulen, richtet „die Examina wohl ein, und kommt also dem elenden Volk zu „Hülfe.“ „Wo wir aber, sagt er weiter, immer bei unser Ge„wohnheit bleiben, und allein über der öffentlichen Predigt halten, „unterdessen verderben die Gemeinen, die Sinne werden nicht „geübt, der schlechten Einfalt wird nicht gerathen, das überdrüssige „Gehör wird nicht aufgemuntert, der Verstand verwildert, die „Herzen sind unbereitet, die vorüberfließende Rede zu ergreifen.“ Weiter fährt er fort: „Gewißlich und fürwahr, so ihr Fürsten, „Richter, Edelleute, Patronen, Superintendenten dem Richter der „Lebendigen und der Todten wollet gute Rechenschaft geben, „müssen bei euren anvertrauten Gemeinen soviel Hirten sein, als „zur Hut der Heerde genug ist. Eure Landschäfereien wisset ihr „mit genugsamen Hirten zu versehen. Wenn bei einer Gemeinde „von 100 Seelen vier Aelteste oder Hirten wären, wäre das „nicht zuviel. Ueber eine jegliche Gemeine von 1000 Seelen „sollten zum wenigsten 30 Aelteste und Aufseher sein. In „Israel war zu 27 Seelen je ein Levit bestellt. Als Konstantinopel „noch klein war, hatte man darinnen 60 Priester, 100 Diacones „40 Diakonisses Autentic. coll. I. Zu Rom ist die Anzahl nicht „geringer gewesen.“ Großgebauer will also eine absonderliche

Seelsorge, indem über jedes einzelne Gemeindeglied eine Aufsicht bestehen soll, und für diesen Zweck fordert er eine entsprechende Anzahl von Pastoren, Aeltesten und Aufseher. Das Wachsthum eines jeden Gemeindeglieds im Glauben und in der Erkenntniß Gottes soll genau beobachtet werden. Das sind allerdings outrirte Anforderungen. Er sagt weiter: „Ich verwundere mich, daß in „einer Stadt über weltliche Dinge so viel Rathsherrn, Amtsleute, „und Aelteste, aber nur 13 Prediger zu finden über mehr denn „10 000 Seelen: Doch siehe, im Predigen soll alles bestehen, „darum kann man mit soviel, oder wohl auch mit weniger gar „wohl zu rechte kommen. Sind doch die Kirchen groß genug „etliche 1000 Menschen einzunehmen, und des Predigers Stimme „klinget hell genug. Mich dünket auch, daß eben dies die aller„fettesten Pfarren sind, wobei etliche Filialkirchen und eine große „Menge Volks; und lassen wir uns nicht ungern zu solchen „Diensten rufen, da der Haufe groß und sagen: Wir wollen „durch Gottes Gnade bei den großen Haufen mehr Nutzen schaffen, „als bei den kleinen." — Noch eine Stelle aus Großgebauers Traktat über die Wiedergeburt § 9: „Derowegen gehet billig „ein Schrecken über mein Herz, wenn ich bedenke, wie liederlich „mit dem Wort Gottes umgegangen wird, und wie wenig erkannt „wird, daß das Wort Gottes das Mittel zur Wiedergeburt sei, „ohne welche kein Mensch selig werden kann. Daher lassens die „Kirchendiener bei ihren gewöhnlichen Predigten verbleiben, „da doch in meinem vorigen Traktat erwiesen, wie unfruchtbar „dieselbe sei bei dem größten Haufen: Sie sorgen und bemühen „sich nicht, daß auf allerlei Weise, durch allerlei gute Mittel, der „Mensch wiedergeboren werde: denn sie halten das Werk der „Wiedergeburt für ein schnödes Ding. Sie sind den zarten „Weibern gleich, die sich in der Geburt wegen der Schmerzen „selbst nicht fördern wollen, sondern lassen das Kind in der „Geburt lieber stecken. Da sollten wir mit katechisiren, lehren, „ermahnen, warnen bei einem jeglichen Menschen, bei einem jeg„lichen Knecht, Magd, Jungen, Herren, Frauen nicht ruhen, „noch ablassen, **bis wir merken**, daß sie wiedergeboren und „daß in einem jeglichen unter ihnen Christus eine Gestalt ge„wonnen habe. Ach, ach! wieviel wird von uns gefordert werden!

„Ich neben meinen zwei Collegen habe eine Gemeinde „von 4000 Seelen, für deren eine jegliche sollen wir Rechenschaft „Gott geben, die wir doch wegen der Menge nicht ein Mal bei „Namen nennen oder kennen können, geschweige, daß unser drei „Männer neben der andern Kirchen-Arbeit sovieler tausend Acht „haben sollten, also daß zur Genüge und zur Wiedergeburt „Gottes Wort in sie eingepflanzt, eingeleibet und gewurzelt „werde. Die Kirchendiener, so etwa 100 Seelen zu weiden und „wieder zu gebähren haben, können nach der Hülfe Gottes „durch die Particular-Aufsicht 10 mal mehr Nutzen schaffen und „viel freudiger vor Gott stehen, als wir in den großen Kirch- „spielen und Städten mit etlichen tausenden." Hierauf klagt Großgebauer, wie wenig in einer Gemeinde thatsächlich wieder- geboren werden und die gemeinen Leute in ihrem unwieder- geborenen Zustand sterben und verderben müssen. Unter Wieder- geburt versteht er Bekehrung. Die Taufe fasst er nicht in ihrem richtigen Verhältniß zur Wiedergeburt und gibt ihr eine calvini- sirende Deutung. (cfr. Ritschl, Geschichte des Pietismus II., S. 104, 130.) Ein Vorläufer des Pietismus, der bereits „zur Heilung der Schäden der Kirche Mittel vorschlug, welche nicht mehr dem Boden der lutherischen Kirche entstammen und aus denen man erkennt, wie die Uebelstände, welche er vorfindet, ihn in Gefahr bringen, an der lutherischen Kirche irre zu werden" (Schmid, Geschichte des Pietismus S. 9,20) macht er den Ein- druck, als wenn er bereits zur Unterschätzung der Wirksamkeit der öffentlichen Predigt und der geordneten Verwaltung der Gnaden- mittel, wie zu jenem subjektiven methodistischen Drängen und Treiben auf Bekehrung und Wiedergeburt hinneige, wie wir das beim Pietismus finden, wie er auch schon verlangt, daß einer die Zeit seiner Bekehrung müsse angeben können. (cfr. Ritschl, Ge- schichte des Pietismus II., S. 114). Die Klagen Großgebauers beziehen sich hauptsächlich auf den Mangel einer besonderen Seel- sorge in den Städten, wie auch die Klagen und Vorschläge Anderer besonders die Verhältnisse der größeren Kirchspiele in den Städten im Auge haben.

Auch Valentin Löscher, der letzte Vertreter der Orthodoxie hat als Desiderium die specielle Seelsorge. Sie gehört unter die

pia desideria, welche er aufstellt. (Unschuldige Nachrichten, 3. Jahrgang, 1703). Nach seinem Zeugniß vernachlässigten einige allerdings fast jede spezielle Pflege der auditores, und seine Vorschläge beziehen sich auf eine bessere Einrichtung und Uebung der speciellen Seelsorge sowohl im Beichtstuhl als außer demselben. Die bezügliche bemerkenswerthe Abhandlung lautet im Hauptteil:

Maximi momenti res est animarum cura, nec, nisi summa cum animi attentione suscipienda aut administranda. Ejus duo munera sunt, utraque pernecessaria et conjunctim ac circumspecte exercenda. Prius est generalis ista sollicitudo, quam toti coetui debemus, custodiendo sanam doctrinam, eandem concionibus ad populum dextre proponendo, sacramento dispensando, a scandalis abstinendo, denique pro omnibus orando. Hanc nonnulli sufficere existimant, neglecta ferme omni speciali auditorum cura; alii, qui in novationibus mire delectantur, dum de peculiari sollicitudine multa jactant, generalem velut supervacaneam plane abrogatam volunt. Utrique graviter peccant. Sed hi, meo quidem judicio, periculosius errant. Jungenda igitur universali animarum curae specialis est, cujus indolem et praxin utinam nemo nostrum ignoraret aut supine tractaret. Dieser speciellen Seelsorge aufzuhelfen schlägt Löscher vor:

1. Es sollen mehr Kirchendiener angestellt und mit genügendem Salair versehen werden, da kaum einer 1000 Menschen kennen und für ihr Heil sorgen könne, besonders wenn er nöthig habe Zeit auf den Bau der Felder und den Verkauf der Früchte zu verwenden. 2. Es soll ein Katalog aller Glieder einer Gemeinde angelegt werden. 3. Jeder, der den Beichten obliegt, soll den Katalog der Seinen genau bestätigen. 4. Jedes Quartal soll er ihn mit besonderer Sorgfalt lesen und über den geistlichen Zustand einer jeden Person Rath pflegen. 5. Jener Katalog aber soll vom Collegium der Kirchendiener jährlich gelesen werden, wo es Recht sein soll, die Einzelnen bezüglich der einzelnen Personen an das, was sie für nothwendig halten, zu erinnern. 6. Die Aufstellung von Diakonen — Löscher hat vorher ihre Restauration nach dem Vorbild der alten Kirche vorgeschlagen —

könnte die specielle Seelsorge ungemein fördern. 7. Nicht jedem Geschwätz der Weiblein soll man glauben; aber durch private Ermahnungen den eines Vergehens Beschuldigten gegenüber ist der Seelsorgerpflicht nachzukommen. 8. Fürbitte ist für die besonders zu thun, die deren besonders bedürfen. 9. Wären die Hausbesuche einzurichten.

Für die Klagen über den Mangel einer besonderen Seelsorge, namentlich in den Städten, zeigte man sich nicht allenthalben empfänglich. Tholuck, kirch. Leben II, 102 urtheilt, daß der große Haufe der Miethlinge mit den beklagten Seelsorgeverhältnissen in den Städten sich leicht abzufinden wußte. Als Beispiel führt er an, wie Winkler in Hamburg 1688 ein Gutachten von der Leipziger Fakultät forderte, ob ein solcher Pastor ein verus und legitimus sei, der nach Beschaffenheit des Kirchenwesens seine Gemeinde weder erkennen, noch ihr die schuldige Seelsorge erzeigen könne; er habe 30,000 Pfarrkinder und könne nur durch seine Predigten und alle 4 Wochen durch eine Kinderlehre auf sie wirken; von 10,000 schulfähigen Kindern gingen höchstens 3000 zur Schule, worauf die Antwort gelautet habe: „Der Herr spricht, in seinem Kirchspiel wären über 30,000 Men„schen. Dieses ist zwar viel, aber der Prophet Jonas hatte in „seinem Kirchenspiel zu Ninive mehr denn 120,000 Seelen, wie „zu sehen Jon. 4, 11. Wer will nun glauben, daß Jonas für „jedweden seiner Zuhörer habe in specie und in individuo Sorge „getragen." Wir sahen jedoch bei Großgebauer, wie doch auch outrirte Ansprüche bezüglich einer besonderen Seelsorge gestellt wurden. — Von dem großen Haufen der Miethlinge redet Tholuck. Das Bild, das im Allgemeinen von der Geistlichkeit des Zeitalters der Orthodoxie entworfen wird, läßt uns allerdings annehmen, daß neben jenen hervorragenden seelsorgerlichen Persönlichkeiten, von denen wir hörten, nicht wenige waren, die nicht fähig waren, ihren Seelsorgerberuf zu erfüllen. Noch zu Ende des 16. und Anfang des 17. sec. war der Stand der Bildung der Geistlichen oft ein geringer. Häufig mußten sie bei geringer Besoldung den Ackerbau treiben. Auch des Bier-, Wein- und Branntweinschanks befleißigten sie sich. Die sittlichen Zustände waren oft beklagenswerth. Es wird über Völlerei geklagt. Hurerei und Ehebruch

sollen nach Visitationsmandat Joachims Friedrich von Brandenburg von 1600 insonderheit unter den Kirchen- und Schuldienern gar gemein gewesen sein. — Aus dem 30jährigen Krieg geht sodann ein vielfach verwildertes Geschlecht von Candidaten, Predigern und Schullehrern hervor. Das Studium linguarum lag darnieder, so daß keine exegetischen Vorlesungen gehalten werden konnten. In Churſachsen wurden von den Landständen 1653 und 1657 das üppige Leben der Prediger, die gewissenlose Verwaltung des Berufs, die Excesse bei Abhaltung der Fastengebete gerügt. — Nach Ueberwindung der Nachwehen des Kriegs wendet sich die Aufmerksamkeit der Behörden wiederum auf die Bildung der Geistlichkeit, hie und da werden die Anforderungen in der Exegese des N. T. gesteigert. — Was die Sittlichkeit betrifft, treten die gröberen Anstöße, die Fleischessünden, Gewalthat, Wucher zurück; desto häufiger werden die Klagen über Anmaßung und Herrschsucht, Unverträglichkeit der Geistlichen und Privataffekte auf der Kanzel und im Beichtstuhl. — Tholuck, kirchl. Leben des 17. sec. — Nach Ritschl, G. d. P. II. S. 539, sind aber noch beim Eintreten der pietistischen Bewegung Trunksucht und Ehebruch im Predigerstand häufig gewesen. — Die akademische Vorbereitung auf das geistliche Amt zeigte viele Mißstände, die sämmtliche pia desideria vor und nach Spener zum Gegenstand der Klage haben. Das exegetische Studium lag ganz darnieder. Exegetische Vorlesungen wurden Jahre lang nicht gelesen, oder es kamen nur einige Kapitel einer Schrift zur Vorlesung. Das meiste Studium wurde auf die scholastische und polemische Theologie verwendet, und der Studiosus in den Disputationen und Controversen geübt. Dabei mußte das Studium der Theologie nothwendig veräußern. Eine solche veräußerlichte Vorbereitung, der es an der tieferen Schriftbegründung fehlte und deren Ziel nur die äußere Rechtgläubigkeit war, war nicht geeignet die Herzen der Theologie Studirenden zu erwecken und diese zu seelsorgerlichen Persönlichkeiten zu erziehen. Vielmehr ging damit Hand in Hand ein öfter beklagtes rohes und unsittliches Leben. Freilich hat es ja auch hier nicht an theologischen Lehrern der Orthodoxie gefehlt, die zu den Lebenszeugen der lutherischen Kirche in damaliger Zeit gehören und bei der akademischen Jugend auf Belebung der

Rechtgläubigkeit drangen und der Verwilderung derselben entgegenwirkten. — Tholuck, Lebenszeugen der luth. Kirche.

Die besondere Form der speciellen Seelsorge unter der Othodoxie war die Privatbeichte. Es ist bekannt, wie das Institut derselben in Zerfall kam. Heinrich Müller in Rostock spricht von den vier stummen Kirchengötzen: Taufstein, Predigtstuhl, Beichtstuhl und Altar. Schade in Berlin ruft: „Beichtstuhl—Höllenpfuhl."

In größeren Städten machten schon die äußeren Verhältnisse eine eingehende Beichtseelsorge unmöglich. Darüber klagt Spener wiederholt: „Es ist offenbar, daß diejenigen Ursachen, warum „unser lieber Luther die Beichte behalten, damit ein Prediger „mit einem jeden Beichtkind nach Nothdurft handeln, den Zustand „seiner Seele, soviel ihm nöthig, erkundigen, es unterrichten, „strafen, ermahnen, ihm rathen u. dergl. an ihm ausrichten, also „beide mit einander vertraulich handeln sollten, nicht allein an „den meisten Orten nicht in Acht genommen werden, sondern in „allen großen Städten, da auf einen Prediger viele Beichtkinder „kommen, unmöglich Platz haben können, also, daß man die Sache hat, aber den Zweck, warum sie eingeführt ist, nicht erreicht." — Haufenweise drängten sich die Leute zum Beichtstuhl und mußten stundenlang vor demselben warten. Es entstand ein Gedränge, indem die Jungen sich vor die Alten, die Vornehmen vor die Geringen drängten, weshalb die Kirchenordnungen gegen solche Unordnungen sich wenden mußten. Die Lokalitäten machten ferner eine vertrauliche Besprechung öfter unmöglich. — „Verhör und Unterricht des jungen Volks" und „Trost der blöden Gewissen" sollten nach der symbolischen Bestimmung Zweck der Privatbeichte und Absolution sein. Aber in weiter Ausdehnung wurde es Gebrauch sich mit der memoriellen Recitation der Hauptstücke genügen zu lassen. (Tholuck, kirchl. Leben 2, 163). Der große Haufe drängte sich herzu ohne inneres Bedürfniß und wurde absolvirt. Die Form der Absolutionsspendung war collativa und nicht conditionata und die Theologen bestritten, daß bei der Absolution der Glaube als conditio zu denken sei. Sie suchten sich mit der Formel zu helfen: a parte donationis sei die Vergebung inconditionata, conditionata nur a parte

acceptionis. Erst gegen Mitte des 17. sec. wird es hie und da gewagt eine Retentionsformel zur Warnung beizufügen. (Tholuck, kirchl. Leben 1, 167). Man denke dazu den Zwang zur Beichte und zum Abendmahl! Wiederholtes Versäumniß wurde mit weltlicher Strafe belegt. Damit war das Heilige entweiht, die Sache wurde zum opus operatum, zum Ruhepolster für die Leichtfertigen, zur Qual für gewissenhafte Beichtväter. — Der große Hause trieb aber auch das Geschäft mit ungeistlichem Sinn. Vielfach sind die Klagen über Benützung der Beichte zur Befriedigung der Privataffekte von Seite der Geistlichen. „Es beklagt sich die „getreue Landschaft, wie großer Mißbrauch darin verspürt wird, „daß die Priesterschaft meisten Theils aus Privataffekten, weil „das Beichtkind die Accidentien nicht bald abgeführt, oder in „saecularibus dem Priester nicht nach Willen lebt, vom Beichtstuhl „zurückstoßen, bis sie gewilligt." (Erledigung der sächsischen Landstandsbeschwerden 1653 und 1657). — Darum treffen auch die Kirchenordungen dagegen Bestimmungen: „Sollen nicht etwa „ihre Privatsachen oder Gezänk in diese Exploration und In„formation mit einmischen." Altenburger Landesordnung p. 14. „Nicht bösen Willen wider jemand ex privato affectu beweisen, „sondern sich als treue gottselige Seelsorger verhalten." Fürstl. Pommersche K. O. I. c. p. 95. — „Auch sonsten nicht mit den „Beichtkindern in Beichtstuhl sich zanken und überwerfen bei der „in unseren Resolutionen der Landes-Gebräuche de an. 1661 „lit. Consistorial-Sachen § 20 enthaltenen Strafe." Cod. Aug. Tit. I p. 830 (Spörl, Kirchenordnungen); charakterisch für die Behandlung, welche die Sache von Seite der Geistlichen oft erfuhr, ist, was das Grubenhagener Direktorium ecclesiasticum 1681 anordnet: „Der Pastor soll nicht in rothen Pantoffeln, weißen „Strümpfen oder im Reiserock sich bei der Beichte sistiren; er soll „nicht im Pfarrhause, noch weniger im Schlafrock Beichte und „Absolution aussprechen." (Tholuck, kirchl. Leben '2, 123). — In der zuletzt angegebenen Stelle (Bedenken II S. 161, 1697) bespricht Spener die berührten Mißbräuche des Beichtwesens. Er fährt dort fort: „So ist wohl der schrecklichste Mißbrauch und „nur allzugemein, daß sich die Leute einbilden, wenn sie nur ge„beichtet und die Absolution empfangen hätten, wäre alles gut

„und ihnen die Sünde von Gott vergeben, obschon das Geringste „von wahrer Buße nicht in ihrem Herzen ist: womit solche arme „Leute das Wort der Absolution schrecklich entheiligen und durch „solchen Mißbrauch der Beichte sich desto tiefer in die Hölle „stürzen, daran man ohne Grausen und Wehmuth nicht ge„denken kann. Ich traue auch nicht zu leugnen, daß von Predigern „derselben auch oft mißbraucht werde, wenn etliche gar nicht „verstehen, wie sie mit den Beichtkindern umgehen und je nach „deren Bewandtniß sich richten sollen; wo es an der Treue „mangelt; wo die Person auf allerlei Weise angesehen wird; wo „man Vornehmen und Reichen schmeichelt; wo man unziemliche „und weltliche Händel in den Beichtstuhl bringet; wo man seine „Privatsachen daselbst ausrichten und ihn zum Zwangmittel das „Seinige zu bekommen brauchen will; wo dem Geiz gefröhnt und „auf den Beichtpfennig gesehen wird; wie denn insgesammt der „Beichtpfennig, da er jetzt von Predigern, die keine andere Lebens„mittel haben, geduldet werden muß, gleichwohl mehr ein Flecken, „als Zierde unserer Kirche ist; und alle Stände der Kirche, ja „die ganzen Gemeinden darauf bedacht sein sollten, wie die „Prediger mit weniger üblem Schein versorgt werden könnten. „Wer diese Mißbräuche leugnen wollte, stritte wider die Wahrheit."

Die specielle Seelsorge ging nach orthodoxer Auffassung in die Kirchenzucht über. Die Meinung ist falsch, als ob es nur in der reformirten Kirche zur Kirchenzucht gekommen sei. Sie kam auch in den meisten lutherischen Kirchen zur Ausübung, selbst in den verwahrlosten Zeiten des 30jährigen Krieges. Als der excommunicatio minor und major vorausgehend werden überall die 3 gradus admonitionis nach Matth. 18, 15—17 gedacht. Aber das ganze Zuchtverfahren bekam einen polizeilichen Charakter. Die Kirchenzucht, statt eine poena medicinalis zu sein, wurde, wie in der früheren Zeit der katholischen Kirche, eine poena in vindicatam. Die Pönitenzakte wurden in Geldbuße verwandelt, und als Stellvertretung für die geistliche Strafgewalt die der weltlichen Richter in Anspruch genommen. Alle Versuche eine rein kirchliche Disciplin herzustellen, waren vergeblich (Tholuck, kirchl. L. I, 177).

Die Prediger hatten das Recht ihre Gemeindeglieder zur Privatadmonition ins Pfarrhaus oder in die Sakristei zu citiren. Aber oft stellten sie sich nicht ein. In einem Gutachten des Nürnberger Ministeriums an den dortigen Senat vom Jahr 1640 findet man folgende Zustände dargelegt: „Nun werden wir „Prediger mit unseren Predigten und Reden ohne Abstellung der „erwähnten Sünden ein Geringes ausrichten. Wir sind hiezu „viel zu wenig den notorie verrufenen Sündern mit ernsthaftigen „Erinnerungen etwas Einhalt zu thun, weil sie uns aufs äußerste „verlachen und verachten, was in keiner Partikular-Kirche jemals „erhört worden. Denn als den 14. Juni 1639 von Fluchern „und Verächtern des Predigtamts Obrigkeitswegen befohlen wurde „Etliche vor uns in die Collegia zu fordern, ist doch fast keiner „erschienen, sondern haben die allerschimpflichsten Worte uns ent- „bieten lassen, worunter Einer, der nun in die 28 Jahre nicht „zum Tisch des Herrn gegangen und uns sagen lassen: wenn wir „Geld haben, sollen wir kommen und kaufen, sonst frage er nicht „im Geringsten nach uns. Ein anderer Flucher hat uns lassen „anzeigen, er komme nicht, wolle lieber auf den Thurm gehen, „als mit uns zu thun haben.“ Riederer, Nachrichten von Kirchen- gelehrten und Büchergeschichten I, 1, 764. Dieselben Erfahr- ungen machte Hunius in Lübeck, wie später Spener in Frank- furt. (Tholuck, kirchlichen Leben I, 104).

Die Fürsorge für die Armen lag den Geistlichen ob. Der 30jährige Krieg mit seinen verheerenden Folgen macht sich auch auf diesem Gebiete geltend. Den Geistlichen dieser Zeit stellt zwar Uhlhorn das glänzendste Zeugniß aus. Sie theilten Hunger und Kummer mit ihren Gemeinden. Aber sie konnten wenig thun, da sie selbst zu den Armen gehörten. Die Pfennige des Klingel- beutels fielen oft ihnen selbst als Armen zu. Die Liebesthätig- keit sinkt in jener Periode auf die tiefste Stufe herab, die sie je in Deutschland erreicht hat. Nach dem Kriege trat die Kirche wie auf anderen Gebieten des Lebens, so auch auf dem Gebiet der Armenpflege mehr zurück. Die Armenordnung, früher ein Stück der Kirchenordnung, wurde ein Stück der Polizeiordnung. Im Kampfe gegen das in Folge des 30jährigen Krieges über- handnehmende und bösartig werdende Vagantenthum wurden immer

mehr die armenpolizeilichen Gesichtspunkte die maßgebenden. Uhlhorn, Liebesthätigkeit der christlichen Kirche, II, 202.

III.

Die Anschauung des Pietismus über die specielle Seelsorge.

Die specielle Seelsorge des geistlichen Amtes hat unter dem Pietismus so wenig, wie unter der Orthodoxie eine eigene theoretische Darstellung gefunden.

Gottfried Olearius, ein Mitglied der Leipziger Fakultät, hat wohl ein „collegium pastorale oder Anleitung zur geistlichen Seelencur" gelesen, welches nach seinem Tod (1716) herausgegeben wurde (1718), Leipzig. Dasselbe ist wohl auch unter dem Einfluß des Pietismus entstanden, soferne darin die Nothwendigkeit einer speciellen Seelenpflege der Einzelnen einen entschiedenen Ausdruck findet. Seine Schrift ruht auf dem Grundgedanken „daß nicht die Kranken allein, sondern ebenso die Gesunden der seelsorgerlichen Pflege bedürftig sind." Jedoch ist der Leipziger Theologe noch zu den Orthodoxen, nicht zu den Pietisten zu rechnen, (cfr. auch Steinmeyer, specielle Seelsorge S. 15.) Dies geht schon aus seiner Stellung zu den Mitteldingen hervor. Er verwirft das Spiel nicht absolut (Seelencur S. 158) und wird darüber aus pietistischen Kreisen angegriffen. Unschuldige Nachrichten 1726 p. 320; Theologia pastoralis practica 1749 p. 260). Ferner erhellt dies aus der nüchternen Art, in welcher er über die Gewißheit belehrt, ob man im Stand der Wiedergeburt stehe (Seelencur S. 343), nicht weniger aus dem völlig orthodoxen Standpunkt, den er der Privatbeichte gegenüber einnimmt. (Seelencur S. 407.) — Wenn er die einzelnen Kategorien aufführt, die einer speziellen Seelenpflege bedürfen, und seine Rathschläge ertheilt, wie mit den Atheisten und Indifferentisten, den Irrgläubigen und Separatisten, den Unbekehrten, den Hurern und Ehebrechern, den Trunkenbolden, den Spielern, den Ungerechten und Dieben, den Sabbatsschändern ꝛc. ꝛc. und den Angefochtenen und anderen Kranken umzugehen sei, zeigt er, wie ihn

noch der Gedanke der Orthodoxie beherrscht, daß die specielle Seelsorge da, wo das Bedürfniß hervortritt, bei den geistlich wie leib-Nothleidenden, in Anwendung zu kommen habe. —

Wir wenden uns zu der 1. Periode des Pietismus, wie sie durch Spener vertreten ist und suchen dessen Anschauung über spezielle Seelsorge zu gewinnen. Die Gedanken Speners über die specielle Seelsorge lernen wir aus seinen theologischen Bedenken kennen. In den deutschen theologischen Bedenken I, Kap. 2, Art. 3, Sekt. 10 handelt er von dem Amt und der Pflicht der Pastoren und Diakonen. Dort wird die Nothwendigkeit der speciellen Seelsorge besprochen und die mangelhafte Einrichtung derselben beklagt. Erstens heißt es: „Bei jeder Gemeinde erfordert göttliche Ordnung, daß ein solcher „Pastoratus und Kirchenamt sei, welches Sorge trage nicht allein „vor die Nothdurft derselben insgemein, sondern auch vor ein „jegliches derselben Glied und dessen Erbauung, dazu also auch „die Erkenntniß desselbigen wahren Zustandes, ohne welche man „mit Nutzen die Sorge nicht werkstellig machen kann, gehört, denn „weil der Zweck des ganzen Predigtamts ist, die Seligmachung „der Seelen, so also die singulos angehet, so müssen die media „nothwendig denselben gemäß und proportionirt sein. Wo also „keine solche Anstalt ist, da ist die Ordnung soviel mangelhaft als „etwas an der Erhaltung sothanes Zweckes zurückbleibt. 2. Ob „nun dieser pastoratus und Seelsorge bei einer Person oder bei „mehrern stehe, ist von Gott durch keine gewisse Verordnung deter„miniret. Wie denn eine Gemeinde so klein sein könnte, daß „einer zu solcher Sorge genug wäre. Wo aber eine Gemeinde „aus vielen besteht, so muß auch die Zahl der Personen, welche „das Pastorat verwalten, nach solcher proportion stark sein. 3. Wo „nun mehrere an einer Gemeinde Seelensorge arbeiten, da ists „nicht nöthig, daß singuli, bei denen dieselbe steht, jegliche Schafe „kennen, sondern auch nach Gottes Ordnung ist genug, wo keine „Seele in der Gemeinde übrig ist, auf die nicht einer oder „mehrere ihre Aufsicht besonders haben. Wie die Eintheilung zu „machen, ist der Klugheit jeglicher Kirche überlassen. Bei einer „mittelgroßen Gemeinde ist es auch nicht schwer, dergleichen Werke „zu richten; eine Gemeinde aber, aus vielen 1000 bestehend, sollte

„in mehrere Gemeinden zertheilt werden. 9. Die jetzige Verfassung „der Kirche ist in diesem Stück, wie in andern, äußerst mangel„haft. Einige kleine Dörfer ausgenommen, besorglich alle übrige große „Gemeinden nicht mit genugsamen Dienern versorgt sind, die nicht „allein was von Predigten erfordert wird, verrichten, sondern „der absonderlichen Seelsorge ein Genüge thun könnten. Daher „bei den Gemeinden der sogenannten Kirchendiener nicht nur „mehr sein sollten, sondern auch ebensoviel oder noch mehr Vor„steher oder Aelteste, die nicht am Wort mit Unterrichten und „Predigen arbeiten dürften, aber mit Vermahnen, Strafen, Trösten „und Acht geben auf der Gemeinde Leben dem Predigtamt an „die Hand gingen, damit nach gemachter Austheilung keiner übrig „bliebe, dessen Bewandniß nicht entweder unmittelbar jemand der „Prediger oder doch der Aeltesten, durch die also alles mittelbar „an die Prediger gebracht würde, zur Genüge bekannt wäre und „und also auch nach seiner Nothdurft mit ihm gehandelt würde." Hierauf bespricht Spener, wer die Schuld an der mangelhaften Einrichtung der Seelsorge trägt — einerseits die Prediger selbst, die keine Kollegen aus Habsucht wollen und der Einführung von Kirchenvorstehern sich widersetzen, andrerseits die Obrigkeiten und Gemeinden, die Vorschläge zur Besserung als neu, unausführbar und unnöthig verwerfen. — Auf Grund dieser allgemeinen Darlegung beantwortet er dann noch einzelne Fragen:

1. Ob nicht vi juris et institutionis divinae ratio formalis vel ad minimum necessarium requisitum veri pastoratus die notitia et cura coetus concrediti Individualis sei, damit ein jegliches Glied der Kirchen insonderheit pro ratione suae necessitatis genugsam Dienst zu seiner Seligkeit haben könnte, und hiedurch ein pastor von einem Lehrer unterschieden sei? —

„Solche absonderliche Erkenntniß gehört zu dem pastoratu „nicht des einen sogenannten pastoris, sondern des ganzen Kirchen„dienstes solcher Gemeinden, darin der eine pastor nur das „Direktorium führt. (Es ist hier das Pfarramt mit den unter ihm stehenden Diakonatsstellen gemeint.) „So ist auch moraliter „impossibile, daß man 10, 20, 30,000, nachdem es Gemeinden „geben kann, sollte dermaßen innerlich kennen, sondern solche „Sorge solle auch nach göttlicher Ordnung unter ihnen mehrere

„ausgetheilt werden. Es ist solche notitia freilich ein necesarium „requisitum des rechten Pfarramts, das ist, wo solche nicht er„langt wird, oder nicht erlangt werden kann, so stehet es um die „Person solches pastoris oder um die Anstalt nicht recht, sondern „findet sich Mangel.“ Unter 6. wird die Frage beantwortet: Ob der Pastor an dem Mangel der Besuchung und genüglichen Trostes der Kranken keine Schuld habe, indem der Kranken ohne Zweifel bei so großem Volk oft sehr viele, der Beichtväter aber wenige, und sonsten keine Krankentröster sind. — „Auch hat er in diesem Stück „allen Fleiß anzuwenden nicht allein die Diaconos zu aller Treue „und Fleiß anzunehmen, sondern wo erhellet, daß die Zahl zu „groß seie, zu trachten, sowohl diejenigen, bei welchen die Vor„sorge der Kirchen stehet, dahin zu vermögen, daß entweder von „christlichen Bürgern oder studiosis dergleichen Personen verord„net würden, die entweder mit Vorlesen, oder, nachdem sich ihre „Gaben erstrecken, mit eigenem Zuspruch den Kranken assistiren, „darüber aber das ministerium die Direktion behielte, und sie „an dessen Rath, Anweisung und Verordnung gebunden wären, „auch deswegen vorher ihre Tüchtigkeit von denselben exploriret „würde.“

Aus dem Angeführten lassen sich die Grundgedanken Speners über specielle Seelsorge feststellen:

Nach Spener ist es göttliche Ordnung, daß nicht allein für die geistliche Nothdurft der Gemeinde insgemein Sorge getragen wird, sondern auch für die geistliche Nothdurft und Erbauung eines jeden einzelnen Gemeindeglieds. Die specielle Seelsorge ist ihm die absonderliche Seelenpflege, die geistliche Versorgung und Erbauung eines jeden einzelnen Gemeindegliedes mit dem Wort Gottes, die für alle Glieder der Gemeinde erforderlich und geboten sind. Jedes einzelne Gemeindeglied muß seine specielle geistliche Versorgung haben, jedes einzelne Gemeindeglied muß besonders erbaut werden und genügenden Dienst zu seiner Seligkeit haben, wenn anders der Zweck des Predigtamtes, die Seligmachung der Seelen erreicht werden soll. Zur Ausübung einer solchen Seelenpflege ist die Kenntniß des wahren Zustandes des einzelnen Gemeindegliedes nöthig. Diese notitia ist ein necessarium requisitum des rechten Pfarramtes. Es ist darum auch die Auf-

stellung einer genügenden Zahl von Seelsorgern und Kirchendienern und die Theilung zu großer Parochieen erforderlich. — Kein Gemeindeglied darf ohne diese besondere geistliche Versorgung bleiben. Die Bewandniß eines jeden muß genau bekannt sein, daß nach seiner Nothdurft mit ihm gehandelt werden kann. Zur Erreichung dieses Zweckes schlägt Spener die Einrichtung des Kirchenvorsteher- und Aeltesteninstituts vor, indem er den Spuren Großgebauers und der Hessen-Darmstädtischen Ordnung folgt. Die Kirchenvorsteher und Aeltesten sollen dem Predigtamt mit Ermahnen und Trösten und Beaufsichtigung der einzelnen Gemeindeglieder an die Hand gehen. — Die Krankenseelsorge soll besonders getrieben werden, wenn nöthig mit Zuhülfenahme von Personen aus dem Laienstand. — Ueberhaupt will Spener zur Seelsorge das Laienelement beigezogen wissen, und es ist ein Hauptgedanke von ihm, daß die specielle Seelsorge des Amtes nur bei Handreichung der brüderlichen Seelsorge vollständig und zweckdienlich zur Ausübung gelangen kann. — Von seinen Vorschlägen in seiner Schrift „pia desideria," „durch welche dem verderbten „Zustand der evangelischen Kirche abzuhelfen sei," ist der zweite: die Aufrichtung und fleißige Uebung des geistlichen Priesterthums. Dazu führt er aus: „Von Luther ist dem Papstthum der Hauptstoß durch Betonung des geistlichen Priesterthums versetzt worden, daß nämlich jeder Christ gehalten sei, nicht nur selbst sich und was an ihm ist, Gebet, Danksagung, gute Werke, Almosen u. s. w. zu opfern, sondern in dem Wort des Herrn emsig zu studiren, Andere, besonders seine Hausgenossen, nach der Gnade, die ihm gegeben ist, zu lehren, zu strafen, zu ermahnen, zu bekehren, zu erbauen, ihr Leben zu beobachten, für alle zu beten und für ihre Seligkeit nach Möglichkeit zu sorgen. — Wird dieses den Leuten zuerst gewiesen, so wird ein jeder um so viel mehr Acht auf sich geben und desjenigen sich befleißigen, was zu seiner und des Nebenmenschen-Erbauung gehört. Dahingegen alle Sicherheit und Trägheit daraus entsteht, wenn solche Lehre nicht bekannt ist und getrieben wird, so daß Niemand gedenket, daß ihn dergleichen angehet, sondern jeder bildet sich ein, gleichwie er zu seinem Amt, Handel und Handwerk u. dgl. berufen ist, dazu der Pfarrer nicht berufen ist und solche nicht treibet, so sei hin-

gegen der Pfarrer zu den geistlichen Verrichtungen, der Handlung des göttlichen Worts, Beten, Studiren, Lehren, Vermahnen, Trösten, Strafen 2c. 2c. dermaßen allein berufen, daß Andere sich nicht darum zu bekümmern hätten, ja wohl gar dem Pfarrer in sein Amt griffen, wenn sie einigermaßen mit umgingen. Durch den ordentlichen Gebrauch dieses Priesterthums wird dem Predigtamt gar kein Eintrag gethan, vielmehr ist dieses eines der vornehmsten Ursachen, warum das Predigtamt nicht alles das, was billig sein sollte, aus- und zu Werke richten kann, weil es ohne die Hülfe des gemeinen Priesterthums zu schwach und Ein Mann nicht genug ist bei so Vielen, als etwa Einem gemeiniglich in seiner Seelsorg anvertraut werden, dasjenige auszurichten, was zu der Erbauung nöthig ist. Wo aber die Priester ihr Amt thun, da hat der Prediger als ihr Direktor und ältester Bruder eine stattliche Hülfe sowohl in seinem Amt, als seinen öffentlichen und besonderen Verrichtungen und es wird ihm die Last nicht zu schwer. Wenn in jeder Gemeinde nur unterschiedliche zu diesen beiden Stücken, fleißiger Handlung des Worts und ihrer priesterlichen Pflichten, wie in andern Stücken, so vornehmlich in der brüderlichen Vermahnung und Bestrafung gebracht werden möchten, so würde ein Großes gethan und gewonnen sein." — Spener will also die Idee des allgemeinen Priesterthums, die er wiederbelebt, besonders für die Seelsorge verwerthet haben und hält die Seelsorge des Amts ohne die brüderliche Seelsorge nicht für ausreichend.

Am angeführten Orte empfiehlt er in seinem Bedenken des Weitern die Hausbesuche. „Privatermahnungen und häus-„liche Besuche anlangend, sind derselben unterschiedliche Arten: „einige geschehen besonderer Ursachen wegen, wo nämlich ein „Prediger, sonderlich Beichtvater, von einer Person oder ganzen „Haushaltung weiß, daß es damit nicht beschaffen sei, wie es „sollte, und er sie nicht sowohl zu sich fordern, als die Er-„innerung selber bei ihnen thun will. Was nun diese anlangt, „wird es so große Difficultät damit nicht haben, noch leicht „jemand sein, der solche Macht dem Prediger disputirte, ohne „daß diejenigen, welche den Zuspruch leiden sollen, sich oft darüber

„mißvergnügt bezeugen. — Was aber diejenigen Besuchungen an„langt, welche sonst um der allgemeinen Erbauung willen geschehen, „hat es mehr Bedenken, und ist deßwegen auch größere Vorsicht „nöthig. Ich rathe allezeit, daß ein Prediger zuvörderst acht „gebe, was er in seiner Gemeinde bald vor die besten Seelen „und die am meisten das Wort Gottes lieben und sich der Gott„seligkeit befleißigen wollen, erkennen kann 2c. 2c." Es werden nun collegia pietatis mit den Geweckten empfohlen. Neben der Privatermahnung bei Privatbesuchen, die je nach Bedürfniß gemacht werden, gelten Spener als besonders geeignete Form der speciellen Seelsorge die Hausbesuche und die collegia pietatis.

Es ist bekannt, wie der Gedanke von der Bildung einer „ecclesiola in ecclesia" die Reformversuche Speners beherrschte. Alle Thätigkeit des geistlichen Amtes soll darauf gerichtet sein, den bessern Kern der Gemeinde zu sammeln, zu fördern, um dann vielleicht von da aus auf das Ganze einzuwirken, welche Hoffnung wohl zuletzt aufgegeben wurde.

Schon die Vorrede zu den piis desideriis spricht diesen Gedanken deutlich aus: „Lasset uns erstlich diejenigen am meisten „befohlen sein, welche selbst noch willig sind, das, was man zu „ihrer Auferbauung thut, gerne anzunehmen; ein jeder versorge „vor Allem diese in seiner Gemeinde, daß sie mehr und mehr „wachsen mögen zu dem Maße der Gottseligkeit, damit nachher „ihr Beispiel auch Anderen vorleuchte, bis wir auch diejenigen, „bei denen es zur Zeit noch verloren scheint, durch göttliche Gnade „allmählig näher herbeibringen, damit auch sie endlich gewonnen „werden. Alle meine Vorschläge gehen fast einzig und „allein dahin, wie den Folgsamen zuerst möge geholfen werden und „Alles an ihnen gethan werde, was zu ihrer Auferbauung nöthig „ist. Ist dieses geschehen, so mag nachher der Ernst gegen die „Ungehorsamen mehreres fruchten." — Darnach modificirt sich die prinzipielle Anschauung Speners von der absonderlichen Seelsorge. Nach derselben hat es wohl die specielle Seelsorge mit allen Gemeindegliedern zu thun, Aufsicht auf diese zu üben, um nach Nothdurft mit ihnen zu handeln; sie fordert eine die Gemeinde Mann für Mann durchgehende Seelsorge, eine spezielle geistliche Versorgung aller Gemeindeglieder. Aber die

Angeregten und Erweckten in der Gemeinde sind in besondere Pflege zu ihrer Erbauung zu nehmen.

In den angeführten theologischen Bedenken (I, Kap. 2 Art. 3, Sekt. 20) werden für die Prediger, als „nothwendigste Stücke in „diesem verderbten Kirchenzustand auch Seelen zu retten" genannt: 1. An uns selbst den Anfang machen, daß wir auf unser Exempel zeigen können; 2. den thätigen Glauben zu predigen; 3. drittes Stück wäre endlich, **theils zwar** die Privaterinnerung der vor anderen boshaftigen, wovon ich mir aber nicht viel Hoffnung mache, theils und vornehmlich die Handlung mit denen, welche wir finden, daß sie der Vater ziehe."

Nach Speners Meinung wird die absonderliche Seelsorge besonders dadurch geübt, daß die erweckten Gemeindeglieder aufgesucht, mit ihnen fromme religiöse Gespräche geführt und sie zum Schriftstudium und zur Erweisung von Frömmigkeit angehalten werden — die collegia pietatis. Dies wird z. B. in den consiliis et judiciis theologicis latinis (I, cap. 3, art. 4) ausgeführt. Dort wendet sich Spener zunächst gegen Bedenken, welche gegen derartige Privatconversationen des Pastors mit Gemeindegliedern erhoben werden: Quae privatae illi conversationi, quam desidero, cum auditoribus objiciuntur, forte concedunt, si consideres me voluisse, ut cum illis initio agat pastor, quos jam ex concionibus zelo aliquo majori pietatis incensos observabit et quibus illa conversatio tam non oneri erit, ut etiam sit voluptati. Dann wird hinsichtlich des Gegenstands des zu führenden Gesprächs gesagt: certi nihil praescribi potest, quam non aliis familiaribus colloquiis. Ubi semel sermo fuerit de studio pietatis nimium frigescente et quam pauci sint, qui quod unum Christianis dignum est, serie agunt, certe non audire potest hunc pius homo quin suas simul effundat querelas et ut aliter res ageretur et ipse quoque proficiendi sciret occasiones desiderium. Daran könne der Pastor anknüpfen zur Benützung der hl. Schrift aufzufordern, zu zeigen, wie in derselben unsere Pflichten klar aufgezeichnet seien. Er könne weiter die, die sich beklagten, daß sie eines Interpreten bedürften, nicht nur auf den hl. Geist verweisen,

sondern sich selbst auch zum Erklären und zur Unterstützung ihres Fortschreitens anbieten. Wo auf diese Weise Einige zu rechter Frömmigkeit geführt worden seien, könnten durch deren Beispiel Andere angeeifert werden. — Es wird dann noch Klage geführt, wie so oft weltliche unnütze Gespräche geführt würden, bis einmal über einen frommen Gegenstand gesprochen würde, das Beispiel eines calvinischen Pastors angeführt und endlich auf die collegia pietatis, wie sie in Frankfurt entstanden, hingewiesen. — Wie sich die specielle Seelsorge nach Speners Anschauung — allerdings in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse — vor allem mit den Erweckten zu beschäftigen hat zum Zweck der Sammlung einer „ecclesiola," geht auch klar aus einer Stelle des angeführten Werkes hervor (P. I, cap. 2, art. 4). Dort heißt es: Unde in eam aliquamdiu deveni opinionem majorem et potiorem officii nostri partem hoc tempore praecipue versari circa pios et eos, quorum corda divino digito jam tacta et ad bona sequacia deprehendimus, ut hos manuducamus et qua possumus ope conatus sanctos eorum juvemus, ut ita paulatim Ecclesiolas in Ecclesiae externo corpore colligamus, quarum membra genuina demum fermentum fiant, quod suo exemplo reliquam massam in suam materiam convertat, ad quod opera nostra adhuc infirmior est. Quod vero reliquos attinet, malos videlicet, hic in concionibus publicis habent, ex quo proficiant. Audiunt nunquam non inculcari, quam vana sit fiducia eorum, qui sine sanctificatione Deum videre credunt et loco fidei verae, quae nunquam non operosa est, inane aliquod spectrum imaginationis et securitatis carnalis amplectuntur: Audiunt omne solatium, quod tales ex gratia Dei merito Christi, baptismo, absolutione capere sibi videntur, esse fraudem et persuasionem Sutanae: Qui scandalosiussegerunt, privatas etiam correptiones audire coguntur. Ultra has et eorum, qui publice facinora patrarunt, publicas coram conventu nostro reprehensiones progredi nobis non licet, nisi confestim cum Magistrata nobis vellimus contentionem, qui ubique Episcopalia jura latius extendit, atque ita calumniam ubique sparsam porro confirmaremus, omnes conatus pro emendatione Ecclesiae et pie-

tatis promotione tendere ad subversionem auctoritatis superiorum. — Hier wird als hauptsächlicher Theil der Amtspflicht der Umgang mit den Frommen und Angeregten bezeichnet. Für die Förderung der Bösen genügt die öffentliche Predigt. Bei Großgebauer fanden wir schon die Neigung, die Wirksamkeit der öffentlichen Predigt zu unterschätzen. Hier bei Spener finden wir den Ansatz zu der Anschauung, wie sie der spätere Pietismus hegte, wie sie uns schon in dem besprochenen „pium desiderium" V. Löschers bemerkbar wurde, wonach nämlich alles auf die specielle Seelsorge, die Privaterbauung der Frommen und Erweckten ankomme, die generelle Seelsorge aber, die öffentliche Predigt, minderwerthig sei — das entgegengesetzte Extrem der extremen orthodoxen Anschauung, wonach die öffentliche Predigt alles, die specielle Seelsorge nichts bedeutet. Nach dem Obigen scheint ferner nach Speners Anschauung die specielle Seelsorge gegenüber den Kreisen, welche nicht zu den Frommen gehören, auf die gebräuchliche Privatermahnung der besonders Excessiven und die eingeführte öffentliche Bestrafung der öffentlichen Sünder vor dem Convent sich beschränken zu sollen. Offenbar theilt Spener die orthodoxe Auffassung, daß die spezielle Seelsorge in der Zucht ausläuft. Ein weiteres Zuchtverfahren aber hält er nicht für möglich wegen der Verweltlichung der kirchlichen Zucht und der Eifersucht der Obrigkeit, die sie wegen diesbezüglicher Reformversuche an den Tag legte. Prinzipiell fordert Spener die Kirchenzucht. Er will dieselbe in seinen piis desideriis, ohne indeß näher darauf einzugehen. Thatsächlich fällt aber in seiner Reformunternehmung die Aufrichtung der Disziplin aus. (Ritschl, G. d. P. II, S. 128 2c. 2c.) Nach seiner Meinung, die er im Anschluß an Meyfert, Quistorp, Großgebauer hat, gebührt die Gewalt der Kirchenzucht nicht den obern Ständen allein, sondern der ganzen Kirche. Die Gemeinde aber zu ihren Rechten und die oberen Stände, sonderlich die obrigkeitlichen zu derselben Zulassung zu bringen, hält er für eine Sache, die weit über seine, ja menschliche Kräfte geht. (Bedenken 3, 612). Bei Uebung der Kirchenzucht will er folgende Stücke beobachtet haben: 1. Daß in dieser Sache die Gemeinde wieder zu ihrem Recht komme; 2. Daß die bezüglichen Verordnungen einen reconciliatorischen Charakter haben,

d. h. also die Kirchenbuße ein Mittel der Versöhnung mit der Gemeinde, der Aussöhnung des Aergernisses und Versicherung des Trostes der Gefallenen sei; 3. Daß sie darum nicht einen schimpflichen Charakter annehme, und 4. Deshalb politischer Zwang nicht angewendet werden dürfe. (Bedenken 4, 503.) Er erwartet jedoch bei den obwaltenden Umständen nicht viel von der Kirchendisciplin, er legt keinen Werth auf diesbezügliche äußere Anstalten, Alles erwartet er von der Sammlung der ecclesiolarum, ja er verräth selbst eine Abneigung gegen äußere Disciplin. Er klagt (Bedenken 1, 698 ꝛc. ꝛc.), wie er finde, daß es auch an solchen Orten, wo äußerliche Disciplin sich finde, es doch kaum besser sei, als an den Orten, wo es an solchen Anstalten mangle. Man sei von der rechten Art Christi abgewichen, das Meiste geschehe aus äußerlichen Absichten, öfters mit vielen Affekten, und wo es auf das höchste komme, so sei die Frucht ein äußerlicher Gehorsam und Zurückhaltung öffentlicher Skandalorum. „Weswegen „vielmal gedenke, ob nicht Gott eben deswegen uns auch „vieler Orten dergleichen subsidiorum mangeln lassen, die meisten „nur einen Schein haben und dasjenige, so das Hauptwerk ist, „doch nicht ausrichten." Da in dergleichen Anstalten der status politicus fast Alles allein thue, so würden oft instrumenta impedimenta, was adjutoria pietatis sein sollten. „Daß uns Pre„digern aber solche Gewalt in dergleichen Dingen wieder einmal „werde anvertraut werden, welche der weltliche Stand hat und „übet, ist nicht wohl zu hoffen, ja stehet auch dahin, ob die „meisten unter uns fähig sind, daß uns dergleichen „Gewalt ohne mehrere Gefahr der Kirchen könnte „anvertraut werden. Also wohin ich sehe nichts als Be„trübtes und kein Mittel, wie mit äußerlichen Anstalten der Sache „zu rathen: gebe mich aber auch deswegen so viel eher „zu Ruhe, wo sie nicht sind." Im Folgenden empfiehlt er nun die Sammlung der Erweckten.

Daß Spener dies als die Aufgabe des Amtes in seiner Zeit auffaßt, daß nämlich neben der öffentlichen Predigt die specielle Seelsorge sich besonders mit den Frommen und Erweckten zu beschäftigen habe, dem andern Theil der Gemeinde gegenüber sich mit Privaterinnerung bescheide, dafür gibt auch eine Stelle aus

dessen „Klagen über das verdorbene Christenthum" (Frankfurt 1684) — in welcher Schrift er sich gegen die zu Frankfurt in seinen Kreisen drohende Seperation wendet — deutlich Zeugniß. Daselbst heißt es S. 202 ꝛc. ꝛc.: „Es möchte zwar das Ansehen gewinnen, es sei in jetziger Zeit in dem öffentlichen Amt gar nichts mehr auszurichten, wie auch etwa manche sprechen mögen. Ich achte aber solches Urtheil viel zu hart, und meine, was ich sage, ganz augenscheinlich darthun zu können. Wir haben es in unserm Amt mit zweierlei Leuten zu thun, mit guten und folgsamen Seelen, und mit Bösen oder Widerspenstigen. Was jene ersten und also die Hälfte unseres Amtes verlangt (ja mehr als die Hälfte, weil einmal jene würdig sind, daß wir auf sie am meisten sehen), so hoffe ich, werde jeder bekennen, daß auch im gegenwärtigen Zustand annoch unserm Amt, da wir nur treu sein wollen, die Gelegenheit Nutzen zu schaffen nicht entnommen sei: Es vermag ja ein jeglicher Prediger, da er die Wahrheit lebendig erkennt, dieselbige mit allem Fleiß und Nachdruck in den Predigten vorzutragen und was zu der Lehrbegierigen Unterricht, Aufmunterung, Trost und Stärkung dienlich erachtet wird, mit Treue zu treiben; ja es wird ihm nicht leicht von jemand verwehret werden, mit denjenigen seiner Gemeinde absonderlich in seinem oder ihren Häusern von göttlichen Dingen zu handeln und sie zu erbauen. Und ob jemand täglich mit ihm solcher Ursach wegen umginge, seine Geschäfte solches leiden wollten und nicht anderer unziemlicher Verdacht einen solchen Umgang betreffe, meine ich nicht, daß dergleichen Weg, sein Amt nach Pauli Exempel, act. 20, 30, 31, an solchen dieses verlangenden Seelen zu verrichten, ihm irgend sollte versperret werden. Ob wir also nichts ausrichten könnten, als solche guten Herzen stärken und in ihrem Guten erhalten, so ist unser Amt nicht ganz unfruchtbar. Was aber die Bösen und Hartnäckigen anlanget, sollte ich dasjenige, was mit ihnen zu thun ist, abermal so zu reden in 2 Stücke abtheilen: das eine wäre, daß man in öffentlichen Predigten die Laster straft, mit Gottes Zorn drohet, und die Sünder zur Buße ruft, ja auch den Gottlosen selbst das Evangelium von der theuren Liebe Gottes und reichen Heilsschätzen predigt, ob durch solche

„theure Güter und dero zur Ueberzeugung der Herzen kräftige „Vorstellung einige bewogen würden, der Welt Reizungen abzu„weisen und die Bekehrung bei sich wirken zu lassen: ja auch, „daß man denjenigen, die es vor andern schlimm „machen, absonderlich zuspricht, bei der Beichte beweg„lich Erinnerung thut, oder sonsten sie ihres bösen Lebens wegen „ernstlich strafet und sie immer zur Buße lockt, das andere wäre, „daß die Hartnäckigen nach der Ordnung Christi von der Gemeinde „ausgeschlossen und zu der hl. Communion nicht verstattet würden." Ersteres erklärt er dann für ausführbar, letzteres nicht.

Als etwas selbstverständliches mag es erscheinen, daß Spener, der auf thätiges Christenthum dringt und, wie wir noch später sehen, in Frankfurt und Berlin sich um eine geordnete Armenpflege bemüht, wie die Orthodoxie die Armenfürsorge als seelsorgliche Pflicht auffaßt. Wie Gerhard bezeichnet er es als besondere Pflicht des Predigerstandes die Gemeindeglieder über ihre Verpflichtungen, die sie den Armen gegenüber haben, zu belehren und sie zur Wohlthätigkeit zu ermahnen. In einer Predigt über die „christliche Verpflegung der Armen", gehalten zu St. Nicolai in Berlin den 13. Sonntag nach Tr. 1695, (erschienen zu Frankfurt a. O. 1697), gibt er seine Anschauung darüber. Dort führt er aus, wie beim Almosengeben Ordnung herrschen müsse, daß der Zweck erreicht werde. „Daher bei „solchen Sachen auch alle Stände das ihre zu thun haben. „Unser, der Prediger Stand, hat dabei dieses zu thun, daß wir „den Gewissen den nöthigen Unterricht aus Gottes Wort geben, „wie sie sich in allem anzuschicken und ihre Wohlthaten wohl an„zuwenden haben, damit sie aus solcher Saat eine gute Ernte „von Gott erwarten mögen." „Weil nun auch uns Predigern „aus unserem Amt geziemet, die Gewissen nach Gottes Wort und „darin enthaltenen Gründen gründlich zu unterrichten, auch alle „ihrer Schuldigkeit zu erinnern, so habe ich mir vorgenommen ꝛc. ꝛc."

Von Spener wenden wir uns zu Franke, dem Haupt des Hallischen Pietismus. Er fordert wie sein Meister eine specielle Seelsorge. In seinem „collegium pastorale", das er über J. Hartmanns „Pastorale evangelicum" 1713 las, herausgegeben von seinem Sohne 1741 und 1743, äußert er obser-

vatio CVI: „Man mag dies wohl unter die errores epidemicos „rechnen, welche zu unserer Zeit großen Schaden anrichten, daß „man nämlich im officio ecclesiastico fast alles auf die öffent„lichen Predigten ankommen läßt, und denselben zuviel zuschreibet. „Wenn man sich von diesem Irrthum nicht befreien läßt, so wird „man gewiß entweder gar nichts oder doch sehr wenig im Lehr„amt ausrichten. Studiosi Theologiae sollen insonderheit dieses „als eine Regel in acht nehmen, daß, wenn sie in's Lehramt „kommen, sie ja daran denken müssen, es sei zwar an sich selbst „gut, wenn sie die Predigten, welche ihnen zu halten anbefohlen „sind, mit allem Fleiß ablegen; aber daß sie damit wenig aus„richten werden, wenn sie nicht ihre Leute selbst vornehmen, und „die Zeit darauf verwenden, mit ihnen von ihrem Seelen-Zustand „zu sprechen; zu suchen, wie sie ihnen recht beikommen mögen; „zu hören, was sie für Beschwerungen in ihrem Herzen oder was „sie für Entschuldigungen gegen die Lehre von der Gottseligkeit „vorzubringen haben, und was dergleichen mehr ist; damit sie „ihnen auf das alles privatissime gründlich antworten können. „Wenn es ein Pfarrer dabei läßt, daß er nur predigt, so hat „er die Dinge lange nicht gethan, die er hätte thun sollen; „sondern das muß er als seine Hauptregul halten, daß er die „Leute selbst vornehmen und mit ihnen reden müsse, sowohl bei „der Gelegenheit, die ihm gegeben wird, als auch derjenigen, die „er selbst zu suchen hat. Der Autor hat dabei sehr wohl erinnert, „es werde oft durch eine solche Erinnerung mehr ausgerichtet als „sonst durch viele Predigten. Die Erfahrung wird es lehren, daß „Leute viele Predigten nacheinander gehört haben; wenn man „sie aber vornimmt und genauer kennen lernt, sollte man ge„denken, sie hätten ihr Lebtage noch nicht einen Vortrag des „Wortes Gottes gehört. So unerfahren findet man sie in ihrem „Christenthum. Warum? Sie sind von ihrer Kindheit auf ge„wohnt, daß sie nur mit dem Leibe gegenwärtig sind und meinen, „es geschehe Gott ein Dienst damit, daß sie da sind; sie be„kümmern sich nicht darum, ob sie was gefasset haben oder nicht. „Also wird es damit nicht ausgerichtet, sondern man muß „privatim ihnen beizukommen suchen. Alsdann kann auch her„nach das Predigen mehr Nutzen schaffen. Denn so wissen

„hernach die Auditores, wohin sie den öffentlichen Vortrag deuten „sollen, und was des Lehrers Meinung sei, wenn sie ihn „privatim gehöret haben, da ihre Gemüther eifriger und auf„merksamer als zu anderer Zeit zu sein pflegen. Verständige „Theologi pflegen um deßwillen unter anderen Charakteren, ob „ein Lehrer rechtschaffen sei, auch darauf zu sehen, ob er auch „wohl suche mit den Leuten von ihrem Seelenzustand zu reden „und seine Zeit darauf verwende, die Beschaffenheit ihres Ge„müths und ihres Christenthums, ihre Progressen und Gradus, „darinnen sie stehen, zu exploriren und ihnen beizubringen, was „zum wahren Christenthum gehöre. Und wenn er das nicht thut, „sondern wendet seine Stunden, die er frei hat, auf andere „Dinge, so halten sie ihn nicht für rechtschaffen; denn diejenigen, „welche gerne Nutzen schaffen wollen, lassen es nicht dabei be„wenden, daß sie predigen, sondern nehmen sich auch privatim „ihrer Zuhörer an."

Franke wendet sich gegen das Alleinpredigen und will ein Privathandeln mit den Einzelnen, eine Privatunterweisung der einzelnen Gemeindeglieder neben der öffentlichen Predigt. Ohne diese Privatunterweisung richtet nach seiner Meinung die Predigt wenig aus. Er spricht dabei einen Gedanken aus, den schon Großgebauer kund gab, daß nämlich die Predigt von vielen gar nicht verstanden werde. Darum hält er die Privatunterweisung für nöthig. Es ist den Einzelnen ein privatissimum zu lesen. Der Zweck dieser Privatunterweisung ist, den Seelenzustand der Einzelnen zu erforschen und sie zum „wahren Christenthum" zu bekehren. Dabei legt Franke bereits einen solchen Werth auf diese specielle Seelsorge, daß man die spätere Entwickelung begreifen kann, wonach man zu dem Extrem fortschritt, die Privatseelsorge solcher Art für die Hauptsache, die öffentliche Predigt für die Nebensache zu betrachten. Als seine Hauptregel soll es der Pfarrer betrachten, seine Zuhörer privatim vorzunehmen.

Eine nähere Ausführung der Privatseelsorge, wie sie Franke will, finden wir in dessen „Aphorismi pastorales", in einem „collegium ministeriale" 1710 aus dem Brief an Titum gezogen, von seinem Sohn im Anhang zum 2. Theil des „collegium pastorale" 1743 herausgegeben. Aphorismus XII zu Titus

cap. II, 1—6 lautet: „Eo modo optime fungitur minister verbi divini officio suo, quum sanam doctrinam omnium aetatum ordinumque hominibus sedulo tradiderit et assidue simul curaverit, ea ut ad usum transferatur.“ Zu dem Satz: quum sanam doctrinam omnium aetatum ordinumque hominibus sedulo tradiderit, führt Franke zunächst aus, wie hier zwei Fehler gemacht würden. Die Einen begnügten sich mit der Begründung des Fundaments des Christenthums in den Herzen der Zuhörer durch die Lehre von der Buße und dem Glauben und unterließen es, einzelne Moralvorschriften nach der Verschiedenheit des Alters, Geschlechts und Standes zu geben, in der Meinung, das sei nicht nothwendig, da das Evangelium von selbst die Besserung der äußern Sitten auswirke, und auch nicht möglich, da es keine Schranken habe, die Leute, deren Lage so verschieden sei, gleichsam wegen der einzelnen Partikelchen zu ermahnen. Die Andern fielen in den gegentheiligen Fehler, nur Moral zu treiben ohne auf die Begründung des Fundaments in den Herzen der Zuhörer und die Bekehrung derselben durch die Einschärfung der Lehre von der Buße und dem Glauben ernstlich bedacht zu sein. Der letztere Fehler sei bei Weitem der größere, und die in denselben verfielen, handelten so wie einer, der ein Haus bauen will ohne für Begründung des Fundaments zu sorgen. Wie verkehrt das sei, leuchte von selbst ein und bedürfte keiner weiteren Widerlegung. — Der erstere Fehler, der den Schein einer Tugend habe, und zu dem Wohlgesinnte neigten, sei weiterer Erwähnung werth. — Die in denselben verfallen, hätten bedenken sollen, daß ihre Lehrweise nicht die der Apostel sei. Die Apostel hätten, wie die Briefe Pauli an die Römer, Corinther, Epheser bewiesen, zwar eifrig zuerst das Fundament gelegt, dann aber die Anwendung aufs Leben gemacht. Paulus ermahne besonders die Kinder, die Eltern, die Knechte, die Herren, die Gatten, die Jungen, die Alten. Jene hätten bedenken sollen, daß die Apostel ohne Zweifel dazu die schwerwiegendsten Gründe hatten. Ohne Zweifel hätten die Apostel gesehen, daß die Menschen nicht gleicher Weise fähig seien aus den Propositionen die Schlußfolgerungen zu ziehen. so daß sie dazu der Hülfe der Lehrer nicht bedürften; vielmehr hätten sie durchschaut, daß dies eine Unzulänglichkeit und Schwäche des

menschlichen Geistes sei, daß, wenn auch das Fundament gelegt ist, doch die Erinnerung an die Pflicht leicht auslöscht. Sie hätten eingesehen, daß die Sterblichen oft mit äußeren wie inneren Anfechtungen zu kämpfen haben, und es geschehen könne, daß sie von denselben überwunden werden, wenn sie nicht, möge der Grund auch aufs sorgfältigste gelegt sein, wiederholt an ihre Pflicht erinnert würden. Auch sei es zur Bestrafung der Fehler dienlich, wenn die Leute an ihre Pflicht erinnert würden, weil sie sich leicht ein Urtheil bilden könnten, daß sie noch nicht so beschaffen seien, wie jene sein müssen, deren Seelen- und Lebensbild der treue Diener abgebildet habe. Die Apostel hätten auch erkannt, daß es sehr inconsequent sei, die Vorschriften, die sich auf Gestaltung der Lebensführung erstrecken, getrennt zu geben, daß es vielmehr ganz und gar vernünftig sei, die Pflichten aus dem richtig gelegten Fundament d. i. aus der Quelle des Glaubens abzuleiten, wie Paulus gethan, wie das deutlich aus dem Römerbrief hervorgehe, ebenso aus dem Epheserbrief. Nach der apostolischen Lehrweise sei also das Fundament mit dem zu verbinden, was auf dem Fundament ruhe.

Indem er dann weiter den zweiten Satz bespricht: et assidue simul curaverit, ea ut ad usum transferatur, macht er zunächst auf den Unterschied zwischen gesetzlicher und evangelischer Moral aufmerksam. Ein Anderes sei es die Fehler zu tadeln und die Tugenden vorzuschreiben, wie es durch das Gesetz geboten ist; ein Anderes aber über die christliche Pflicht zu lehren, indem evangelische Voraussetzungen das Leitmotiv dabei sind. Es müsse also zu dieser Art zu lehren, eine pastorale Klugheit hinzukommen, nicht eine gewisse äußere, sondern eine göttliche, um die Moralvorschriften so zu lehren, wie sie Christus und die Apostel zu lehren pflegten. Wenn das jene bedacht hätten, die auf die entgegengesetzte Seite abkommen, in der Meinung es genüge, wenn nur die Fundamente rite in den Herzen der Zuhörer gelegt seien, und es sei nicht nöthig, daß äußere Ermahnungen zur Correktur und zur Gestaltung der Sitten und des Lebens der Sterblichen hinzugefügt würden: gewiß hätten sie sich in dieser Sache in den Grenzen Christi und der Apostel gehalten. Aber es sei zu fürchten, daß Viele im Kirchendienst alt würden, welche von dieser Lehrart

Christi und der Apostel nicht einmal eine Ahnung hätten. — Nun führt Franke im Folgenden aus, wie die Vorschrift, daß dafür Sorge getragen wird, daß von der Lehre die Anwendung aufs Leben gemacht wird, die weiteste Anwendung finde; wie diese Vorschrift nicht nur für die Predigt, sondern auch für die Privatseelsorge, für die Privatunterweisung in derselben gelte. — Zur Zeit der alten Kirche habe man nicht wie heute das allein für die Hauptsache bei der Versehung des kirchlichen Amtes gehalten, daß nur Reden bei der Predigt gehalten werden, sondern daneben hätten die Apostel, und welche nur immer von ihnen zu Presbytern eingesetzt waren, unter der anvertrauten Heerde verkehrt, indem sie ihre ganze Kraft auf die Sorge für das Heil der Seelen verwendeten. Und wenn Paulus von Titus fordere, daß er über das rede, was sich nach der gesunden Lehre zieme, so müsse es fürwahr nicht geschehen, daß man diese Verpflichtung durch die Grenzen des öffentlichen Kultus umschreibe, sondern die Vorschrift des Apostels erstrecke sich zugleich auf jeden Verkehr und Umgang und jedes Verhältniß, welches zwischen den Presbytern und der Gemeinde bestehe. Möge auch die Zeit des Tages des Herrn und vielfache Gelegenheit, zum Volk öffentlich zu reden nicht ausgeschlossen sein, wenn aber doch der Apostel sage: Rede, wie es sich nach der gesunden Lehre geziemt, spreche er von jedem Sermon, welcher zu halten gewesen sei, sive publice, sive privatim, sive apud plures, sive apud pauciores, sive etiam apud singulos auditores, prout occasio tulerit. Jenes sei doch auch so sehr als möglich zu betonen, daß die Kirchendiener auch privatim daran arbeiten und sorgen sollten, daß von dem, was öffentlich gesagt wurde, auch von den Einzelnen die Anwendung auf's Leben gemacht würde. Und desto mehr sei diese besondere Ermahnung nöthig, je mehr jene Meinung in dem Sinn einiger Kirchendiener hafte und tief stecke, als hätten sie ihrer Pflicht genug gethan, wenn sie an den heiligen Herrentagen der ihnen anvertrauten Gemeinde einen Vortrag hielten; an den übrigen Tagen aber könnten sie sich in ihrem Studierzimmer verbergen mit Vernachlässigung jeder Sorge für ihre Heerde. Für den geringsten Theil des Kirchenamts sei es fürwahr zu halten, an den Sonntagen einmal oder zweimal vor

dem Volk einen Vortrag zu halten (verba facere). Die größte Bemühung sei vielmehr darein zu setzen, ut ad usum transferantur, quae secundum sanam doctrinam tradita fuere. Im Weiteren wird nun die Anleitung gegeben, auf welche Weise solche Privatseelsorge geübt werden soll. Quaerenti itaque ex me, qua ratione minister verbi divini curare debeat, ut ea, quae publice docuerit secundum sanam doctrinam effecta reddantur, respondeo fieri id debere per colloquia cum auditoribus, quorum occasio vel ex instituto quaerenda, vel, si forte oblata fuerit, non dimittenda est. Und zwar habe dies der Kirchendiener zuerst ordnungsmäßig zu thun 1) wenn etwa ihm hinterbracht würde, daß unter seinen Zuhörern einer sei, welcher durch schlechte Aufführung und Entsagung der Tugend in solche Schändlichkeit gerathen sei, daß er Andern zum Anstoß geworden. Wenn sich dies zutrage, gehöre es sicher zur Pflicht des Kirchendieners, eine Gelegenheit zu suchen, mit einem solchen Menschen zu reden. Hier meint Franke offenbar die übliche Privatadmonition, dabei empfiehlt er im Folgenden die größte Vorsicht und gibt ausführliche Verhaltungsmaßregeln. Für die mit Fleiß einzurichtenden Colloquia mit den Zuhörern sei 2) besonders jene Zeit passend, in welcher einer zum hl. Abendmahl zugelassen zu werden wünsche, denn unstreitig dürften zu dieser Zeit a) diejenigen nicht zugelassen werden, deren Aufführung mit Recht zu tadeln wäre. Niemand nämlich sei aufs Gerathewohl und ohne Exploration zum h. Mahle zuzulassen.

Es wird dann ausgeführt, wie diese Exploration die Bekenntnißschriften fordern, die meisten aber ohne Unterschied zum Abendmahl zugelassen würden, die Exploration bei dem zeitlichen Zustand der Gemeinden nöthig, bei der Privatbeichte selbst aber aus verschiedenen Gründen nicht ausführbar sei, und darum vor der Beichte schon ein Colloquium zu halten wäre. Aber, geht die Ausführung fort, damit hätten die Diener am Wort noch nicht genug gethan. Vielmehr sei nöthig, daß sie besonders zu jener Zeit (Beichtzeit) auch mit den übrigen Zuhörern, welche sich eines unbefleckten Lebens befleißigen, fromme Unterredungen hielten. Es sei als ausgemacht zu betrachten, daß es zu den Pflichten des

Dieners der Kirche gehöre, mit allen seinen Zuhörern, wenn immer möglich, privatim zu reden über die christliche Sache, über die Fortschritte im Christenthum, über die Hindernisse, durch welche der Fortschritt im Christenthum oft aufgehalten wird, endlich über alles, was sich auf irgend welche Weise auf die Hilfsmittel und Hindernisse der christlichen Sache beziehe. Dies wolle er unter die hauptsächlichsten Vorschriften, welche gegeben werden, gezählt und so tief als möglich in die Gemüther seiner Hörer eingesenkt haben, daß, wenn sie ein Mal irgend einem geistlichen Amt vorgesetzt würden, sie denken und glauben sollen, dies werde ganz besonders von ihnen gefordert, mit Fleiß Unterredungen mit ihren Zuhörern anzustellen. Der Gebrauch werde sie lehren, in welch' großer, oft unglaublicher Unwissenheit die Zuhörer sich oft befänden. Aber auch die, die eine bessere Kenntniß hätten, könnten der Privatunterredungen nicht entbehren; denn was auch die Besten betreffe, von denen es scheine, als seien sie überhaupt nur zum hurtigen Fortfahren im christlichen Lauf zu ermahnen, so sei mit ihnen immer auch zu bitten und zu flehen. Denn wer jene wahre und von allem Schein ferne Frömmigkeit pflege, habe doch immer mit so großen Schwierigkeiten zu kämpfen, daß er leicht gedrückt werden könne, wenn er sich nicht ganz dem treuen Diener des göttlichen Wortes öffne. Daher sei es die Aufgabe des Lehrers, so freundlich und familiär mit den Zuhörern, welche einen frommen Sinn hätten, zu verkehren, daß sie ihm die innersten Falten des Herzens öffneten, um in Anfechtungen zu ihm ihre Zuflucht zu nehmen. Sei dies erreicht, könnte er sie um so freier ermahnen, was sie im Geist angefangen, nicht im Fleisch zu vollenden. Und nicht allein die Trägen und Müden würde er anfeuern, sondern auch die Darniederliegenden aufwecken, jene ermahnend, daß sie sich sammeln und alle Schwierigkeiten mit frischem, unerschrockenem Sinne und mit allem Eifer zu überwinden streben. Zur Erreichung dieses Zieles genügte aber nicht die öffentliche Verkündigung der göttlichen Geheimnisse. Oft faßten jene, welche Heilung sich gefallen ließen, den evangelischen Trost schwer, im Bewußtsein der Schwachheit und Dürftigkeit ihrer Kräfte im Guten erschrocken, während entgegengesetzt die, welche jeder Sorge

um ihre Seelen sich entschlagen hätten, mit einem gewissen zu kühnen und darum voreiligen Beginnen und Versuchen an sich rissen, was sie in keiner Weise auf sich beziehen könnten. Ein Nachtheil, der, wahrhaftig von großem Gewicht, leicht vermieden werden könnte, wenn häufiger mit den Frommen familiäre Colloquia angestellt würden.

Zum 3) beziehe sich auf diese Abhandlung de instituendis colloquiis cum auditoribus die Sache von den Hausbesuchungen: de salutationibus domesticis, wie sie im Kirchenrecht durch öffentliche Verordnungen nicht selten angeordnet seien (wobei auf die bezüglichen Verordnungen Herzog Ernsts des Frommen hingewiesen wird). Wenn anderswo durch öffentliche Mandate nichts von den Hausbesuchungen beschrieben sei, werde es doch dem Diener der Kirche nicht schwer fallen, von selbst Colloquia nach dem Beispiel Pauli act. 20, 20—31, einzuführen, doch könne nicht geleugnet werden, daß Hausbesuchungen solcher Art gar sehr vielen Mängeln ausgesetzt seien. Wenn sie mit obrigkeitlicher Auktorität verordnet seien, arteten sie häufig aus und würden so inhaltslos, daß fast nichts dabei herauskomme, als daß gewisse Fragen kalt gestellt und gehört würden, und darauf in andere Häuser weiter gegangen werde. Wenn aber die Lehrer der Kirche die Häuser ihrer Zuhörer von selbst besuchten, laufe leicht ein anderer Fehler unter, die Zuhörer wollten ihn ehren, und es werde eine Gasterei gehalten. Oder die Zuhörer vom Besuch überrascht, wären mit ihren häuslichen Arbeiten beschäftigt, nicht zur Abhaltung eines Colloquiums über heilige Dinge geschickt und würden leicht verdrießlich. Dieser Mängel wegen hätten Pastoren die Hausbesuche ganz aufgegeben. Es sei aber unbillig, was an sich ja sehr nützlich sei, der angeführten Mängel wegen ganz abzuwerfen. Man müsse eben Weisheit und Klugheit anwenden. Zum 4) gehörten hieher auch die Colloquien mit den Kranken und Sterbenden. Auf dem Sterbebett pflegten die Menschen die Sünde zu verwünschen und für Ermahnungen endlich empfänglich zu sein.

Zum 5) wenn es dem Kirchendiener eine Sorge sei und am Herzen liege, daß aufs Leben angewendet werde, was er öffentlich erinnere, so dürfe keiner Bedenken tragen, mit seinen Zuhörern

exercitationes pietatis privatas einzurichten nnd ihnen vorzustehen. — Hier sind die eigentlichen colloquia, collegia pietatis des Pietismus gemeint, welche unter dem Vorsitz des Geistlichen unter mehreren frommen Gemeindegliedern veranstaltet werden sollen. Dazu führt Franke Folgendes aus: „Solche exercitationes haben in jeder Hinsicht einen ausgezeichneten Nutzen, wenn auch ihr Mißbrauch nicht ganz zu leugnen ist, weshalb aber ihr Gebrauch durchaus nicht aufgehoben werden darf. Wenn es also dem Diener der Kirche unbenommen ist, exercitationes solcher Art einzurichten, und zu leiten, welche in seiner Gegenwart die Zuhörer zur Unterredung über Dinge, welche das Seelenheil betreffen, und zur gegenseitigen Ermunterung zum Lauf in der Frömmigkeit benützen, so ist damit anzufangen, und wenn sie angefangen haben, ist entschlossen daran festzuhalten: er wird den größten Nutzen von daher nehmen. Was nämlich die Zuhörer aus dem Mund des Dieners am Wort hören, fassen sie leicht dahin auf, daß sie sich von der Meinung leiten lassen, dasselbe werde mehr gesagt, weil es nothwendig so die Pflicht erfordere, als wegen der Bedeutsamkeit der Sache. Wenn nun aber irgend einer der Zuhörer dieselbe Sache aus dem Munde irgend eines Mitbürgers, welcher gleichen Standes ist, vernimmt, dann kann er nicht weiter diese Sache nach einer solchen Meinung interpretiren. Es kommt hinzu, daß die Zuhörer selbst dem Zustand, der Einsicht wie auch den Beziehungen der häuslichen Verhältnisse der übrigen Zuhörer mehr angemessen zu reden pflegen. Wenn nun irgend ein Bürger, irgend ein Hausvater, welcher mit aufrichtiger und ursprünglicher Frömmigkeit begabt ist, in Gegenwart der andern Bürger über das, was sich auf die christliche Einrichtung des gemeinsamen Lebens erstreckt, spricht, wenn er eröffnet, auf welche Weise er die Hindernisse überwindet, dann wird jenes alles, wenn es mit der schuldigen Klugheit und Bescheidenheit gesagt wird, von den übrigen Anwesenden auf das begierigste aufgenommen, indem sie sich Glück wünschen, daß sie erkennen konnten, auf welche Weise sie Hindernisse solcher Art überwinden können! Wie? Was soll man sagen, daß die Erfahrung es genugsam gelehrt hat, daß bei Frömmigkeitsübungen solcher Art die Bürger und und ungelehrten Männer offener zu sein pflegen,

als die Gelehrten, welche allerdings, wie sie gewöhnlich schlauer und vorsichtiger sind, mehr ihre Fehler, ihre Flecken, wie ihre Schäden überhaupt, mit welchen sie selbst zu kämpfen haben, zu verdecken pflegen, in der Meinung, daß sie etwa von den Andern verachtet werden würden, wenn sie frei und aufrichtig über ihren Seelenzustand reden würden. Dagegen pflegen Bürger von guter Gesinnung in Unterredungen solcher Art frei ihre Fehler darzulegen und nicht zu verschweigen, gegen welche Leidenschaften sie zu kämpfen hätten. Und zugleich tragen sie auch kein Bedenken zu bekennen, mit welchen Tröstungen, mit welchen Hülfsmitteln die Darniederliegenden aufgericheet worden seien. Wenn nun solches in Gegenwart des Dieners der Kirche geschieht, welcher alles klug zu leiten wissen wird, wird dieser selbst von daher ganz und gar großen Nutzen gewinnen, und familiäre Gespräche der frommen Bürger von solcher Art können ihm dazu dienen, daß er die Predigten der innerlichen und häuslichen Verfassung seiner Zuhörer, welche er sonst nicht gekannt hätte, anpassen kann. Die höchste Gottlosigkeit wäre es darum solche Colloquia mit den Zuhörern zu verbieten oder dem Lehrer es als Fehler anrechnen zu wollen, wenn er sich bemüht Unterredungen solcher Art mit den ihm Anvertrauten so fleißig als möglich zu halten. Denn den Fehlern, welche daraus entstehen können, muß man begegnen, aber nicht so, daß die Sache selbst aufgehoben wird. Wenn er nun also beobachten mag, wie bei solchen Frömmigkeitsexercitien irgend einer der Zuhörer entweder zu frei den heiligen Stand züchtigt oder auf irgend welche abgeschmackte Erklärungen der hl. Schrift kommt oder sich auf eine andere Weise, mehr als recht ist, herausnimmt: dann möge er es für gestattet halten einen Menschen solcher Art freundlich zu gebieten Bescheidenheit zu gebrauchen und auf sich selbst besser acht zu geben, und zugleich mag er auch die Eitelkeit jener abgeschmackten Erklärung mild darlegen, sich hütend, daß nicht der Andere zu Schanden gemacht, sondern wohlwollend verbessert wird." — Endlich empfiehlt Franke noch, daß die Kirchendiener auch noch andere Mittel brauchen sollen Gelegenheit zur Anstellung von Colloquien mit den Zuhörern zu bekommen. Besonders eigne sich hiezu, wenn sie öfter öffentlich ermahnten, daß die Zuhörer privatim in ihren Angelegenheiten zu ihnen kämen.

Auch zufällig dargebotene Gelegenheiten und äußere Anläſſe ſollen benützt werden, geiſtliche Geſpräche mit den Zuhörern anzuknüpfen.

Franke ſtimmt im Weſentlichen mit Spener überein. Er will, wie dieſer, daß neben der öffentlichen Predigt die Privaterbauung der einzelnen Gemeindeglieder in der Privatſeelſorge nebenher geht. Faſt noch größere Bedeutung als Spener legt er dieſer Privatſeelſorge neben der öffentlichen Predigt bei. Letztere hat ohne die erſtere nicht viel zu bedeuten — verba facere. Es entſpricht der energiſchen Natur Frankes, daß er die Nothwendigkeit energiſch betont, dafür Sorge zu tragen, ut doctrina ad usum transferatur. Die Anwendung, wie ſie die Homiletik für die Predigt fordert, will Franke auch für die Privatunterweiſung in der Privatſeelſorge. Sie erſcheint bei ihm als beſonderer Zweck derſelben. Die Leute ſollen durch die Privatunterweiſung angeleitet werden von der Lehre die Anwendung aufs Leben zu machen, um ſo auch in der That zu vollbringen, was ſie öffentlich gelehrt wurden. Der letzte Zweck dieſer Privatunterweiſung iſt eben, die Leute zum „wahren Chriſtenthum" zu bringen. Als Formen dieſer Seelſorge gelten ihm 1) die Privatadmonition; 2) die Privatbeichte; 3) die Hausbeſuche; 4) die Krankenbeſuche; 5) die collegia pietatis, exercitationes pietatis privatae. Im Weſentlichen beſteht auch bei ihm dte ſpecielle Seelſorge in den colloquiis mit den Einzelnen. Von den Kranken- und Hausbeſuchen abgeſehen, von welch' letzteren, beſonders ſofern ſie offiziellen Charakter haben, Franke nicht viel zu halten ſcheint, zerfallen jene hauptſächlich, wie bei Spener, in die Privatadmonitionen, welche mit den Mackelhaften zu halten ſind, und in die frommen Unterredungen mit den Mackeloſen und Frommen, welche eben beſonders durch die collegia pietatis, exercitationes pietatis, wie ſie Franke heißt, gehalten werden. Auch die Privatbeichte will Franke zu den ſeelſorgerlichen Unterredungen benützt haben. Anläßlich derſelben will er Colloquia, nicht nur mit denen, deren Leben einem Tadel unterliegt, ſondern auch mit denen, deren Leben tadelfrei iſt, und zwar, um geſteigerten Erfolg zu haben, nicht unmittelbar vor der Beichte, ſondern ſchon vorher. — Ausführlicher handelt er noch davon an der angezogenen Stelle, colleg. past. observ. CVI, „daß ein Lehrer und confessionarius es beim bloſen Predigen nicht

bewenden lassen, sondern auch curam specialem abwarten müsse; und daß ihm darin der Beichtstuhl eine schöne Gelegenheit an die Hand gebe." Dort heißt es: „Wer ein rechter Lehrer sein will, „der muß alle Gelegenheit arripiren, die er nur haben kann, daß „er seine Zuhörer unterrichte, erbaue, tröste, stärke, ermahne, „Summa, daß er sein Amt an ihnen zu verrichten suche. Und „dazu soll er auch die confessionem privatam anwenden. Also „ist das ganz ein anderes, wenn einer perfunctorie das Lehramt „verrichtet, und nur darauf sieht, was er äußerlich für Arbeit „hat, den Beichtstuhl nur obenhin besuchet, und es dabei bewenden „läßt, daß ihm einer diese, und ein anderer eine andere Beichte „sage und er sie höre: und ein anderes, wenn einer veram ideam „davon hat, also daß sein Herz darauf gerichtet ist, daß er immer „möge in der Erbauung seiner Gemeinde stehen. Weil ihm diese „Gelegenheit auch gegeben wird in audienda confessione pri- „vata: so nimmt er die auch an, und richtet seine Bemühung „dahin, daß er diejenigen, die ihm Gott anvertraut hat, recht „möge anweisen, unterrichten und nach ihrem Seelen-Zustand mit „ihnen reden. Der Autor zeiget allhier an, daß confessio pri- „vata auf diese Weise, wie sie eingeführt ist, nicht ex instituto „divino, sondern humano entsprungen sei, nemlich in den Um- „ständen, daß man, ehe das Abendmahl empfangen wird, erst „Beichte hört. Indessen, sagt er, ist sie doch beibehalten worden, „unter anderm auch, pastorum gratia. Denn da dieselben nicht „blos publice, sondern auch privatim lehren sollen: so hat man „die Gelegenheit, die da den Lehrern gegeben wird, nicht wollen „aus den Händen lassen. Denn die Alten haben wohl erkannt, „daß es sonst fast allein beim öffentlichen Predigen bleiben und „Lehrer nicht Gelegenheit haben würden, privatim mit singulis „zu reden. Und daher steht auch in libris symbolicis: Non „admittimus, nisi exploratos. Es ist dies institutum aber „hernach in einen großen Mißbrauch verfallen und zwar „cujus culpa? ministrorum verbi, qui officio suo non functi „sunt. Wenn die ihre Dinge besser in acht genommen hätten, „so würde mancher Mißbrauch nicht eingerissen sein. Inzwischen „wenn ein treuer Lehrer ins Amt kommt, der nimmt die Gelegenheit „in acht, — Und gebe ich insonderheit allen diese Regel, daß, wenn

„sie ins Lehramt kommen, sie sich selbst wohl darin confirmiren,
„daß allerdings der Beichtstuhl in dem Lehramt einen großen
„Nutzen habe, quoad pastores ispos, davon hier eigentlich die
„Rede ist, denn man lernet doch sonst die Leute nicht kennen.
„Weil aber bei den meisten noch soviel Gottesfurcht ist, daß sie
„zu solcher Zeit ihre Gemüther fassen, sie von weltlichen Geschäften
„abziehen, und noch eher demjenigen nachzukommen geneigt sind,
„was ihnen zur Beförderung ihres Heils nöthig sein möchte, so
„kann da ein treuer Lehrer noch eher Gelegenheit finden, mit
„ihnen de statu animae zu sprechen, und mit guter Manier zu
„exploriren, wie es in dieser Absicht um sie stehe. Hingegen,
„wenn er mit der Beichte nichts zu thun hat und er gehet Jahr
„aus Jahr ein nur auf die Kanzel, so weiß er nicht, was er an
„den Leuten habe." Im Weitern erzählt Franke als Beispiel, mit welchem Nutzen die Privatbeichte bei den Studenten in Halle zur Anwendung gekommen sei, wie man da im Beichtstuhl am meisten die Kraft und Frucht des Wortes Gottes hätte wahrnehmen können. Die Studenten, die an Ostern gekommen, hätten dann um Johanni oder weiter in den Herbst hinein zu erkennen gegeben, wie sie bisher oft zum Abendmahl gegangen ohne recht bedacht zu haben, was die Sache auf sich habe, nun sei ihr Gewissen aufgeweckt. Sie hätten angefangen zu sagen, wie sie dies und das drücke, was sie vorher nicht erwogen, wie jetzt ihre Schul- und Universitätssünden aufwachten. So habe er erst nach einiger Zeit spüren können, was für Kraft das Wort Gottes gehabt. „Ich würde dessen nicht inne worden sein, wenn ich es nicht in
„loco confessionis gewahr worden wäre. Und ist mir das auch
„ein Zeichen gewesen, wie nützlich es sei, daß confessio beibe-
„halten werde, sonderlich da wir nichts nützlicheres und besseres
„haben; und wenn das weggenommen wäre, gewiß dieselbe Gelegen-
„heit privatim zu erfahren, was das verkündigte Wort für Frucht
„schaffe, und folglich auch die occasion nach demselben Anfang,
„den Gottes Wort gemacht, Gottes Wort weiter fortzusetzen,
„hinweg fallen würde." „Es ist das keine geringe Sache. Cura
„pastoralis dringet durch. Es predigt einer wohl sonst als Stu-
„diosus, er predigt auch wohl als ein Prediger; aber wenn eine
„rechte Sorge für die auditores, die man genauer kennt, da ist,

„die dringet mehr an das Herz. Und dieselbe cura pastoralis „wird gar sehr acuiret durch solche privata colloquia, als in „confessione vorgenommen werden, da man besser erfähret und „lernt, was in den Gemüthern vorgehet." — Ritschl sagt in seiner Geschichte des Pietismus (II. B. S. 267 2c. 2c.), daß Franke eine andere Haltung als Spener der Privatbeichte gegenüber eingenommen habe. Diesem habe der Beichtstuhl nicht als nothwendiges Institut der Kirche gegolten und er sei den Bedenken dagegen nicht unzugänglich gewesen. Franke dagegen sei unberührt von diesen Zweifeln gewesen und habe sich getraut den Beichtstuhl als Mittel zur Sittenzucht zu handhaben. Nach den angeführten Aeußerungen Frankes über die Privatbeichte scheint Ritschls Meinung über Franke hinsichtlich der fraglichen Sache richtig. Knuth aber, Pastor zu Glaucha, theilt in einem Vortrag über A. H. Franke als Pfarrer und Seelsorger (Halle 1892) mit, daß Franke einige Jahre nach seinem Amtsantritt zu Glaucha (1692) die Erlaubniß erbat und erhielt, zunächst neben der Privatbeichte, nachher statt der Privatbeichte, eine öffentliche Beichtvermahnung zu setzen. Darnach hätte Franke vom Pietismus, der die Privatbeichte beseitigte, keine abweichende Stellung eingenommen. Es wäre allerdings auch auffallend, wenn dies der Fall wäre, und Franke in dieser Sache die Ansicht nicht getheilt hätte, die sein Freund und Gevatter Magister Schade in Berlin hatte, der das kurfürstliche Edikt hervorrief, durch das in Curbrandenburg die Privatbeichte zu Fall kam. Jedoch scheint eine solche Sachlage im Widerspruch zu stehen mit den angeführten Aeußerungen Frankes, welche er in seinem späteren „collegium pastorale" über die Privatbeichte machte, worin er dieselbe als eine gute Gelegenheit mit den Zuhörern privatim zu handeln rühmte. Der Widerspruch löst sich vielleicht auf, wenn wir ins Auge fassen, daß es Franke besonders um die Exploration vor der Beichte als einer seelsorgerlichen Unterredung zu thun war. Er empfand gegen das hergebrachte mechanische oberflächliche Verfahren in der Privatbeichte ebenso wie die andern Pietisten Widerwillen. Um die Privatbeichte zu beleben und für die Seelsorge fruchtbar zu machen hielt er auf die der Beichte vorausgehende Exploration und forderte sie schon mehrere Tage vor der Beichte. Um dieser

seelsorgerlichen Unterredung willen, wozu ihm die Privatbeichte Recht und Gelegenheit gab, ließ er diese zuerst stehen. Damit stimmen wohl die näheren Mittheilungen, die Knuth in seiner Schrift gibt: Geschichte der Kirchengemeinde von St. Georgen zu Glaucha-Halle a. S. (Halle 1891). Darnach gab Franke am 2. Advent 1692 von der Kanzel, wie es scheint, auf Grund einer kurfürstlichen Verordnung bekannt, daß die Beichtkinder sich spätestens bis Donnerstag zur Beichte persönlich melden oder ihren Namen beim Küster angeben sollten. Diejenigen, bei denen er als Beichtiger Bedenken trage, würde er vorher selbst aufsuchen, oder aber zu sich bestellen, um sich mit ihnen zu besprechen. Bald erbat er sich aber und erhielt er vom Superintendent Olearius die Erlaubniß, 25. Sept. 1694, jedesmal vor der Beichte an die gesammten Beichtenden eine Beichtvermahnung zu halten. Auf Grund eines kurfürstl. Edikts vom 15. Oktober 1698 verlegte Franke die Anmeldung zur Beichte 8 Tage vorher, obwohl er damit nicht durchgedrungen zu sein scheint. Neben der Beichtvermahnung bestand noch der Beichtstuhl, obwohl nur der Form nach; auch diese Form fiel bald, und trat an ihre Stelle die allgemeine Beichte.

Die Hauptsache in der Seelsorge sind auch bei Franke die eigentlichen colloquia pietatis, exercitationes pietatis privatae, die mit den Frommen gehalten werden. Sie haben die Befestigung und Erbauung, die Förderung derselben, wie der Ausdruck schon andeutet, zum Zweck, die Bildung der „ecclesiolae in ecclesia.“ Bei Spener soll durch die collegia pietatis der dritte Stand belebt, und so die Kirche reformirt werden. Bei seinem Schüler sehen wir diesen weiteren Gesichtspunkt in den Hintergrund treten. Bei ihm erscheinen die exercitationes pietatis als Selbstzweck, dienen zur Befestigung der Bekehrten. Siehe auch Rietschl, Geschichte des Pietismus, II. S. 267. — Dem Laienelement wird bei Abhaltung derselben eine bedeutende Rolle zugewiesen. Es wird uns hier die Gefahr zum Bewußtsein gebracht, die der Pietismus lief, als er unter Berufung auf die Lehre vom allgemeinen Priesterthum das Laienelement zur Besserung der Kirche zu Hilfe rief. Er war dabei versucht das geistliche Amt zu entkräften. Cfr. Schmid, Geschichte des Pietismus, S. 457.

In der That, war die Motivirung, mit der Franke die Nützlichkeit der collegia pietatis begründete, daß das Wort aus dem Mund des Geistlichen nicht das Ansehen genieße, daß die Laien besser zu reden verstünden, nicht geeignet das Ansehen des geistlichen Amtes zu schädigen? Waren die Laien dadurch nicht zur Ueberhebung versucht? Und auch die andere Gefahr, der sie oft unterlagen, bemerken wir hier, daß die Laien bei der Aussprache über ihre Seelenzustände in jenen Unterredungen versucht waren, die Grenzen keuscher Zurückhaltung zu überschreiten oder zu heucheln.

Die Krankenseelsorge erscheint bei Franke besonders unter dem Gesichtspunkt, daß sie besondere Gelegenheit zur Bekehrung der Kranken und Sterbenden bietet. Collegium past. obs. CXXVIII handelt näher von der Krankenseelsorge. Franke nennt sie da eine Hauptsache im Ministerio eccles. und beklagt den im Lehramt eingeschlichenen Mangel, wonach Prediger erst dann zu den Patienten gehen, wenn ihnen der Tod nahe, oder wenn sie gerufen werden ihnen das Abendmahl zu reichen. Er lobt das an einigen Orten eingeführte Institut von besonderen Kranken- oder Siechentröstern und empfiehlt solche einzuführen. Es sollten sich Leute dazu aus der Gemeinde finden, die soviel Erkenntniß Gottes hätten, daß sie dazu gebraucht werden könnten. Es wird hier, wie bei Spener, die Heranziehung des Laienelements zum Diakonendienst empfohlen.

Ueber Kirchenzucht handelt Franke colleg. past. obs. CXXIII: „von der Suspension, Excommunikation, Kirchenbuße und sonder„lich von der Kirchendisciplin, wie es dabei nicht sowohl auf gute „Gesetze und Verordnungen, als vielmehr auf die rechten Sub„jekte ankomme, und wie man es anzufangen habe, daß man auch „ohne Kirchendisciplin gutes schaffe.“ — Franke schließt sich auch hier an Spener an. Unter Anführung der Ansicht Speners aus dessen theologischen Bedenken betont er hauptsächlich, wie alle äußern Anstalten der Kirchenzucht nichts helfen, wenn es an den rechten Leuten zur Ausübung derselben fehlt. Er ist zwar nicht principiell gegen Kirchenzucht und dießbezügliche äußere Ordnungen, indessen zeigt er doch eine gewisse Abneigung dagegen. Er äußert: „Nur einen kleinen praegustum davon zu geben, so ist „das die Sache. Manche Dinge, wenn so davon gesprochen wird,

„werden sehr groß gemacht; also, daß man fast denken sollte, das „Himmelreich dependire davon; und es findet sich doch, wenn es „recht angesehen wird, daß der Nutzen nicht daraus entsteht, den „man etwa daraus erwartet. Ja es zeiget sich, daß es nicht „darauf vornemlich ankomme, daß man die rechten leges habe, „sondern daß man die rechten Leute habe, die über die leges „halten: dann sind bonae leges gut. Wenn man aber die rechten „Leute nicht hat, und man hätte eine disciplinam ecclesiasticam, „die aufs beste und weislichste eingerichtet und ausgesonnen wäre, „so ist es nichts anderes, als ein cadaver, darin kein Leben ist. „Ja es hat wohl dazu diesen schädlichen effectum, daß die Leute „im ganzen Lande meinen, sie säßen unserem Herr Gott im Schooße, „weil sie eine so treffliche Kirchendisciplin hätten. Und wird also „am allermeisten dadurch zuwege gebracht, daß sie desto ärgere „Pharisäer werden, die im Grunde nichts taugen. Wenn ich also „von Herzen wünschen soll, was bei dieser Sache zu wünschen ist, „so ist es dieses, daß Gott Leute geben möge, die das Evange„lium von Jesu Christi recht verstehen, dasselbe lauter und rein „verkündigen und die Herzen damit recht angreifen. So ists ein „viel größerer thesaurus, als alle disciplina ecclesiastica sein „mag. Kriegen wir aber nicht Lehrer, die selber in der Kraft „der neuen Geburt stehen, und den rechten evangelischen Geist „haben, und in derselben Kraft arbeiten: so kann ich alle dis„ciplinam ecclesiasticam nicht anders ansehen, wie ich schon ge„sagt habe, als einen todten Körper." Im Weiteren beruft sich Franke nun auf Spener, der das alles wohl gesehen und citirt dessen deutsche Bedenken, part. I, cap. I, art. III, sect. XX, wo Spener einem Prediger, der über den verdorbenen Zustand der Kirche klagt, Vorschläge thut. Im Anschluß an diese empfiehlt Franke die Bildung der ecclesiae in ecclesia. Dies sei die Hauptsache. Diese müsse erst erreicht sein, ehe man eine disciplinam ecclesiasticam aufrichten könne. — Der Pietismus an der Aufrichtung und Uebung einer Disciplin im kirchlichen Geiste verzweifelnd nimmt auch in dieser Richtung seine Zuflucht zu seinem Heilmittel, der ecclesiae in ecclesia. An Arnold, der zwar der pietistischen Richtung später nicht mehr angehörte, aber von ihr ausgegangen war, sehen wir, wie die Entwickelung bezüglich der Kirchenzucht

den Gang nahm, daß man jede äußere Kirchenzucht und Kirchenbuße fallen ließ. Dieser, wie er überhaupt bei seinem subjektiven Standpunkt allen äußeren Ordnungen und Handlungen der Kirche abhold war, verwirft äußere Kirchenzucht als äußern Zwang, der der bittern Wurzel der Eigenliebe entspringt, als etwas gesetzliches, das Zorn und Hader hervorruft oder Heuchelei befördert. „Alle „andern Zwangsmittel entspringen der bittern Wurzel der Eigen„liebe und daher entstehenden Eifers und Grimms. Dieser äußere „sich auch so subtil und scheinbar, als er wolle, so kann man ihn „doch weder an sich, noch an andern vor eine evangelische Kraft „oder Wirkung ausgeben, und die Erfahrung weisets genug, daß „solch Tractament der Seelen bei ihnen eben auch nur Zorn und „Unwillen, oder wenns hoch kommt, Heuchelei anrichte.“ G. Arnold, die geistliche Gestalt eines evangelischen Lehrers. S. 496.

Es ist natürlich, daß Franke, der große Organisator einer großen Liebesthätigkeit, die Sorge für die Armen als Pflicht des Pastors fordert. Colleg. past. obs. CXXVI handelt „von der Sorge für die Armen.“ „Was der Autor in diesem Kapitel hat „de cura pauperum et adflictorum, das gehört ebenso wohl „zum officio pastoris als das katechisiren oder predigen. Was „soll das für ein Prediger sein, der sich nicht um die Armen be„kümmert, sondern zufrieden ist, wenn er nur sein salarium und „accidentia bekommt, die Armen mögen sehen, wo sie bleiben? „Der ist gewiß nicht werth, daß er ein pastor heißt, der zu„frieden ist, wenn er nur die Wolle von den Schafen bekommt, „ob auch gleich die Schafe vor Hunger sterben. Curam pau„perum muß sich ein Lehrer allerdings anbefohlen sein lassen. „Wir mögen die historiam ecclesiasticam ansehen, wo wir „wollen, so werden wir finden, was treue Lehrer gewesen sind, „die haben allemal diese Sorgfalt gehabt. Daher hat der Autor „wohl gethan, daß er in seinem Pastorali ein eigen caput da„von geschrieben. Er zeiget da mit großem Fleiß an, wie Lehrer, „wenn sie auch noch keine Anstalt für Arme an einem Ort fin„den, es machen und suchen sollen, selbige auf eine bequeme Art „und Weise einzurichten.“ Er sagt dann weiter, wie es Lehrer gebe, die meinten genug gethan zu haben, die andern zur Mildthätigkeit zu ermahnen, selbst jedoch nichts thäten. Er erzählt ein

Beispiel, wie einer ermahnt, die Ringe von den Fingern zu ziehen, selbst es zu thun, aber sich geweigert habe. „Will ein „Lehrer in seinem Amt eine Frucht schaffen, so muß er den Geiz „meiden. Wo der bei ihm ist, so darf er nur nicht denken, daß „er was schaffen werde. Sobald die Zuhörer das an ihm merken, „so predige er, was er will, sie werden sich wenig daran kehren. „Ist aber der Geiz nicht bei ihm, sondern vielmehr eine Liebe „und Gutthätigkeit, nach welcher er den Armen gerne dienet, so „wirket das ein gutes Vertrauen, und ist gleichsam dieselbige „libertas das vehiculum, in welchem alles besser angenommen „wird. Es ist um deßwillen nicht die Meinung, daß es soll in„dignis gegeben, oder sine discrimine auf die Straße ge„worfen werden. Es gehört eine große Vorsichtigkeit dazu." Franke erwähnt, wie gerne die Freigebigkeit mißbraucht wird. „Das muß man dabei leiden. Es muß darauf nicht angefangen „sein, daß man Lob daran haben will; aber das muß einer in „seinem officio pastorali als eine Hauptregul merken, daß er „ein rechter Vater der Bedrängten und Elenden sein soll und „muß wissen, daß das sein officium ist." Franke bespricht dann noch, wie Hartmann davon redet, daß der Pastor an seinem Ort für Armenordnung sorge und weist auf die Armenordnungen hin, die es gebe, und die mit Nutzen gebraucht werden könnten, empfiehlt aber Vorsicht bei lokaler Anwendung.

Wir haben Speners und Frankes Anschauungen bezüglich der speziellen Seelsorge kennen gelernt. Damit ist uns die Anschauung des Pietismus in der Sache gegenwärtig. Denn Speners und Frankes Ansichten beherrschen den Pietismus.

Wir wenden uns zur Praxis des Pietismus auf fraglichem Gebiete.

IV.

Die Praxis des Pietismus.

Ein Hauptverdienst Speners und Frankes ist die Reformation des geistlichen Standes, die von ihnen ausging. Zu den Klagen Speners gehörte besonders auch die über das Verderben des genannten Standes. Das 3. Kapitel des I. Abschnittes der

„pia desideria“ handelt von den Gebrechen des geistlichen Standes. Dort heißt es: „Wir Prediger bedürfen in unserem Stand so gut einer Reformation als immer ein Stand bedürfen mag.“ Nicht nur öffentliche Aergernisse kämen bei ihm vor, es fehle „das wahre Christenthum.“ Viele seien, die noch in der alten Geburt steckten und die rechten Kennzeichen der Wiedergeburt in nichts hätten. Viele setzten alles auf die Controversien, der Prediger Amt müsse in all' den Dingen, die der Kirche Besserung betreffen, das Allermeiste thun. Sie müßten demnach solche Leute sein, die zum Vördersten „wahre Christen“ seien. Von den Vorschlägen des II. Abschnittes ist der 5. auf Besserung des geistlichen Standes gerichtet, indem er von der Erziehung der Prediger auf Schulen und Universitäten handelt, dort sollen sie zu wahren Christen erzogen werden. Sie sollten Zeugnisse nicht allein der Geschicklichkeit und des Fleißes, sondern auch des gottseligen Lebens beibringen. Spener und Franke drangen bei den Theologen einer todten Erkenntniß und einem unchristlichen, ungeistlichen Wesen gegenüber auf ein lebendiges Christenthum. Der Theologe, forderten sie, müsse vor allem wiedergeboren sein. Nur der Wiedergeborene könne ein rechter Theologe sein — theologia regenitorum. Auf der Hallischen Universität wurden die Theologen nach diesen Grundsätzen von Franke und seinen mit ihm verbundenen Collegen erzogen. Nicht nur auf gründliches Wissen, sondern auch auf gründliche Bekehrung des Herzens wurde gedrungen. Aus dieser Schule ging ein geweckter Seelsorgerstand hervor, der, von sittlichem Ernst erfüllt, bei den einzelnen Gemeindegliedern auf gründliche Herzensbekehrung drang, den „ein Hunger nach Seelen“ beseelte. Es ist bekannt, welchen Zulauf die Hallische Universität zur Zeit des Pietismus hatte, und wie weit ihr Einfluß ging. Der Kanzler Ludwig gibt in einem Bericht an den Minister Münchhausen, im Jahre 1730, an, daß über 1000 Studenten zu Halle studirten, während alle andern Universitäten, das wohlfeile Jena ausgenommen, sich mit wenigen Hunderten begnügen mußten. (Tholuck, Geschichte des Rationalismus, S. 27.) Kähler sagt in einem Vortrag „A. H. Franke als Universitätslehrer“ (Halle, 1892): „Die Theologen kamen „aus den Ostseeprovinzen, Norwegen, Dänemark, aus der Schweiz,

„wie aus dem Lande des deutschen Reichs; ja aus England und „Ostindien. Durch diese Fakultät ergoß sich der befruchtende „Pietismus über die evangelischen Kirchen und weithin zog in die „Pfarrhäuser, die Schulen und Erziehungsanstalten ein neuer „lebendiger Geist. Gott hat sich zu seiner treuen, unermüdlichen „Arbeit bekannt; durch seine Schüler ist Franke ein ökumenischer, „evangelischer Seelenhirt geworden." Aber auch solche, die nicht zu Halle ihre Bildung empfangen hatten, ältere schon im Lehramt stehende Geistliche, wurden von dem hallischen Geist ergriffen. So bezeugt Frankes Sohn in seiner Vorrede zu Frankes „collegium pastorale." Darum ist denn die Zeit des Pietismus reich an seelsorgerlichen Persönlichkeiten. Burks Pastoraltheologie in Beispielen führt uns eine ganze Reihe derselben vor. Wir führen solche auch selbst an aus Frankes „collegium pastorale", aus den Pastoralsammlungen von Steinmetz und Fresenius.

Der Pietismus übte besonders Seelsorge im Privatverkehr. Die Hausbesuche wurden unter ihm allgemein. — Gottlieb Seeger, 1721 zum Pfarrer in Lommersheim (Württemberg) berufen, später wegen seiner Strenge in der Abendmahlszucht nach Rintenau versetzt, pflegte anfangs seine Gemeindeglieder zu Lommersheim in ihren Häusern zu besuchen; da er sie aber ungelegentlich traf, lud er sie zu sich ein. Es entstand aber hieraus die Klage, er gehe nur mit denen um, welche seine Erbauungsstunden besuchten, indem nur diese von seinem Anerbieten Gebrauch machten. — Von Johann Porst, dem Nachfolger Speners in Berlin, wird erzählt, daß er bald nach dem Antritt seines Amtes bemüht gewesen sei, seine Pfarrkinder kennen zu lernen, um sie seelsorgerlich zu bedienen. Zu diesem Zwecke besuchte er alle seine Zuhörer, legte ein Verzeichniß derselben an, erforschte ihren religiösen Zustand, fragte nach ihrer religiösen Lektüre, ermunterte sie dazu, sonderlich zum Lesen der h. Schrift, zur gesellschaftlichen Frömmigkeit und zum häuslichen Gottesdienst, wozu er ihnen auch Anleitung gab, mit ihnen betete und sie seiner Treue und offenherzigen Belehrung versicherte, wenn sie ihn wieder besuchen und über geistliche Angelegenheiten mit ihm sprechen wollten. Die Leute rechneten sich diese Besuche zur Ehre und versammelten sich gerne um ihren Seelsorger, da

er sie zur passenden Zeit vornahm. Bewirthung wies er ab, die Armen besuchte er wie die Reichen. — Von M. Stephan Schulz, Judenmissionar im vorigen Jahrhundert, wird erzählt, wie er den Pastor in Dublin bei Mittau kennen lernte. Dieser hatte den Zustand seiner anfangs sehr verwilderten Gemeinde gehoben, indem er die Hausbesuche nützlich verwendete. Während zuerst die Leute, da er seine Calende (Gabe von Käs, Wurst, Flachs 2c. 2c.) holte, scheu ihn mieden, da sie, wie sie sagten, die vorigen Priester immer geschlagen hätten, wenn die Calende nicht gut gewesen, gewöhnte er sie daran, Alte und Junge, sich um ihn zu sammeln, ihren Katechismus oder ein Sprüchlein zu beten und sich von ihm Manches ans Herz legen zu lassen, wozu er auf der Kanzel nicht so gut kam. — Johann Christian Michaelis (geb. 1706, gest. 1772), früher nach Absolvierung seiner Studien in Halle Feldprediger bei dem Regiment des nachmaligen General-Feldmarschalls von Kalkstein, in welcher Stellung er eine ernste, seelsorgerliche Wirksamkeit entfaltete, wird als ein Pfarrer geschildert, der den Privatumgang mit seinen Pfarrkindern nicht floh, denselben aber so einrichtete, daß er ihnen in allen Stücken ein Muster der Aufrichtigkeit, der Lauterkeit, der Sanftmuth und der Demuth, der Behutsamkeit in Beurtheilung des Nächsten, der Neigung zu guten Werken und einer uneigennützigen Dienstbarkeit gab. Er besuchte auch die Vornehmen, aber es geschah nur, wenn er mit ihnen als Vorsteher seiner Gemeinde oder des gemeinen Wesens wegen sich zu unterreden hatte, wie Gottes Ehre befördert, den Hinternissen des Christenthums entgegenarbeitet, und gute Anstalten durch ihre milden Beiträge und ihr Ansehen zu Stand gebracht werden sollten. Oder es geschah in seelsorgerlicher Veranlassung, wo er weder Zorn, noch den Vorwurf der verletzten Höflichkeit, noch Ungnade scheute. — Die Seelsorger der pietistischen Zeit übten auch vielfach seelsorgerlichen Einfluß im unmittelbaren persönlichen Verkehr. — Spener selbst klagt in dieser Beziehung über seine Schüchternheit und Blödigkeit. Er bewundert seinen Freund Baron von Canstein, der bei dem churfürstlichen Geheimrath N. zu Dresden zur Tafel geladen, Excellenz christliche Erinnerung gibt, als sie ihren Bedienten nach der rohen Sitte jener Zeit anherrschte: „Du

„tausendsakramentischer Hundsfott, warum hast du das Essen so kalt aufgetragen?“ und gleich darauf wieder, als Excellenz zu ihrer Frau sagten: „Ich habe diese Worte oft ausgesprochen, „wenn N. und N. bei mir zu Tische waren, aber die Kerls haben „mich niemals erinnert.“ Spener sagte hiezu: „Wenn ich solches „gehört hätte, ich wäre erschrocken und hätte vor Blödigkeit kein „Wort sagen können. Ich bin schon manchmal da oder dorthin „gegangen mit dem Vorsatz, Amts halber dieses oder jenes zu „erinnern, wenn ich aber hinkam, ist mir der Mund gleichsam „geschlossen gewesen, und ich habe mit Betrübniß unverrichteter Sache „wieder davon gehen müssen, deswegen ersuche ich auch öfters „christliche Freunde, daß sie meiner Schwachheit mit ihrem brüder„lichen Gebet zu Hülfe kommen.“ In den von Jos. A. Steinmetz herausgegebenen kleineren geistlichen Schriften Speners bemerkt jener in den Anmerkungen zum Lebenslauf Speners S. 181: „Es ist zwar freilich an dem, daß, da Gott den seligen „Spener mehr zur allgemeinen Besserung der Kirchen, oder wie „der selige Baron Canstein anderwärts redet, ins Ganze zu „handeln bestimmte, er ihm diejenigen Gaben, die manche „andere Knechte Gottes im Privatumgange mit den Seelen zu „handeln gehabt, nicht verliehen Es hätte ihn solches auch von „vielen abgezogen, was durch ihn zum allgemeinen Besten ge„schehen ist. Inzwischen war doch auch diesfalls seine Gabe nicht „so ganz geringe, als sie sich in seinen Augen nach der Armuth „des Geistes, in welcher er sich beständig anzusehen pflegte, vor„stellte.“ Franke ist dagegen natürliche Schüchternheit und Blödigkeit ferne. Im persönlichen Umgang erzielt er seelsorgerliche Erfolge. Er verkehrt z. B. in Halle mit einer französischen Protestantin, welche des Glaubens wegen aus ihrem Vaterland gewichen war und sich für eine gute Christin hielt. Franke weiß sie zu überzeugen, daß es nicht genug sei, der Religion halber das Vaterland zu verlassen, sondern wahre Buße zu thun und die Sünden recht zu erkennen, so daß sie Gott preist, daß er sie aus dem Vaterland nach Halle geführt, daß sie rechte Buße thäte. Einer Person, die behauptete, so wenig die Thürme Halles sich niederlegten, so wenig werde sie den Haß gegen ihre Schwiegermutter ablegen, sagt er: „Das wundert mich nicht; denn ich bin

fest überzeugt, sie ist nicht im Stande, sich mit ihrer Schwiegermutter zu versöhnen! Das könnte ihr nur dann möglich sein, wenn sie Gottes Gnade darum anrufen wolle. Er bitte sie daher herzlich, sie möchte ihm doch versprechen, daß sie Gott um ein versöhnliches Herz bitten wolle." Die Frau versöhnte sich. — Johann Philipp Fresenius († zu Frankfurt a. M. 1761) erzählt in seinen Pastoralsammlungen (B. 17 S. 381), wie er sich einst in einer Gesellschaft von redlichen Kindern Gottes, die meistens von Adel waren, befand; da ließ sich ein weltlich gesinnter Cavalier bei dem Herrn des Hauses melden. Die ganze Gesellschaft erschrack über die Störung und beschloß einstimmig, den Besuch abzulehnen. Fresenius aber bat, ihn kommen zu lassen, vielleicht gebe Gott Gnade zur Besserung. Man willigte nach vielen Vorstellungen ein, unter der Bedingung, daß Fresenius allein mit dem Cavalier rede, welches dieser willig übernahm. Fresenius redete zuerst aus der Zeitung mit ihm und über andere weltliche Dinge. Endlich machte er ungezwungen den Uebergang zu geistlichen Dingen und der Cavalier bekehrte sich. Fresenius, einer spätern Periode angehörig, hatte überhaupt die Art, alles Gezwungene und Geformte bei erbaulichen Gesprächen zu vermeiden. Er hatte einen weltmännischen Anstrich. Er las ostindische Reisebeschreibungen, um durch seine Kenntnisse auf diesem Gebiet Eingang bei seinen Beichtkindern zu finden. Er redete mit ihnen von ihrem Handelsgewerbe, ohne von ihrem Seelenzustand selbst anzufangen. Dadurch hoffte er ihre Denkungsart kennen zu lernen, und wenn sie aufs Krankenbett oder in andere Umstände kämen soviel voraus zu haben, daß er ihr Vertrauen besäße. Mit einem Kaufmann machte er viele Spaziergänge, ohne mit ihm über etwas anderes als über Gewürze zu reden und von seinem zeitlichen Gewinn. Fünf Jahre vergingen damit, und Fresenius war damit zufrieden und schöpfte daraus Hoffnung, daß er dem Manne immer versprechen mußte, daß er und kein Anderer ihn auf dem Krankenbett besuchen wolle. — Georg Beyer (geb. 1709, gest. 1759), nach Vollendung seiner Studien in Halle erst 20 Jahre alt vom Oberpräsidenten von Massow als Pfarrer nach Zetzenow, und nachdem er dort 16 Jahre in Segen gewirkt, vom Landrath von Puttkammer nach Fritzow bei Cammin

berufen, wo er nach eineinhalbjähriger Thätigkeit eine allgemeine Erweckung bewirkte, verstand es bei Hochzeiten, Kindstaufen und andern freudigen Begebenheiten durch seine Anwesenheit seelsorglichen Einfluß zu üben. Bekannt ist der Württemberger Flattich (geb. 1713, gest. 1797) durch seine Offenheit, mit der er auch in vornehmer Gesellschaft ungeschminkt und derb die Wahrheit sagte.

Die Seelsorger der pietistischen Richtung, sowohl der früheren als der späteren Zeit, zeichnen sich durch seelsorgerlichen Ernst, durch brennendes Verlangen, Seelen zu retten, durch Uebung der Sanftmuth und Liebe in der Seelsorge, durch unerschrockenen Muth, die Wahrheit überall zu bezeugen, durch Gewissenhaftigkeit im Beichtstuhl, durch Eifer in der Krankenseelsorge aus. Dafür gibt es eine Menge von Beispielen.

Christof Matthäus Seidel, geb. 1668 zu Weisenfels, gest. als Probst zu Berlin 1722, war von 1700—1717 Pastor zu Schöneberg in der Altmark, wohin Baron von Canstein ihn als einen Anhänger Speners berufen hatte. Er hinterließ für seinen Nachfolger daselbst „Nachrichten von den nöthigsten Umständen der daselbstigen Gemeinde." (Steinmetz, Theol. past. pract. 3,1740.) Er erzählt, wie er bei dieser Gemeinde einen ungemeinen Unfug mit Schwelgen, Spielen, Tanzen vorgefunden hätte. Schreckliche Hurerei und Unzucht hätten geherrscht, die Spielleute hätten selbst beim Kirchgang der Hochzeitsleute Hurenlieder gespielt. Unkenntniß Gottes und ihrer selbst, Mangel an Kinder- und Gesindezucht wären bei der Gemeinde zu finden gewesen. Er berichtet dann von seiner intensiven seelsorgerlichen Thätigkeit, die er nach allen Seiten entwickelte und sagt von seinem endlichen Erfolg: „Gelobt sei Gott, der Gnade gegeben hat, daß endlich sein Wort „kräftig in ihren Herzen gewesen und sie zu erkennen angefangen „haben, Gottes Wort sei die Wahrheit." Offenbar meint er damit, wie sie seine sittlichen Anforderungen, die er an sie gestellt hatte, und die sie zuerst verworfen hatten, als in Gottes Wort gegründet erkannt hätten. Und das war doch wohl ein größerer Erfolg, als ihn Ritschl schätzt, welcher auf Grund des citirten Schlußurtheils Seidels sagt, derselbe habe seine Gemeinde in eine leidliche Verfassung bürgerlicher Ordnung und kirchlicher Regelmäßigkeit

gebracht, also in den Stand, auf den die Pietisten von Anfang an grundsätzlich mit Verachtung herabgesehen hätten. (Ritschl, G. d. P. 2, S. 503).

Friedrich Eberhard Collin, geb. 1684 zu Worms, studirte zu Gießen, Halle und Jena; wurde 1709 Pfarrer zu Dortingen, später zu Werthheim. Es kamen viele zu ihm, auch vom Odenwald, welche er nach dem Gottesdienst in sein Haus nahm, indem er ihren Leib mit Speise und Trank, ihre Seelen aber mit herzlichem Privatunterricht erquickte. Als Mittel, wodurch ihm Gott vielen Amtssegen habe zufließen lassen, werden angeführt: 1. seine ordentlichen Predigten; 2. seine Katechismus-Examina; 3. die Privaterbauungen, wodurch er die Seelen nicht allein zu erwecken, sondern auch näher zu Christo Jesu hinzuzuführen gesucht habe. Er hatte viele Anfechtung und Verfolgung zu erleiden. Als Ursache wird angegeben: „Kurz, der Eifer um „das Haus Gottes, insbesondere aber, daß er mit allem Ernst „den Sauf-, Spiel- und Tanz-Greueln, womit man den Tag des „Herrn so gar frei und ohne die geringste Scheu profaniret, sich „widersetzt hat." (Steinmetz, Theol. past. pract. 2, 1739). (Siehe auch Ritschl, a. a. O. S. 539). — Ch. G. Aßmann, geb. 1714, gest. 1779, in seiner Jugend erweckt, verkündigte zu Dölzig das Evangelium lauter und kräftig und erwecklich. Ein Bauer, dessen Frau sich zuerst erwecken ließ und der im Anfang der Erweckung feindlich gegenüber trat, wurde plötzlich auch angefaßt. Aßmann besuchte ihn täglich, bis auch seine Bekehrung zum Durchbruch kam. Wir werden auf dies Beispiel noch näher zurückkommen. — Oft wissen diese pietistischen Seelsorger ein treffendes Wort zur rechten Zeit furchtlos und gelassen zu sagen einen Erfolg damit erzielend. — Aßmann straft einen frechen Husaren in der Kirche, weil er Unruhe machte: „Fürchtet Euch vor Gott, wenn ihr nicht seid „in die Kirche gekommen sein Wort andächtig zu hören, sondern „noch dazu Andere stören wollt, so thut ihr besser ihr bleibt „draußen." Der Husar verläßt wüthend die Kirche und schwört sich zu rächen. Er wartet, bis Aßmann aus der Kirche kommt, da geht er ihm nach und stößt ihn an. Aßmann empfahl sich in der Stille dem Schutze Gottes, kehrte sich um und den Zeigefinger aufhebend sprach er: „Mein Sohn, wie schwer wird es

„Euch werden, daß ihr wider den Herrn euren Gott sündigt.“ Der Husar stand und zitterte vor Zorn, da fügte Aßmann noch hinzu: „Thut rechtschaffene Früchte der Buße.“ Jener kehrte um, ging in sich und wurde erweckt. — Kosman Friedrich Köstlin, geb. 1711, gest. 1790 als Senior in Eßlingen, war Dekan in Heidenheim. Er kam einst an einem Wirthshaus vorüber, in welchem er den wilden Lärm der Zechenden vernahm. Ohne Weiteres trat er ein und schritt einigemal still und ernst auf und ab. Da trat endlich Jemand zu ihm und fragte nach seinem Begehren. „Ich habe nur nach den Flüchen sehen wollen, die an „diesen Wänden hängen.“ „Lebet wohl.“ Dies Wort hinterließ tiefen Eindruck. — In Eßlingen kam eines Tages ein Zinkenist voll Eifers und Grimm auf sein Zimmer, weil er sich durch Köstlins Wirken in seinem Erwerb verkürzt sah. Köstlin hörte ihn an, ohne ein Wort zu sagen, und als er fertig war, stellte er ihm einen Stuhl hin und sagte: „Ich habe nicht ganz „verstanden, was Sie meinen, mein l. N. Seien Sie so gut, „setzen Sie sich und sagen Sie es noch einmal.“ Diese Gelassenheit und Ruhe traf das Herz des ergrimmten Mannes, daß er sich entschuldigte und fortging. — Bekannt ist das Wirken der Hofprediger jener Zeit, eines Schubert, der bei dem König Friedrich Wilhelm auf Bekehrung drang, eines Hedinger, der mit großer Unerschrockenheit das Amt eines fürstlichen Beichtvaters an dem damals sehr verdorbenem württembergischen Hof verwaltete. Johann Gottlieb Hillinger wirkte als Hofprediger eifrig zu Weimar, zuletzt zu Saalfeld (gest. 1732). Nach seinem Tod sagte ein Herzog zu seinem Sohne: sein Vater sei ein guter Mann gewesen, der habe ihm doch die Wahrheit gesagt, nur schade, daß er ein Kopfhänger gewesen sei. Fresenii Past.-Samml. B. 16, S. 53. — Von Nikolaus Lange (Ritschl, a. a. O. S. 509), geb. 1659, gest. 1720, dem älteren Bruder des Joachim Lange in Halle, wird erzählt, wie er als Gesandtschaftsprediger des schwedischen Gesandten in Wien, Graf von Horn, mit großer Treue nnd Unerschrockenheit den Hohen gegenüber seines seelsorgerlichen Berufs wartete. Er hielt täglich Morgenandacht und nahm alle Hausgenossen in genaue Seelsorge. Den Gesandten selbst hatte er mit seiner energischen Aufrichtigkeit dazu genöthigt,

sich ihm zu fügen. Auch zu seiner Gemahlin, die sich länger sträubte, fand er während einer dauernden Krankheit derselben Zugang. Die Gäste an der Tafel, Offiziere und Diplomaten, pflegten ihre Unterhaltung auch in Gegenwart der Damen durch Flüche und Unzuchtsgeschichten zu würzen. Als Lange nun nicht erreichen konnte, abgesondert essen zu dürfen, überraschte er eines Tages diese Gesellschaft durch einen nachdrücklichen Vortrag aus der Bibel, die er heimlich sich hatte bringen lassen, daß er als Botschafter Christi die Sünder zu strafen habe. Hiemit setzte er durch, daß die unanständigen Gespräche aufhörten, und die Gelegenheit zu religiösen Gesprächen von ihm wahrgenommen werden konnte. — Eifrig waren die Geistlichen der pietistischen Periode in der Krankenseelsorge. Hier sind der Beispiele viele, wie sie verstanden, Sündenerkenntniß zu erwecken und zur Buße zu treiben, von der Voraussetzung ausgehend, daß die Kranken besonders empfänglich seien. Oft gelang es ihnen, solche, die vorher ganz ungläubig waren, auf dem Krankenbett zu erwecken und zu gewinnen. — Fresenius, welcher, geistesverwandt mit Rambach, bereits wie dieser die Methode von der Wolffschen Philosophie hatte, gelang es mehrmals durch vernunftmäßige Darlegungen Naturalisten zu bekehren, obschon er auch dabei auf das Gebet als das Mittel der Bekehrung verwies. In seinen Pastoral-Sammlungen (B. 1 S. 247) erzählt er ausführlich, wie er auf diese Weise einen Cavalier vor seinem Tode bekehrt habe. Ebenso bekehrte er 1759 den Naturalisten Generallieutenant von Dyhern, der in der Schlacht bei Bergen tödtlich verwundet worden war. (Past.-Samml. B. 24 S. 47.) Er verstand es auch bei selbstgerechten Kranken Sündenerkenntniß zu erwecken. „Vergeblich hatte ich, erzählt er, bei einigen selbstgerechten Kranken gesucht, sie zur Erkenntniß ihrer Sünden zu bringen; endlich fragte ich sie: „Was haltet ihr von mir, glaubt ihr, daß ich ein Sünder bin?" — „Ei, da sei Gott vor" sprachen sie, „Er ist kein Sünder." — „Meinet ihr denn, daß ich ebenso fromm bin, wie ihr?" — „Viel frömmer, wie wir." — „Nun, so muß ich vor Gott bekennen, daß ich ein armer, strafwürdiger Sünder bin, der vielmals Strafe verdient hat, ungeachtet ich keine Sünde mit Vorsatz thue. Alles mein Predigen, mein Arbeiten an den Seelen,

alle meine andern guten Werke können mich nicht erretten; aber das Einzige errettet mich, daß ich täglich als ein armer Sünder zu Jesu fliehe und seine Versöhnung im Glauben ergreife." Ueber dieses Bekenntniß wurden sie Anfangs bestürzt, aber auch bei weiterer Erklärung so vorbereitet, daß sie zur Erkenntniß ihres Verderbens kamen. — Ein möglichst lebendiges Gefühl vom Sündenverderben suchten diese Seelsorger zu erwecken. Von Johann Kaspar Schade erzählt Burk 2, S. 329, derselbe sei einst zu einer kranken Frau gerufen worden, die vor nicht langer Zeit eingesehen habe, daß sie bisher tief in dem Weltwesen gesteckt, und daß noch keine wahre und rechtschaffene Buße in ihr vorgegangen sei, aber nun ein Verlangen gehabt hätte, sich zu bekehren und eben darum Schade habe rufen lassen. Schade habe sie eine Zeit lang angehört, habe auch wahrgenommen, daß sie weinte, habe aber stille geschwiegen und nur die wenigen Worte gesagt: „Sie hat sich die Augen noch lange nicht ausgeweint." Darauf sei er weggegangen. Die Frau habe sich Anfangs gewundert, daß sie so gar keinen Trost bekommen, indem sie gemeint habe, er würde nun alle Trostgründe nacheinander vorbringen. Allein nach und nach habe sie eingesehen, daß es ihr sehr nachtheilig gewesen sein würde, wenn Schade sie getröstet hätte, ehe sie noch eine rechte Erkenntniß ihres Sündenverderbens erlangt hätte. — Man weiß jedoch auch die zur Sündenerkenntniß Gekommenen zu trösten. — Georg Beyer wird zu einem vom Alter entkräfteten sonst guten Hauswirth gerufen, ihm das Abendmahl zu geben. Er findet ihn unwissend und träg. Weil der Alte ein guter Wirth gewesen und viel gebaut hatte, richtete Beyer sein Gespräch darnach ein, daß er die Menschen mit einem unfruchtbaren Baum verglich, der durch die göttliche Bearbeitung doch so weit könne gebracht werden, daß er zu Gottes Absicht noch brauchbar sein könne. Der Greis hört es aufmerksam an, wird bewegt und sagt endlich voll Wehmuth: „Ach, Gott sei's geklagt, ich bin nun schon ein durch die Sünde so verdorbener, unnützer Mensch, als kein Stück Holz von Würmern durchfressen sein kann." Da richtet ihn nun Beyer auf, indem er ihm sagt: „Das ist wahrlich der größte Schade, daß ihr so gar verderbt seid; doch, lieber Vater, hört, so ganz zer-

fressen ist doch selten ein Stück Holz, daß wenigstens nicht auch ein Lattnagel daraus könnte gehauen werden."

Im Beichtstuhl zeigten die Geistlichen der pietistischen Richtung die größte Gewissenhaftigkeit. Auch übten sie strenge Abendmahlszucht. Franke äußert sich über seine seelsorgerliche Thätigkeit im Beichtstuhl: „Nichts erfordert eine so große Anspannung des „Gemüths als das Beichthören. Oft sind mir dabei fast die „Gedanken vergangen. Denn so oft einer gekommen ist, so habe „ich mein Gemüth darauf gerichtet, mit ihm nach seinem Zustand „zu reden. Ich seufzte zu Gott, er möchte mir doch geben, auf „die rechte Weise mit ihm zu reden, damit ich nichts auf mein „Gewissen laden und versäumen möchte, was ihm nöthig wäre. „Hatte ich dann mit Einem ausgeredet, und zwar mit gehörigem „Ernst, als vor dem Angesicht Gottes, so kam wieder ein Anderer, „der in einem ganz anderen Zustand war, und ich mußte mich „in seine Lage hineindenken. Ging dann das mehrere Stunden „fort, so wurde ich ganz abgemattet, und fühlte, daß recht Beicht„hören keine geringe Arbeit ist." Colleg. past. II. 196. Ueber „die von ihm geübte Abendmahlszucht berichtet er: „Ich pflegte es „so zu halten, daß ich Leute, die einen Injurienprozeß führten, „schlechterdings vom Abendmahl abwies, weil dergleichen Prozesse „sich mit dem Christenthum ganz und gar nicht reimen. Ich „nahm sie aber vor und ermahnte sie, sie sollten sich mit einander „versöhnen. Wollten sie aber nicht, so erklärte ich ihnen, ich „könnte sie auch nicht absolviren und glaube, daß kein Konsistorium „es von mir verlangen könne. Ich habe manchmal ganze Hand„werke, die wegen äußerlicher Dinge mit einander gestritten, „vorgenommen und etwa ein paar Stunden darauf verwendet, „um sie anzuhören. In ihre Sache mengte ich mich nicht, ich „redete ihnen nur freundlich zu, sie wären ja Nachbarn und Mit„bürger, sie sollten einander das Leben nicht schwer machen, ob „es nicht besser und dem Worte Gottes angemessener sei, wenn „sie freundlich und liebreich mit einander umgingen? Gewöhnlich „gab Gott seinen Segen, daß sie sich mit einander verglichen „und der Prozeß hatte ein Ende." Colleg. past. II S. 219. „Ferner erzählt er: „Einst begehrte ein Mann, zum h. Abend„mahl zugelassen zu werden, der mit einem Glückstopfe auf den

„Jahrmärkten umherzog. Ich wies ihn ab, und er verklagte mich „bei der Obrigkeit, indem er vorgab, es habe ihm noch kein „Mensch wegen seiner Handthierung eine Einsprache gethan, er „begreife nicht, wie Franke dazu komme, ihn abzuweisen. Die „Obrigkeit stellte mich zur Rede, und verlangte, ich sollte be„weisen, daß auch andere Casuisten dergleichen Leute vom Abend„mahl abwiesen. Ich antwortete, das sei nicht nöthig, es sei „genug, daß vor Augen liege, man könne bei dieser Hanthierung „nicht als ein wahrer Christ leben, sei aber dies nicht möglich, „so gehöre er auch nicht zum h. Abendmahl. Man ließ „diesen Grund gelten und ich behielt Recht. Der Glückstöpfer „aber war durch nichts zu bewegen, zu mir ins Haus zu kommen. „Er zog nach wie vor auf den Märkten umher, sah zu, wo er „einen Pfarrer traf, der ihn zum h. Abendmahl zuließ und ward „endlich — todt in einem Stalle gefunden.“ Colleg. past. II S. 196 und 316. Das Gleiche erzählt Franke von einem Bierfiedler, den er auch abwies und der zuletzt den Hals brach a. a. O. S. 197. — Collin in Wertheim, der gegen die Entheiligung des Sonntags durch die Sauf-, Spiel- und Tanz-Greuel eiferte, wies die Leute vom Abendmahl ab, nachdem er 15 Jahre gebeten und gewarnt hatte, von diesem Unwesen abzulassen. Steinmetz Theol. past. pract. II 1739. — Joh. Bröhml, Pfarradjunkt in Immendorf bei Bunzlau, 1732 vom Grafen von Pronwitz nach Sorau berufen, erzählt nach Burk II S. 96: „Ein benachbarter Collega, der Pfarrer in Reinswalde, hatte mit Bewilligung des Konsistoriums zwei Musikanten von seinem Beichtstuhl abgewiesen, weil der eine in einer tödtlichen Krankheit es Gott feierlich angelobt und zugeschworen hatte, daß, wenn er ihm sein Leben friste, so wolle er nicht mehr den Lüsten der Menschen dienen, sondern nach dem Willen Gottes leben, auch sein Spielen in den öffentlichen Häusern ganz aufgeben. Er hatte das h. Abendmahl darauf empfangen. Da er aber gesund geworden, dachte er daran nicht mehr und trieb sein Wesen so arg als zuvor. Alle Erinnerungen des Predigers wurden mit der Erklärung abgewiesen, er habe es mit seinem Versprechen nicht so, sondern ganz anders gemeint. (Welche Ursache vorhanden war, den andern abzuweisen, erklärt Bröhml nicht.) Diese beiden

Leute machten gemeinschaftliche Sache gegen ihren Prediger. Die Sache kam zur Klage. Der Pastor in Reinswalde wurde wegen seiner Gewissenhaftigkeit gelobt, von der Verbindlichkeit die Leute zum Abendmahl anzunehmen, freigesprochen, aber doch den Musikanten zugegeben, daß sie mit ihren Familien bei einem andern Prediger communniciren dürften. Diese, von den verschiedenen Predigern der Nachbarschaft abgewiesen, wandten sich ans Konsistorium mit der Bitte, daß Bröhml ihnen zum Beichtvater geordnet werden möchte. Dies genehmigte die Bitte und ließ eine bezügliche Verordnung an Bröhml ergehen, der davon noch nichts wußte. Er kommt in die äußerste Gewissensnoth. Alle Gegenvorstellungen helfen ihm nichts. Es wurde ihm mit 10 Thaler Strafe, ja selbst mit Absetzung gedroht. Er wendet sich, im Gebet und Vertrauen auf Gott anhaltend, an seinen Patron. Der Verweser des Patronats befreite ihn endlich durch seine Verwendung." — Johann Philipp Friedrich Beier, Pfarrer in Sennfeld in Unterfranken, der dortselbst eine große Erweckung erlebte, geb. 1731 gest. 1803, erzählt von einem Zimmermann König in seiner Gemeinde, der mit seiner rechtmäßigen Profession, die er gut verstanden, die „gefährliche Beschäftigung" auf der Violine bei Kirchweih- oder Hochzeitstänzen aufzuspielen verbunden habe, wie er öfter in ihn gedrungen, sich zu bessern, und sich lieber mit seinem schönen Handwerk zu ernähren, und wie dies dahin geführt habe, daß König endlich vom Abendmahl selbst wegblieb. Ebenso erzählte er, wie sein Amtmann, ein gelehrter Jurist, aber ein erklärter Religionsspötter und in Hurerei, Trunkenheit und Spielsucht ganz ersoffen gewesen sei. Seine Frau und sein Schwager stimmten in Sinn und Wandel ihm bei. Zwei Jahre war er schon da, als er sich durch die Magd zum Abendmahl anmelden ließ. Beier machte ihn in einem sehr höflicheu Brief auf seine ganze Sinnesweise und seinen Lebenswandel aufmerksam. Der Amtmann schrieb einen heuchlerischen Brief, in dem er Beier scheinbar recht gab und erklärte vorderhand vom Abendmahl zurückbleiben zu wollen. Gleich darauf verklagte er Beier als den Papst von Sennfeld. Burk, II, 97. — Gegen Gottlieb Seeger erhob sich in Lommersheim ein Sturm. Rohen und groben Sündern wurde sein

wiederholtes und anhaltendes Drängen auf Sinnesänderung bei ihrer beharrlichen Neigung zum Sündendienst ganz unerträglich. Am meisten waren ihnen seine scharfen Vorbereitungspredigten zum Abendmahl zuwider. Bekehren wollten sie sich nicht und doch wären sie gerne mit ruhigem Gewissen zum h. Abendmahl gegangen. Da er ihnen nun, seinen Grundsätzen gemäß, die Absolution nicht ohne Warnung und Bedingung ertheilen konnte, so blieben nicht nur viele freiwillig vom Abendmahl weg, sondern gingen auch in der größten Erbitterung gegen ihren Seelsorger dahin, brachten bei dem herzoglichen Konsistorium wiederholt die gröbsten Unwahrheiten wider ihn vor und beschuldigten ihn, er gehe mit ihnen um, nicht wie ein evangelischer Lehrer, sondern wie der härteste Tyrann. Bei den nun folgenden Untersuchungen bezeugte er, wie er nicht das Seine suche, wie er lediglich ihre Seelen zu retten suche und um dieselben anhalte im Gebet Tag und Nacht. Er forderte seine Pfarrkinder vor der Commission zum Zeugniß auf, daß sie Gott auf allerlei Art mit dem Wort des Heils treulich durch ihn heimgesucht habe, um sie zur Sinnesänderung, zum Glauben, zum neuen Gehorsam und göttlicher Liebe in der Nachfolge Christi und somit zur Tüchtigkeit und Fähigkeit und zum heilsamen Genuß seiner Gnade namentlich auch die in dem h. Abendmahl dargebotene zu bringen. Er gab die feierliche Versicherung, daß er mit jedem ohne Unterschied, der seine Sünden herzlich bereue, aufs Lieblichste umgehen und mit aller Freudigkeit das h. Abendmahl ihm reichen wolle. Diejenigen aber, welche in ihrem Sündenstand beharren und die dargebotene Gnade nicht ergreifen wollten, überlasse er wie dem obersten Richter, so auch dem unparteiischen Urtheil aller seiner hohen Vorgesetzten und anderer Kinder Gottes und frage, ob man denn schnöde Verächter Gottes und seines Wortes, die in ihrem unbußfertigen Sinn beharren, von ihren Sünden lossprechen und das Abendmahl würdig erklären könne. Die Sache endete damit, daß Seeger die Pfarrei Ritenau annahm. Nach Burk I S. 135. — Georg Beyer pflegte von dem h. Abendmahl nicht leicht Jemand auszuschließen. Alle aber mußten sich vorher bei ihm melden, und hier ließ er es nicht bei der bloßen Aufzeichnung ihrer Namen und einem guten

Wunsch bewenden, sondern er unterhielt sich mit ihnen über die Wichtigkeit dieser Religionshandlung und redete offenherzig mit einem Jeden, wie es der Zustand seines Herzens und seine übrigen Verhältnisse, in denen er stand, erforderten. Zu den gewöhnlichen Fragen, die er ihnen vorlegte, gehörte: „Ob sie „die Absicht Jesu bei dem h. Abendmahl wüßten? Ob ihnen „bekannt sei, was zur Vorbereitung gehöre? Ob sie mit dem „Zustand ihres Herzens bekannt und ob sie wüßten, daß es „so oder so beschaffen sei? Ob sie aufrichtig und ernstlich sich „ändern, und an eine baldige Besserung ihres Herzens und „ihres Lebens denken wollten? Ob sie das h. Abendmahl als ein „Beförderungsmittel ihrer Gottseligkeit gebrauchen wollten? Ob „sie überzeugt seien, daß er es gut mit ihrer Seele meine, und „sie an jenem Tage bezeugen könnten, daß er ihnen genugsam „Unterricht gegeben, sie gewarnt, erinnert u. s. w." Alsdann ertheilte er den Beichtenden die Absolution und sie empfingen das h. Abendmahl knieend. Burk II S. 96.

Erwähnenswerth ist hier auch die Bewegung unter dem Pietismus, die auf Beseitigung des Beichtgroschens im Interesse der Seelsorge gerichtet war. Unter der Orthodoxie hatte man gerade keine Sympathie für den Beichtgroschen. Hartmann (past. evang. 3, 36) präsupponirt, daß es besser sei, wenn niemals diese Sitte eingeführt worden sei und man sie dort, wo sie nicht sei, nicht einführe. Jedoch hält man sie auf Grund der Aussprüche der h. Schrift über die Versorgung der Kirchendiener für zulässig und weist den Vorwurf, der von calvinistischer Seite erhoben wurde, als involviere sie Simonie, zurück. Man urtheilt auch, die Gemeindeglieder seien nicht so albern und unverständig, daß sie sich dem Mißverstand hingeben könnten, als erhielten sie die Absolution um des Beichtgeldes, nicht um des Verdienstes Christi willen. (Hartmann a. a. O.) — In der folgenden Zeit aber mehrten sich die Bedenken gegen die Einrichtung des Beichtgeldes Wie am herrschenden Beichtwesen überhaupt, so nahm man auch in pietistischen Kreisen am Beichtgroschen Anstoß. Es ergehen in dieser Sache mannigfache Anfragen an Spener. Er beantwortet, Theol. Bed. 1, S. 323, 1690, die Frage, ob ein Prediger Beichtgeld nehmen darf und soll oder nicht: 1) An sich wäre der

Beichtpfennig nicht unrecht, besser aber wäre er nicht wegen der vielen Gelegenheit und dem Schein des Bösen, so sich dabei findet; 2) Wo kein anderes Auskommen ist, ist der Prediger genöthigt, ihn zu nehmen; 3) Ein Zwang, ihn zu nehmen, besteht für die, so Bedenken tragen nicht; 4) In Rücksicht auf Collegen an demselben Ort ist die Annahme zu rathen; 5) Keinenfalls ist er von Armen und Unvermögenden zu nehmen; 6) Wills der Prediger entrathen und an Arme wenden, soll er sich durch das Urtheil der Welt nicht davon abbringen lassen. In diesem Bedenken verurtheilt wohl Spener den Beichtpfennig nicht, spricht aber auch dem Verzicht auf denselben das Wort. Noch entschiedener thut er das in einem Bedenken von 1688, B. 1, 322. Dort meint er: Wie Paulus sich seines Rechts vom Evangelium zu leben, begeben, so dürfe vielmehr ein Prediger sich der Accidenzien freiwillig begeben, welche ohne das nicht anders, als aus Noth und mit aller rechtschaffenen Herzen Verlangen und Wunsch, daß man auf andere Art des Predigtamts Unterhalt verschaffen könnte, nur geduldet würden. Vorsichtig spricht er sich über die Sache in einem späteren Bedenken, 1702, B. 5., S. 605 aus. Dort äußert er sich: Er sehe nicht ein, wie der Beichtpfennig weder an sich selbst für sündlich zu halten sei, noch ein christlicher Prediger, der im Uebrigen mit der Beichte und Absolution gewissenhaft verfahre, genugsame Ursache habe, sich über dessen Annahme ein Gewissen zu machen. Es gründe sich auf Ehristi Befehl daß die das Evangelium predigen, vom Evanlium leben sollen. Der Prediger, der sein Amt redlich verwalte sündige nicht, wenn er nehme, das Beichtkind nicht, wenn es aus gutem Herzen etwas zum Unterhalt des Predigers bei solcher Gelegenheit darlege. Weil jedoch sowohl für den Prediger als das Beichtkind viel Gelegenheit dabei sei zu sündigen, und viel Schein des Bösen, und das abgeschnitten werden müsse, bleibe er dabei, daß darnach zu trachten sei, wie diese Art in eine andere Anstalt verwandelt werden könnte. Prinzipiell ist Spener für Beseitigung des Beichtgeldes. Doch hat er des Weitern dabei praktische Bedenken. Die Kirche von dem Mißstand zu befreien sei nicht das Werk des Einzelnen, sondern der Kirche. Es könne zwar einem, der in der Nichtannahme ein Mittel von mehrerem

Lauf des Evangeliums erhoffe, dieselbe nicht verwehrt werden, doch wäre nöthig, sich zu prüfen, wie gegründet die Hoffnung sei. Jedenfalls könne einer mit gutem Gewissen das Beichtgeld nehmen. Er solle nur nach Möglichkeit den bösen Schein meiden. Besonders geht er dann noch auf die Frage ein, ob ein Prediger, der das Beichtgeld nicht nimmt, die Wohlthätigkeit Anderer in Anspruch nehmen darf und ob er die Erziehung seiner Kinder und seine Gesundheit hintansetzen darf. Das Eine hält er für bedenklich, das dem Gewissen Anstoß geben könnte, das Andere für grausam und für selbsterwähltes Leiden.

Man machte sich in pietistischen Kreisen ein Gewissen daraus, das Beichtgeld zu nehmen, was bei der Veräußerlichung des Beichtwesens leicht erklärlich ist, oft war man geradezu skrupulös. Die Bewegung gegen das Beichtgeld nahm greifbare Gestalt an. A. H. Franke nahm die vorsichtige Haltung Speners nicht ein. Er verzichtete in seiner Pfarrei Glauchau förmlich auf das Beichtgeld. Matthäus Seidel erzählt in seiner Nachricht über die Pfarrei Schönberg (Steinmetz, theol. past. 1740), wie er durch ein Gelübde dem Beichtgeld entsagte. Er erwähnt, wie er ganz spontan dazu in derselben Zeit gekommen sei, in welcher Franke auf das Beichtgeld verzichtete, ohne von dessen gleichem Vorgehen zu wissen. Er führt ausführlich an, was ihn zu seinem Gelübde veranlaßte: a) Wenn ichs sahe, so fielen mir die üblen Nachreden ein, welche ich sonst davon gehört, als: Es sei ein Ablaßkram, Zollbude, Markttag, dadurch Sündenvergebung erkauft würde, der Lohn für die Absolution, die Gebühr dafür; man sehe bald, wo gute Beichtpfennige fielen, ein schwerer Beichtpfennig könne viel wirken, alles gut machen, das sei ein alter schöner Groschen, den müsse man zum Beichtpfennige aufheben; die Prediger hielten viel auf schön alt und gut Beichtgeld. Die Bettler neideten einander nicht so sehr als die Prediger ums Beichtgeld. Einer mache dem andern die reichen Beichtkinder abspenstig nur ums Beichtgeld willen. Sie theilten das Beichtgeld nicht treulich. Es sei die einzige Stütze des Beichtstuhls. Man könne nicht zum h. Abendmahl gehen, weil man kein Beichtgeld habe. Viel borgeten oder bettelten, damit sie Beichtgeld aufbringen könnten. Wo man zu wenig Beichtgeld gebe, müsse man hernach von der

Kanzel fallen. Es sei auch gar zu wenig, was man für das bekomme, so man im Beichtstuhl gebe. Der Prediger vermahne oft zum h. Abendmahl zu gehen um des Beichtpfennigs willen. Beichtpfennige wären der Prediger Spiel- und Saufpfennige. b) Dieses wars nicht allein, was mein Gewissen beunruhigte, sondern es kam noch dieses dazu, daß, wenn ich Beichte hörte, mir meine eigene Gebrechlichkeit durch folgende nagende Gedanken bloß unter die Augen gestellt wurde: „Ei, du hast dennoch große Beichtpfennige lieber. Was wird der wohl geben? Was hat er sonst gegeben? 2c. 2c. c) Wollte ich in der Predigt ermahnen zum Abendmahl zu gehen, so konnte ichs nie mit Freudigkeit thun und ohne dergleichen Einfall: Ei, du thust es doch nur um deines Nutzens willen, nicht um der Seelen Heil willen. d) An denen, die zur Beichte kamen, mußte ich mit Jammer erfahren, daß, indem die Gemeinden meist arm waren, viele um des Beichtgeldes willen lange weggeblieben waren. Wollte ichs nicht nehmen, so schämten sie sich oder achteten sichs für einen Schimpf. Reichere schmissen das Geld hin, daß es schallte. Andere lachten darüber. Andere sahen das Geld an, als zählten sies mit den Augen 2c. 2c. e) Ich kehrte Fleiß an, dem Bösen zu steuern, das Beichtgeld brauchte ich für die Armen, meiner eigenen Gebrechlichkeit und anderer Leute Verdacht zu wahren. Es wollten sich aber weder meine beunruhigten Gedanken verlieren, noch eine Besserung oder mehrerer Gebrauch des h. Abendmahls bei den Leuten finden. f) Mit der Zeit wurde dieser Uebelstand und Aergerniß mir unverantwortlich; ich vermochte die Angst des Gewissens nicht länger zu ertragen und fing an, solch Geld nicht werth zu achten, darüber im Gewissen etwas zu leiden, zeigte daher der Gemeinde die Ursache meines Vorhabens an und sagte dem Beichtgeld auf einmal und immer ab. — Der größte Theil der Einnahme bestand im Beichtgeld. Seidel war natürlich durch den Verzicht auf das Beichtgeld aufs Trockene gesetzt. Er nahm auch keine Geschenke an und ließ sich für das Beichtgeld kein Aequivalent bieten. Mit staunenswerther Energie ertrug er dies. Er verschaffte sich bei der intensivsten Amtsthätigkeit seinen Unterhalt durch Unterricht. Zum Theil empfing er aber auch Unterstützungen von Gleichgesinnten, das, was Spener nicht

billigte. — Seidel berichtet, welchen Segen die Beseitigung des Beichtgeldes in seiner Gemeinde hatte und wendet sich gegen die verschiedenen Einwürfe, auch gegen den, daß es grausam sei, lieber mit der Familie Mangel zu leiden, als Beichtgeld zu nehmen, einen Einwurf, den, wie wir sahen, Spener billigt. — Kirchenregimentliche Erfolge hatte die Bewegung gegen das Beichtgeld wenige, d. h. es kam fast nirgends zu einer allgemeinen Abschaffung desselben durch Verordnungen des Kirchenregiments. In Braunschweig-Wolfenbüttel bestimmte eine Verordnung vom 29. März 1750, daß das Beichtgeld aufgehoben werden solle. Sie scheint jedoch nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Das Gleiche gilt von einer diesbezüglichen Verordnung in Weimar von 1730.

Was die Fürsorge für die Armen betrifft, so steht fest, daß der Pietismus in der Geschichte der Liebesthätigkeit der lutherischen Kirche einen neuen Abschnitt bedeutet. (Ulhorn, christl. Liebesthätigkeit II, 236.) — Spener selbst bemühte sich bereits in Frankfurt mit Erfolg um Einführung einer geordneten Armenpflege, 1679. Im Vorwort zu seiner Predigt „über die christliche Verpflegung der Armen" berichtet er darüber. Die vielen Bettler waren zu Frankfurt eine Landplage. Die Prediger achteten es ihres Amtes sich der Sache anzunehmen. Viele würdigere Arme seufzten nach anderer Art ihrer Versorgung. Spener machte beim Magistrat wiederholt Vorstellungen eine Ordnung in der Armenpflege zu schaffen. Dieser verhielt sich ablehnend, da ein Kapital hiezu nöthig sei von 100—200,000 Thalern. Der Collekten zu dem Zweck würde man bald überdrüssig. Dem hielt Spener entgegen, daß die vielen Bettler gleichwohl alle von den Einwohnern erhalten würden. Wenn mehrere 100 und unter denselben soviele der Almosen nicht Bedürftige in solcher Unordnung ohne Arbeit und bei blosem Müssiggang von den Almosen nicht allein lebten, sondern manche davon Ueberfluß trieben, so könnte es nicht fehlen, daß von demjenigen, was jetzt die Einwohner mit solcher Beschwerde gleichwohl ihnen gäben, die unter solchen Haufen wahrhaftig Bedürftigen, denen man noch dazu Arbeit an die Hand gebe, nicht allein eben sowohl leben, sondern auch mit weniger ganz vorzüglich gehalten werden könnten. Damit drang Spener

endlich durch. Nach seinem Bericht war nicht mehr als ein Haus nöthig. (Englisches Haus.) Die wöchentlichen Collekten reichten hin zur Anrichtung und Unterhaltung der Anstalten, daß nämlich die fremden Hülfesuchenden nach Befinden mit Wegsteuer versehen, die aber in der Stadt befindlich waren, entweder in das Haus aufgenommen, oder auf andere Weise versorgt wurden. Die Leute im Haus wurden zur Arbeit angehalten. Trotz des Krieges (1688) und der Menge der Armen wurden die Anstalten nicht unterbrochen, ja der göttliche Segen erwies sich so kräftig, daß eine unglaubliche Menge Menschen Gutes davon empfingen. 1696 wurden in dem Armen-, Waisen- und Arbeitshaus selbst 212 Personen mit Kost, Kleidung, Information und aller behörigen Nothdurft verpflegt, 642 Personen in 262 Familien außer Hauses wöchentlich mit einer bestimmten Anzahl Geldes und Brodes versorgt, 22 Knaben und Mägdlein aus dem Haus zu Herrschaften und Handwerkern verdungen, 217 Knaben und Mägdlein außer Hauses mit Schulgeld und Büchern versehen, 7006 ordinarii Passanten nach Befinden mit Wegsteuer und Brod abgefertigt, 15335 (in vorigen Jahren hat sich diese Summe auf 44,000, 37,000 ꝛc. ꝛc. erstreckt) extra Passanten, so aus der Pfalz, Worms, Speier, Heidelberg und anderen benachbarten Orten von den Franzosen vertrieben waren und denen das Ihrige verbrannt war, nach Befinden täglich mit Wegsteuer und Brod versehen, 635 extra Personen in 197 Familien mit einer bestimmten Summe Geldes wöchentlich vermöge zugestellter gedruckter Zettel versorgt. Dazu kamen noch 1162 außergewöhnliche Ausgaben sowohl für Einheimische als auch Pfälzische, Kranke, Verstorbene und andere, theils in wöchentlicher Verpflegung, theils in besonderer Hülfe. Nach Speners Meinung hat diese Wohlthätigkeit um Frankfurt eine feurige Mauer gebaut. — In Berlin kam es unter Speners Einfluß zu einer churfürstlichen Verordnung, „daß das Gassen-Betteln in den churfürstlichen Residenzstädten abgeschafft und liebreicherer Versorgung der Armen“ Anstalt gemacht werden solle. Zur Einführung derselben hielt Spener die erwähnte Predigt. Er legt in derselben dar, wie die Armenpflege, um ihren Zweck zu erfüllen, organisirt sein müsse. Die drei Stände, die Obrigkeit, der geistliche Stand und der Hausstand müßten gleicherweise dazu mitwirken. Damit

gab er die richtige Lösung der Frage, die bei ungeordneter Armenversorgung die Wohlthätigen in Zweifel erhält, ob und wann man geben müsse. (cfr. Ulhorn, a. a. O. 240.) Den Mittelpunkt der weiteren Entwickelung der Liebesthätigkeit des Pietismus bildet jedoch nicht die Bemühung Speners um eine geordnete Gemeindearmenpflege, sondern das Waisenhaus Frankes in Halle. Hier schuf die freie Liebe unter Franke, den eine glühende Liebe zu den Armen und Nothleidenden beseelte, und der mit rastloser Energie arbeitete, aus kleinen Anfängen Großes. Mit 7 fl. gründete Franke eine Armenschule, aus dieser erwuchs das Waisenhaus, an welches sich zahlreiche andere Werke anschlossen. Als Franke 1721 starb, umfaßte die Anstalt über 2500 Personen außer den mehr als 400 Studenten und armen Schülern, die täglich gespeist wurden. Großen Eindruck rief Frankes Werk innerhalb und außerhalb Deutschlands hervor. Nach dem Vorbild desselben entstanden allenthalben Waisenhäuser: in Königsberg, Stettin, Stargard, Bunzlau, Züllichau, Bielefeld, Saalfeld, Greitz, Langendorf, Wernigerode, Stolberg, Teschen, Glaucha bei Oels, Oettingen, Wiesbaden 2c. 2c.; in den nordischen Reichen in: Kopenhagen, Flensburg, Tondern, Schleswig, Tönningen, Christiania, Drontheim. Privatim und öffentlich wurden unzählige kleinere und größere Armenschulen errichtet. (Tholuck, Geschichte des Rationalismus, 90.)

Ist auch nicht zu leugnen, daß der Pietismus, auf die subjektive Aneignung des Heils bedacht, einen Eifer in der Sorge um das Heil der einzelnen Seelen entfachte, so treten doch bei seiner Praxis folgende Schattenseiten hervor. — Die Seelsorge des Pietismus hat eine methodistische Art. Am meisten zeigt sich das beim Hallischen Pietismus. Nach dem Vorbild der Bekehrung Frankes wird der Erweckte angewiesen im Gebetskampf sich zur Gnade Gottes hindurchzuringen. Ein Beispiel mag genügen, darüber zu belehren, da eben immer dieselbe Methode zur Anwendung kommt. — Durch Aßmanns Predigt war ein Bauer erweckt worden, nachdem zuvor schon dasselbe bei dessen Frau geschehen war. Der Bauer war zwar ein Kirchgänger gewesen, hatte sich aber gegen „den neuen Glauben," wie er die Erweckung seiner Frau nannte, ablehnend verhalten, ja sich dagegen ver-

bittert. Da fühlt er sich durch eine Predigt Aßmanns über das Gebet und die Bemerkung darin: „das Gewohnheitsgebet eines muthwilligen Sünders ist vor Gott ein Greuel" getroffen. Er geräth in die größte Seelenangst, daß er am ganzen Leibe zittert. Aßmann wird gerufen. Dieser hält ihm seine Sünden vor und gibt ihm den Rath zu Jesu zu kommen. Und von jenem Mann befragt, wie er das machen soll, antwortet ihm Aßmann: „Auf die Kniee und Gott bitten, ihn in Gnaden anzunehmen." Hierauf fallen sie alle auf die Kniee. Aßmann ging nun fort mit dem Rath fortzufahren im Gebet und nicht abzulassen, „bis sich der „Herr Jesus werde seiner Seele offenbaren und ihm „seinen göttlichen Frieden werde in sein Herz schenken." Der Bauer betete nun Tag und Nacht ohne zu essen und zu trinken. Gläubige kamen mit ihm zu beten, und er bittet sie „mit ihm zu ringen."

Es beginnt der bekannte Bußkampf. Aßmann kommt häufig nachzusehen, „ob die Gnade noch nicht zum Durchbruch gekommen, „ob Jesus sich seiner Seele noch nicht offenbart habe." Er betet auch mit dem Bauern, der zwar schon „einige Gnadenblicke, Vorboten der völligen Gnadenerweisung" hat, aber doch wieder in seine Angst zurückfällt. Am Himmelfahrtsfest kam Aßmann wieder und sagte zu dem Bauern: „Es ist doch heute ein so herrlicher Tag und hohes Fest der Himmelfahrt, vielleicht offenbart er sich noch heute." Da, während des Nachmittagsgottesdienstes geschah es, erzählt Aßmann, daß der liebe Gott diesen seinen Knecht in Gnaden ansah, sein Evangelium ihm offenbarte und dabei mit einem so großen Maß der Freude überschüttete, daß er bei sich selbst dachte, er müsse gleich sterben. Aßmann eilte hinzu und der Bauer kam ihm entgegen, umarmte ihn, weinte vor Freuden und erzählte ihm: „Gott habe ihm alle seine Sünden vergeben um „Christi willen und ihn zu seinem Kinde gemacht und angenom„men." Dieses Beispiel ist typisch. Der Pietismus verfährt so in allen Fällen. — In einseitig subjektiver Weise wird das Gefühlsvermögen des Menschen in Anspruch genommen, die objektive Bedeutung der Gnadenmittel kommt nicht zu ihrem Recht. Man vermißt die evangelische Weise, den nach Trost Begehrenden auf die die göttliche Gnade darbietenden Gnadenmittel zu verweisen.

In methodistischer Weise wird die Bekehrung nach einem bestimmten Recept förmlich betrieben, der Mensch in den Bußkampf hineingetrieben und der Verlauf desselben beobachtet. Es wird darum auch der Zeitpunkt der Bekehrung genau fixirt. Der Pietismus geht bei seiner Bekehrungsarbeit überhaupt von der Anschauung aus, daß die Masse der Gemeinde unwiedergeboren sei. Die Taufe würdigt er nicht als das Sakrament der Wiedergeburt, und unterscheidet nicht zwischen Wiedergeburt und Bekehrung. Wie er zu seiner Anschauung über die Gemeinden gekommen ist, ist wohl erklärlich. In der That herrschte ja bei äußerer Kirchlichkeit in weiten Kreisen der geistliche Tod. Beim Adel wie beim Volk war viel Rohheit, Völlerei und Unzucht zu finden. Immerhin nahm der Pietismus eine einseitige Stellung ein, indem er alle, die nicht zu seiner Partei gehörten, die seine Bekehrungsmethode nicht durchgemacht hatten und die von ihm aufgestellten Zeichen der Wiedergeburt nicht aufweisen konnten, für unwiedergeboren erklärte. Erklärten die Hallenser ja selbst einen Löscher für „unwiedergeboren, der niemals eine rechte Herzensbuße erfahren habe."

In Fresenius Pastoralsammlungen (24) berichtet ein Inspektor Pfaffenberger über den seligen Tod der Gräfin Sophie Wilhelmine Christine zu Solms-Rödelheim, welche im 34. Lebensjahr starb. — Pfaffenberger wird einige Tage vor dem Tod der Gräfin an ihr Krankenlager gerufen. Die Gräfin bekennt, daß sie sich zwar keiner groben Sünden bewußt sei, aber ihre bisherige Kaltsinnigkeit und Trägheit in ihrem Christenthum drücke sie sehr. Pfaffenberger gibt ihrem Urtheil über ihre Sünden Beifall, daß das Maß der Bereuung nie zu groß sein könne. Die Gräfin klagt nun mit aufgehobenen Händen, daß es ihr an der lebendigen Versicherung der Gnade fehle. Sie ruft: „Ach Gott, erbarme dich über mich und gib mir diese lebendige Versicherung und laß mich nicht ohne sie sterben." Pfaffenberger belehrt sie nun, daß es eine doppelte Weise Gottes gebe die Versicherung der Vergebung der Sünden zu geben, eine mittelbare und eine unmittelbare. Jene sei die ordentliche und von Gott verheißen; diese sei eine außerordentliche, welche nicht jeder von Gott erwarten könne. Die mittelbare und ordentliche Versicherung entstehe unter der aufrich-

tigen Prüfung des Herzens, ob dessen Beschaffenheit mit der Vorschrift des göttlichen Wortes übereinkomme; würde man hievon überzeugt, so könnte man den sichern Schluß ziehen, daß man Vergebung erlangt habe. Pfaffenberger stellt nun darauf hin diese Prüfung mit der Gräfin an und kommt zum Schluß, daß sie der Vergebung ihrer Sünden versichert sein könne. Aber die Gräfin verlangt noch der außerordentlichen Versicherung. In einer folgenden Unterredung äußert die Gräfin: „An der Gnade Gottes ver„zweifle ich gar nicht, dies würde ja wohl die größte Sünde sein, „die ich in meinem Leben begangen habe; vielmehr hoffe ich, daß „mich Gott, um Jesu Christi willen, nicht verstoßen werde; „aber es ist doch schwer in der Ungewißheit zu stehen, und nur „im Dunkeln, ohne freudige Ueberzeugung, zu hoffen, und ich stelle „mir das Sterben viel leichter vor, wenn es mit einer freudigen „Ueberzeugung von der Vergebung der Sünden und unter dem „lebendigen Gefühl der erlangten göttlichen Gnade geschieht.“ Pfaffenberger verwies nun wohl die Gräfin darauf, wie es einem Kinde Gottes einerlei sein müsse, ob es mit Lachen und Frohlocken oder mit Seufzen und Wehklagen durch die Thore des himmlischen Jerusalems eingehe. Als er aber am folgenden ersten Pfingstfeiertag wieder zu ihr kam und die Gräfin sehnsüchtig nach der lebendigen Versicherung verlangte, da sagte Pfaffenberger, von Mitleid ergriffen, zu ihr: „Nun denn, so gebe „ich Ihnen die theure Versicherung, Sie werden die freudige, „die unmittelbare und außerordentliche Ueberzeugung der Ver„gebung ihrer Sünden noch auf Ihrem Krankenlager erlangen“ und betete hierauf mit ihr um dieselbe. Am Pfingstfreitag, den 30. Mai, kam nach Pfaffenbergers Erzählung der „Gnadentag.“ Fresenius, der frühere Beichtvater der Gräfin in Frankfurt, kam von dort. Demselben entdeckte die Gräfin ihr Anliegen. Fresenius wies sie an, ihr Gebet nur fortzusetzen und verhieß ihr, die gesuchte Versicherung werde gewiß erfolgen. Er betete mit derselben und es schien hierauf, als ob sie von einem Schlaf befallen würde. Sie lag eine Zeit lang mit verschlossenen Augen stille, endlich öffnete sie Mund und Augen und sagte: „Herr Doktor, ach wie wird mir? Ich habe Gnade! Ich habe Gnade.“ Hier nahm, wie Pfaffenberger bemerkt, die so sehnlich

gesuchte Versicherung einigen Anfang. Fresenius nahm um 4 Uhr Abschied. Hierauf, erzählt Pfaffenberger, lag sie eine Zeit lang still, erhob ihr Herz mit inbrünstigem Gebet zu Gott, daß er sie in der Versicherung der Vergebung ihrer Sünden recht fest und gewiß machen möchte. „Nach solchem verrichteten Gebet und in „stiller Erwartung auf dessen Erhörung, brach Sie unvermuthet „mit ganz besonders gestärkten Kräften und erhabener Stimme „aus: Ach, welch' eine Gnade! mir hat, wie ich recht eigentlich „gehört habe, eine Stimme in die Ohren gerufen: Du bist ein „Kind der Seligkeit, ich habe dir alle deine Sünden vergeben." — Nun erfolgt eine Freudenerquickung, eine Vision nach der anderen. Dazwischenhinein folgt wieder „ein wehmüthig anzusehender Kampf." Die Kranke fing an aus einer hohlen Brust, gleich einem, der von allen Kräften verlassen und in die äußerste Gefahr verdrängt ist, ein Ach nach dem andern herauszuseufzen. Sie spricht, nach der Ursache befragt: „Ach ich soll zur Hölle, da „stehet der Satan und ruft mir immer zu: Du mußt zur Hölle!" Endlich schlief die Gräfin mit dem Seufzer ein: „Vater, ich befehle meinen Geist in deine Hände." — Es ist nicht unberechtigt, wenn Ritschl, (G. d. P. II, 472), urtheilt, die Zielloſigkeit der pietistischen Anleitung komme in den Lebensbildern der Pietisten an den Tag, indem im Angesicht des Todes regelmäßig nicht eine ruhige und demüthige Fassung geübt, sondern meistens der ganze Bußkampf mit seinen Gefühlsschwankungen wiederholt werde; an diesen Bildern christlicher Vollkommenheit sei viel mehr zu bemitleiden, als zu bewundern.

Der Pietismus hielt es nicht von der Aufgabe der Seelsorge ausgeschlossen, die groben und offenbaren Sünder seelsorgerlich zu behandeln, die Unbekehrten zu erwecken. Im Allgemeinen aber waren nicht die angeführten Kategorien der Gemeindeglieder Gegenstand der besonderen seelsorgerlichen Behandlung, sondern vielmehr die Erweckten, die zur Bildung der „ecclesiolae" geeignet erschienen, entsprechend der theoretischen Anschauung des Pietismus. Auf jene wurde besondere Mühe verwendet. Ihnen galt das besondere Interesse des Seelsorgers. Ja, in deren Behandlung ging die ganze Thätigkeit des geistlichen Berufs auf. — Es ist zwar zunächst nur Theorie, was bezüglich der Seel-

sorge die Extrakte aus den 1737 zu Reval gehaltenen Synodal-Unterredungen geben. (Steinmetz, theol. past. pract. tom. 1, S. 170.) Aber es läßt doch einen Rückschluß auf die Praxis der Pastoren machen. Dort lautet § 1: „Von dem eigentlichen „Werke eines Lehrers bei seiner Gemeinde, was es sei und wie „es auszurichten." Antwort: „Jünger machen." Matth. 28, 19. 20. „Cura animarum individualis." § 13 heißt es dann: „die zu „Christo gekommen, in welchen Gott seinen Sohn entdeckt hat, „sammelt nun ein Lehrer & mathaeteusate: „Machet Jünger. Immer „hinein predigen in den Mischmasch der Gemeinde kann sein Ge-„müth nicht befriedigen. Denn er ist völlig überzeugt, daß Jünger-„sammeln sein Hauptgeschäft sei." § 14: „O liebes Geschäft, „wie bist du doch auch manchen gutgesinnten Lesern noch so un-„bekannt. Lasset uns nicht denken, das heißt: Sektenmachen. Es „muß ja doch ein Mal das Netz ans Land gezogen werden, man „lässet es ja nicht stets im Wasser liegen. So müssen ja die „Todten von den Lebendigen, das köstliche von dem schlechten ge-„sondert werden, wo wir anders Gottes Mund und nicht träglich „Arbeiter sein wollen." § 15: „Es wird wohl dabei bleiben, der „Lehrer wird sich alt, wo nicht gar in die Hölle predigen, der „das Verlorne nicht recht gesucht, das Gefundene nicht auf seine „Achseln genommen, das Verwundete nicht verbunden, das Getreue „nicht geweidet und nicht für einem jeglichen vom Hausgesinde „Gottes seine eigne Speise gegeben hat zu rechter Zeit." Daran ist die Bemerkung geknüpft: Hiebei ward von Aufrichtung der ecclesiolarum in ecclesiis und cura animarum individualis denuo mit mehrerem gehandelt.

Hier erscheint als das Hauptwerk des Geistlichen die cura animarum individualis und als die Aufgabe derselben die Sammlung der ecclesiolarum.

Aus der Praxis des Gräflich von Stollbergischen Superintendenten Samuel Lau (geb. 1703, gest. 1746) wird berichtet (Steinmetz, theol. past. pr. 7, 614): „Zu diesem seinen Privat-„umgang mit Seelen gehörten seine Haus- und Krankenbesuchungen. „Die erstern gingen auf die ganze Heerde, aber insonderheit auf die „dessen sonderlich benöthigten Personen. Dahin gehören 1) die „Neuerweckten. Diesen ging er nach wie ein Jäger einem

„angeschossenen Wildpret und wo er eine Regung des „Gewissens merkte, suchte er durch sein Zureden solchem aufzu„helfen. Ging es nicht wohl an, sie in ihren Häusern zu sprechen, „so ließ er sie zu sich besonders kommen, um ihren Seelen zu „rathen. b. die Bußfertigen, welchen er durch sein beson„deres Zureden, Zurechtweisen, Erwecken zu statten zu kommen „suchte. Es wollte oft mit diesem oder jenem nicht recht fort, er „wußte davon nicht die Ursache. Kam er in ihre Häuser, so fand „sichs bald, was die Hinderung sei, und so wußte er ihren Feind „ihnen zu zeigen. c. die Begnadigten, wovon der Selige „wußte, daß sie dergleichen besonderen Umgangs zu ihrer Erweck„ung bedürftig waren: Daher er sie oft in ihren Wohnungen „aufsuchte, um zu sehen, wie das Christenthum in den Häusern „fortgehe. — Ein anderer Bericht a. a. O. lautet: „Unser seliger „Herr Superintendent Lau kann wohl mit Recht ein Evangelist „unserer Zeit genannt werden. Er bewies sich so I. in dem „öffentlichen Vortrag, II. in dem besonderen Umgang mit Seelen „1) in Absicht der Unbekehrten. Schafe Christi recht fett „zu weiden, war seine Hauptsache, doch setzte er diese „(Unbekehrten) nicht ganz bei Seite. In dem Besuche forschte er, „ob das Wort gefruchtet: Verschwendete aber nicht all„zuviel Zeit bei ihnen, „weil solche eher und leichter durch „einen öffentlichen Vortrag konnten aufgeweckt werden. Er wußte „solche zu tragen, verzagte an Keinem. Konnte er einen Heuchler „wobei fassen, so dankte er Gott im Himmel, daß sie offenbar „wurden. 2) der Bußfertigen, die bekamen bald ein Herz zu „ihm, solche Sünden zu offenbaren, mit welchen sie sich lange ge„geschleppt. Die beste Arznei suchte er solchen anzupreisen; 3) der „Gläubigen. Wo er Tücke bemerkte, bestrafte er solche recht scharf. „Wo er was Uebels gehört, fragte er erst in großer Liebe und „vieler Weisheis nach der Beschaffenheit der Sache, suchte solchen „immer Muth zu machen und fortzuhelfen."

Lau's Seelsorge erstreckte sich demnach a) auf die Neubekehrten; b) die Bußfertigen; c) die Begnadigten oder a) auf die Unkehrten; b) auf die Bußfertigen; c) auf die Gläubigen. Hauptsache aber war ihm die Schafe Christi zu weiden, auf die Unbekehrten verschwendete er nicht viel Zeit. Für diese gehörte der öffentliche

Vortrag. Diese Praxis entsprach der Theorie des Pietismus. Lau, zu Halle gebildet, gehörte der Hallischen Richtung an. Sie verfuhr nach einer Schablone. Man kann darum mit Recht annehmen, daß die Praxis Laus die allgemeine war. Die Seelsorge des Pietismus diente einseitig der Bildung der ecclesiolarum. Die Sektirerei war die Folge. Die Pietisten zogen zwischen sich und ihren Gegnern eine scharfe Linie, indem sie alle, die nicht die von ihnen geforderten Zeichen der Wiedergeburt aufweisen konnten und in der Frage der Adiaphora eine freiere Stellung einnahmen, für unwiedergeboren erklärten. Konnte der Pietismus nicht alle zu seiner Anschauung bekehren, war seinen Anhängern die Trennung von den „Unwiedergebornen" nahe gelegt. — Mit den Erweckten beschäftigte sich die pietistische Seelsorge vornehmlich, der Bildung der ecclesiolarum dienend. Die Hausbesuche, speciell aber die collegia pietatis waren darum ihre besondere Form, die Privatbeichte aber, die specifische Form der speciellen Seelsorge, kam unter dem Pietismus außer Uebung. Die Bewegung, welche Schade in Berlin hervorrief, und die die Beseitigung der Privatbeichte in der lutherischen Kirche zur Folge hatte, ist bekannt. Mit derselben ging das geeignetste Mittel des seelsorgerlichen Verkehrs mit den einzelnen Gemeindegliedern verloren. Man fühlte auch in pietistischen Kreisen den Schaden, den damit die Seelsorge erlitten hatte, und die Erkenntniß ging auf, daß der Mißbrauch des Beichtstuhls den rechten Gebrauch nicht aufhebe. Die Theologia past. pract. von Steinmetz macht wiederholt Vorschläge für Wiedereinführung der Privatbeichte. B. 9, 499 berichtet ein Geistlicher aus der Umgegend des Klosters Bergen, wie er zuerst die Generalbeichte in seiner Gemeinde vorgefunden und dieselbe beibehalten habe in der Meinung, dabei Zeit und Gelegenheit zu haben, umständlicher von der Bekehrung zu Gott zu reden und sich weiter im Vortrag auszubreiten als bei der Privatbeichte möglich. Bald fand er jedoch, daß er die Herzen nicht traf, so sehr er sich auch bemühte, und die Leute keine Anwendung auf sich machten. Einer, der der Völlerei ergeben, erwiderte, von ihm befragt: „daß er eine scharfe Straf„predigt gehalten, aber er habe ein gutes Gewissen gehabt und „ihm gerade in die Augen sehen können." Der Geistliche erkannte,

daß die Anwendung und der Gebrauch göttlicher Wahrheiten von den Zuhörern nach ihrem besondern Bedürfniß bei den allgemeinen Beichtvermahnungen sowohl als bei Predigten und andern öffentlichen Vorträgen bisher gefehlt hatte. Betrübt über die überhandnehmende Gewalt des Unglaubens und der Gottlosigkeit in seiner Gemeinde fing er an auf Gegenmittel bedacht zu sein. Dies leitete ihn auf die Privatbeichte, die er wieder einführte. Er gibt die Gründe an, warum er die Privatbeichte der Generalbeichte vorgezogen habe: 1) Weil der Beichtstuhl die bequemste und brauchbarste Gelegenheit der besonderen Seelsorge und genaueren Bereitung der Zuhörer sei, das Wort Gottes unter sie recht zu theilen, allen allerlei zu werden und einem jeden nach dem ihm eigenen Seelenzustand zu rathen. 2) Weil der Zuhörer daselbst Gelegenheit bekomme von seinem Seelenzustand zu reden und die wahre Beschaffenheit seinem Lehrer zu offenbaren. 3) Weil die besondere Beichte der Augsburger Confession gemäßer und durch das Urtheil der Glaubensverbesserer mehr gebilligt zu sein scheine als die sogenannte Generalbeichte.

Derselbe Geistliche berichtet auch, wie er sich beflissen habe seinen Zuhörern das Hersagen von Beichtformeln abzugewöhnen, da es schändlich sei, wenn man von seinem Seelenheil nicht ein Mal soviel reden könne, wie von seiner Handthierung, was ein Zeichen sei, daß man nicht viel davon wisse. Daß die Gewohnheit des Beichtens aus dem Herzen allgemein werde, habe er den Katechumenen Anleitung dazu gegeben. Dazu habe er sie zu Hause Beichtaufsätze machen lassen. „So sind die Beichten meiner Katechumenen entstanden, fast auf eben die Art, wie man in Schulen Reden und Perioden ausarbeiten lernt.“ — Das war das Extrem von der Unart, die unter der Orthodoxie zur Gewohnheit geworden war, mechanisch eine Beichtformel herzusagen. Nach dieser pietestischen Art sollte die Beichte ein aufrichtiges lebendiges Bekenntniß des Herzens sein und wurde doch eine gemachte Sache, die leicht zur Heuchelei verführte.

Wir sahen, wie die Pietisten strenge Abendmahlszucht übten. Aber die angeführten Beispiele zeigen, wie sie meist einseitig gegen die angewendet wurde, welche sich nicht der sog. Adiaphora als Sünde enthielten. Es steht fest, daß der Pietismus bezüglich der Adiaphora

nicht die richtige Stellung einnahm. Und seine falsche Stellung dazu machte sich auch bei seinem seelsorgerlichen Verfahren geltend. Er verfuhr rigoros und unvorsichtig. Gegen die Ausschreitungen des Tanzes und Spieles zu eifern, mochte er ja allen Grund haben. Aber wenn er die richtige prinzipielle Stellung zu den adiaphorischen Dingen eingenommen hätte, hätte er abgehalten werden müssen gegen alle, die diesen Dingen nicht ohne Weiteres entsagten, ohne Unterschied das seelsorgerliche Zuchtverfahren einzuschlagen. Ein Franke wäre dann doch wohl nicht dazu gekommen einen Glückstöpfer grundsätzlich vom Abendmahl auszuschließen.

So wie die äußere Kirchenbuße geworden war, war sie allerdings unhaltbar geworden. Aber es ist doch zu beklagen, daß sie der Kirche gänzlich abhanden gekommen ist. Der Pietismus, in seinem Subjektivismus äußerer Kirchendisciplin abgeneigt, beförderte, wie der folgende Rationalismus, diese Entwickelung. Die Aufhebung der Kirchenzucht erfolgte in Pommern am 28. Juli 1744 im übrigen Preußen am 31. Mai 1746, in Mecklenburg am 27. April 1753, in Sachsen am 14. Januar 1756, in Braunschweig am 6. März 1775, cfr. Mejer, deutsches Kirchenrecht, § 210.

Was die Armenpflege betrifft, so hat sich Spener, wie wir sahen, um die Einführung einer Gemeindearmenpflege bemüht. Seine Bemühungen hatten jedoch keine weiter greifenden Erfolge. Die Zeit war der Herstellung einer geordneten und ausreichenden Gemeindearmenpflege äußerst ungünstig. Spener berichtet in der Vorrede zur „christlichen Verpflegung der Armen", wie der Churfürst, nachdem zuerst seine Verordnung „das Gassenbetteln" abzuschaffen sich nur auf die Residenzstädte bezogen habe, Vorsorge angefangen habe, wie es auch auf dem Land und in den übrigen Städten deswegen zu halten sei, und Verordnungen geschehen seien. Aber dieselben kamen nicht zur Ausführung. Seidel berichtet (Steinmetz, theol. p. p. 3, 732) über die Ausführung der preußischen Armenordung von 1701 in Schöneberg. Er hatte die Einrichtung getroffen, daß je 5 Höfen ein Armer zur Unterstützung zugewiesen wurde. Außerdem wurde für fremde Arme eine Kasse gebildet. „Da aber, erzählt er, dem K. Edikt an andern Orten „nicht nachgelebt wurde, also daß nicht nur die benachbarten Armen

„ebenso stark wie zuvor hereinbrachen, obwohl unsere Hausarmen „nirgends hingehen durften, sondern auch die fremden Bettler die „Einwohner in ihren Häusern gleichsam presseten, so wollten auch „die Bauern, da ein Jahr verflossen war, hiesige Arme nicht mehr „versorgen, sondern bei der eingerissenen Bettlerart bleiben wie „zuvor." Ulhorn, cfr. Liebesthätigkeit, 2, 206, bemerkt hiezu: „Aehnlich ist es zweifellos an vielen Orten gegangen, wenn man „überhaupt auch nur einen ernstlichen Anfang machte." — Aber die Liebesthätigkeit des Pietismus blieb überhaupt auf engere Grenzen beschränkt. Der Vorwurf Löschers, das Waisenhaus in Halle sei Sache einer Partei, war nicht unberechtigt. Der Pietismus war zu enge, als daß er es zu einer gemeindlichen Ausgestaltung der Liebesthätigkeit hätte bringen können. Bei derselben betheiligten sich vorzugsweise „hohe Standespersonen, gräfliche Personen, Standespersonen, adlige Personen, Minister, Gesandte, hohe Offiziere", Bürger und Bauern nur vereinzelt, wie das Verzeichniß der Gaben für das Waisenhaus beweist. Der Pietismus, weil zu enge, war nicht volksthümlich geworden, daher auch seine Liebesthätigkeit beschränkt blieb. Auch hatte dieselbe etwas Reklamhaftes. Löscher hatte nicht ganz unrecht, wenn er behauptete, es verhalte sich mit der Ausbreitung des Werkes „also daß es einer Ausposaunung sehr nahe komme." Es war etwas Neues, Berichte, wie sie Franke in seinen „Segensvollen Fußstapfen" gab, zu veröffentlichen, in denen alle Gaben aufgeführt wurden. Besonders wurden die Medikamente, mit denen das Waisenhaus handelte, angepriesen. — cfr. Ulhorn, B. II. 248.

V.

Vergleich der speciellen Seelsorge der Orthodoxie mit der des Pietismus.

Was die Theorie über die specielle Seelsorge anlangt, so hat weder die Orthodoxie noch der Pietismus einen bestimmten Begriff von derselben gewonnen und aufgestellt. Beide Richtungen kennen eine specielle Seelsorge. Im Allgemeinen ist beiden die

specielle Seelsorge die Thätigkeit des geistlichen Amtes, durch welche neben der öffentlichen Verkündigung des Worts die Einzelnen privatim mit dem Wort Gottes versorgt werden. Nicht nur die Orthodoxie hat für die spezielle Seelsorge die Formel: publice et privatim, non tantum publice, sed etiam privatim (Steinmeyer, sp. Seelsorge, 28), sondern auch der Pietismus. „Bei jeder Gemeinde erfordert göttliche Ordnung, „daß ein solches „pastoratus und Kirchenamt sei, welches Sorge trage, nicht allein „für die Nothdurft derselben insgemein, sondern auch „vor jeg„liches derselben Glied und Erbauung." Spener, Th. B. I, c. 2. „— „Die gerne Nutzen schaffen, lassen es nicht dabei bewenden, „daß sie predigen, sondern nehmen sich auch privatim ihrer Zu„hörer an." Franke, colleg. p. 245. Das Wesentliche dieser seelsorgerlichen Thätigkeit besteht bei beiden Richtungen im Unterricht im göttlichen Wort, in der Belehrung und Unterweisung durch dasselbe. — Der Pietismus steht noch soweit unter dem Einfluß der früheren Herrschaft der Orthodoxie, daß auch noch bei ihm der Gesichtspunkt der doctrinae vorherrschend erscheint. Nicht nur die Orthodoxie bezeichnet die seelsorgerliche Thätigkeit überwiegend mit „docere, instruere, informare," auch der Pietismus. „Ein Lehrer muß voll von Lehre sein. Wo er eine Gelegenheit „findet, nicht allein publice, sondern auch privatim und in aller „conversation etwas zum Besten der Zuhörer vorzubringen, der „muß sie mit Freuden ergreifen, wie man das an unserm Heiland „sieht. Sein ganzes Amt bestund im Lehren. Das ist idea veri „et boni pastoris. Das muß bei einem Lehrer auch sein: es „sind viele Stunden in der Woche, die muß er auch so anwenden, „daß er suche zu lehren, und was er nicht auf der Kanzel thut, „muß er privatim thun." Franke, coll. p. 247. Nicht nur Quenstädt spricht immer per auditores, selten per oves (Steinmeyer, a. a. O. 5), auch bei Franke ist ersterer Ausdruck vorherrschend. — Dem Pietismus ist es jedoch nicht sowohl um die rechte Erkenntniß zu thun. Die praktische Tendenz wiegt bei ihm vor. Er zielt bei seiner seelsorgerlichen Thätigkeit auf die Erbauung ab. Er will die rechte Heilserkenntniß mit dem Leben befruchten. Dahin deutet schon die angeführte Bestimmung Speners von der Seelsorge. In den collegiis pietatis werden die einzelnen

Gemeindeglieder in eine bessere und tiefere Schriftkenntniß eingeführt, um sie zu ernster Frömmigkeit zu führen. — Die specielle Seelsorge ist nach der Anschauung der Orthodoxie wie des Pietismus Pflicht des geistlichen Amtes, in der Schrift geboten. Während aber die Orthodoxie nur eine Seelsorge des geistlichen Amtes kennt, fordert der Pietismus auch die brüderliche Seelsorge zur Unterstützung und Ermöglichung der amtlichen Seelsorge, die reformatorische Idee des allgemeinen Priesterthums wieder belebend.

Nach orthodoxer wie pietistischer Auffassuug wird die spezielle seelsorgerliche Thätigkeit durch das individuelle Bedürfniß und die Nothdurft der Einzelnen hervorgerufen. Prinzipiell hat es nach beiden Auffassungen die spezielle Seelsorge mit allen Gemeindegliedern zu thun. Von der Orthodoxie wie dem Pietismus wird vom seelsorgerlichen Standpunkt aus die Kenntniß jedes einzelnen Gemeindegliedes von Seite des Amtsträgers gefordert. Thatsächlich aber sind bei der Orthodoxie die Objekte der speciellen Seelsorge sonderlich die, deren besonderes individuelles Bedürfniß dieselbe nothwendig macht, die in der Gemeinde Zurückgebliebenen, mit einem Fehler oder Mackel Behafteten, die Runzeln oder Flecken oder sonst einen Mangel hatten: die Kranken, Armen, Bedrängten. Und während der Pietismus principiell Zwecks der Erzielung der Wiedergeburt eine alle Gemeindeglieder durchgehende Seelsorge will, sind doch thatsächlich bei ihm die Objekte der absonderlichen Seelsorge vornehmlich die Erweckten.

Der Zweck der speziellen Seelsorge ist bei der Orthodoxie wie bei dem Pietismus die Befriedigung des subjektiven Heilsbedürfnisses des Einzelnen. Der Ausgangspunkt, den beide dabei nehmen, ist aber ein verschiedener. Während die Orthodoxie sich von dem kirchlichen Gesichtspunkt leiten läßt, daß der Einzelne in der Gemeinde zurückbleibt, einen Mangel hat, läßt sich der Pietismus von der subjektiven Anschauung leiten, daß die große Masse unwiedergeboren sei, woraus der Einzelne durch Erzielung der Wiedergeburt zu retten sei. So dient die spezielle Seelsorge unter der Orthodoxie mehr der Abhülfe des kirchlichen Mangels, der Förderung des Fortschritts der Gemeindeglieder, unter dem

Pietismus mehr der Gewinnung der einzelnen Seelen und der Gründung der ecclesiolarum.

Was die Form der speziellen Seelsorge anlangt, so ist dieselbe unter der Orthodoxie neben der Privatadmonition fast ausschließlich das kirchliche Institut der Privatbeichte. Unter dem Pietismus geht diese Form verloren und tritt an Stelle derselben die mehr subjektive Form des Hausbesuches, der „collegia pietatis", der Privatconversation. Im Allgemeinen bewegt sich die specielle Seelsorge der Orthodoxie und des Pietismus auf gleichem Gebiet: es ist dort wie hier die seelsorgerliche Versorgung des Einzelnen durch die Privatunterweisung, dort meistentheils in der Beichte, hier theilweise im Privatumgang geübt, die Krankenseelsorge, die Fürsorge für die Armen, das seelsorgerliche Strafen, das in die Kirchenzucht ausläuft, was den Umkreis der seelsorgerlichen Wirksamkeit beider Richtungen beschreibt. Die Ehesachen werden bei beiden mehr vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus behandelt, jedoch fehlt auch nicht ganz der seelsorgerliche Gesichtspunkt bei ihrer Betrachtung. Die Uebung der speciellen Seelsorge wird keineswegs unter der Orthodoxie ganz vernachlässigt. Die zu ihrer Zeit fast allgemein bestehende Privatbeichte gab treuen Seelsorgern immer Anlaß und Gelegenheit zu seelsorgerlicher Wirksamkeit. Die Krankenpflege war unter der Orthodoxie in allgemeiner Uebung. Es wurde den Kranken und Sterbenden der Trost des Evangeliums gebracht. Auch die Fürsorge für die Armen wurde als Pflicht des Seelsorgers erkannt und geübt. Kirchenzucht bestand durch das ganze Zeitalter der Orthodoxie. Allerdings trat bei der Orthodoxie, welche von dem Interesse geleitet wurde, die Sufficienz der ordentlichen Gnadenmittel hervorzuheben, die Forderung einer Privatunterweisung der Einzelnen neben der öffentlichen Verkündigung in den Hintergrund und letztere dominirte. Das Institut der Privatbeichte veräußerlichte, die Liebesthätigkeit sank in Folge der aus dem 30jährigen Krieg stammenden Verarmung auf die niedrigste Stufe, die Kirchenzucht hatte polizeilichen Charakter angenommen. Der Pietismus wendet sich gegen das Dominiren der öffentlichen Predigt. Er fordert mit Nachdruck die seelsorgerliche Privatunterweisung der Einzelnen. Er will, daß jedes einzelne Ge-

meindeglied speciell und für sein Bedürfniß ausreichend mit Gottes Wort versorgt wird, eine rechte Erkenntniß gewinnt, um sie fürs Leben fruchtbar zu machen. Er wendet sich darum auch mit Eifer der katechetischen Thätigkeit zu, worauf wir bei unserer Betrachtung nicht eingingen, da dies ja längst seine Behandlung gefunden hat. Er erweckt darum auch einen brennenden Eifer zur speciellen Seelsorge an den Einzelnen. Von einem Hunger nach Seelen sind die pietistischen Seelsorger erfüllt, wie es Franke haben will: „wo ein rechter Knecht Gottes ist, da kann es nicht „anders sein, als daß er einen Hunger nach Seelen hat", colleg. p. 369. Es entstehen die Hausbesuche, die collegia pietatis werden eingeführt, die Privatconversationen kommen in Uebung. Es wird darum auch dem Mißbrauch des Beichtstuhls entgegengetreten und versucht, dieses Institut im seelsorgerlichen Geist zu handhaben und zu seelsorgerlichen Zwecken zu verwerthen. Im Zusammenhang damit wird auch Abendmahlszucht angestrebt. Die Krankenseelsorge wird darum nicht minder gepflegt, und in der Liebesthätigkeit beginnt mit dem Pietismus eine neue Blüthe.

Während aber die Orthodoxie vielleicht zu einseitig die Hinlänglichkeit der öffentlichen Predigt betonte, kam der Pietismus, namentlich später in seiner Ausartung, in das andere Extrem, die öffentliche Predigt gering zu schätzen und die Privatunterweisung einseitig zu pflegen. Die geistliche Noth aus den wilden Kriegszeiten, der geistliche Tod, der weithin herrschte, erweckte den Eifer des Pietismus, lebendigen Glauben, wahres Christenthum zu erzeugen. Dabei leitete ihn jedoch nicht die richtige Anschauung. In der Unterschätzung der Objektivität der Gnadenmittel, der Kirchlichkeit und der kirchlichen Erziehung, in der Ueberschätzung subjektiver Frömmigkeit und erweckten Wesens, in dem Mangel an Verständniß für die Rechtfertigung allein durch den Glauben im Unterschied von der Heiligung, in der falschen Stellung zu den adiaphorischen Dingen kam der Pietismus zu einer unrichtigen Scheidung zwischen Unwiedergebornen und Wiedergebornen. Sein Bekehrungseifer entbehrt darum auch der Nüchternheit. Der „Seelenhunger", später ein stereotyper Ausdruck und fast in manirirter Weise gebraucht, erscheint darum nicht mehr nüchtern. Die Bekehrungsweise aber

ist darum eben eine methodistische. Dieselbe macht sich natürlich auch bei der Seelsorge an den Kranken und Sterbenden geltend. Während hier die Seelsorge der Orthodoxie hauptsächlich von dem Gedanken sich leiten läßt, daß den Kranken und Sterbenden der evangelische Trost zu bringen sei, geht die Seelsorge des Pietismus mehr von dem Gesichtspunkt aus, daß die Kranken und Sterbenden zu bekehren seien, annehmend, daß dieselben dazu besonders disponirt seien. Kommt ja dieser Gesichtspunkt an sich hier in Betracht, so wird seine Anwendung doch bei der Anschauung des Pietismus zur Einseitigkeit. Zur Geringschätzung der kirchlichen Formen geneigt, läßt sich der Pietismus von dem herrschenden Mißbrauch im Beichtwesen verleiten, das Kind mit dem Bade auszuschütten, die Privatbeichte nämlich gänzlich fallen zu lassen und damit der Kirche die wesentlichste Form der Seelsorge zu nehmen. Es ist wohl, wie E. Wacker sagt, „Laienpredigt und Pietismus", S. 54: „Mit dem Verlust der Privat„beichte ist der lutherischen Kirche eine Wunde geschlagen, die bis „ans Herz des kirchlichen Lebens reicht." Es gelingt auch dem Pietismus nicht die Herstellung einer rein kirchlichen Disciplin, indem er überhaupt der Kirchenzucht gegenüber eine etwas skeptische Stellung einnimmt. Die Kirchenzucht fällt unter ihm zuletzt ganz dahin. Die Liebesthätigkeit nimmt zwar nach Frankes Vorgang unter ihm einen großen Aufschwung. Jedoch ist der Pietismus zu eng, als daß es durch ihn zu einer Liebesthätigkeit in größerem Maßstab, zu einer gemeindlichen Ausgestaltung derselben hätte kommen können.

Um endlich ein Schlußurtheil zu gewinnen: Es zeigen sich auf dem behandelten Gebiete die allgemeinen Schäden der beiden Richtungen. Die Orthodoxie, auf kirchliche Objektivität gerichtet, ist geneigt, sich mit äußerer Kirchlichkeit zu begnügen. In Folge dessen ist auch bei ihr der Eifer für specielle seelsorgerliche Thätigkeit nicht so lebendig und die kirchlichen Formen und Institutionen veräußerlichen unter ihr. Indem sie aber die öffentliche Predigt der speciellen seelsorgerlichen Unterweisung voranstellt und der speziellen Seelsorge besonders die zurückbleibenden Gemeindeglieder zuweist, nimmt sie den korrekteren Standpunkt ein. Und wenn auch die Privatbeichte vielfach veräußerlicht ist,

hat die Orthodoxie doch an derselben immer wieder die amtliche Form und Gelegenheit specieller seelsorgerlicher Thätigkeit. Auch in der Handhabung der Zucht, obwohl dieselbe ebenfalls veräußerlicht ist und polizeilichen Charakter hat, hat die Orthodoxie doch ein der damaligen rauhen Zeit entsprechendes Mittel seelsorgerlicher Wirksamkeit. Und da auch die Krankenseelsorge unter der Orthodoxie in evangelischer Weise geübt, und die Armenpflege, soweit es die Armuth der Zeit zuließ, betrieben wurde, kann man nicht, wie es oft geschieht, urtheilen, daß die seelsorgerliche Thätigkeit in der lutherischen Kirche zur Zeit der Orthodoxie völlig lahm gelegen sei oder gar ihr völliger Mangel die Schuld an den kirchlichen Nothständen der Zeit trage. Der Pietismus, auf subjektive Aneignung der Objekte des Glaubens bedacht, erzeugt darum ein lebendiges seelsorgerliches Interesse. Er dringt auf die Wiedergeburt d. i. Bekehrung des Einzelnen. Hiebei macht sich aber der Subjektivismus desselben geltend, der die kirchliche Objektivität gering schätzt und den Glaubensstand nach seinem subjektiven Maßstab mißt. Von diesem Standpunkt aus urtheilend, daß die große Masse unwiedergeboren sei, wendet sich der Pietismus mit seinem Interesse den einzelnen Gemeindegliedern zu, die seiner Wirksamkeit und Art zugänglich sind, den Angeregten und Erweckten. So kommt es, daß die specielle Seelsorge des Pietismus hauptsächlich diese Kategorien zu Objekten ihrer Thätigkeit hat, und der seelsorgerliche Umgang mit denselben die Hauptthätigkeit des geistlichen Amtes wird, während die öffentliche Predigtthätigkeit ihre hauptsächliche Bedeutung verliert. Die specielle Seelsorge tritt nicht dienend und helfend der generellen, der öffentlichen Predigtthätigkeit zur Seite, sondern nimmt eine dominirende Stellung ein. Das Interesse für das Ganze, die Gemeinde, tritt zurück und die specielle Seelsorge dient zur Bildung der ecclesiolarum. So hat aber ihre Wirksamkeit keine kirchenerhaltende, sondern eine kirchenauflösende Folge. Ein Verdienst des Pietismus ist es, das Laienelement für die Seelsorge in Anspruch genommen zu haben. Die Gefahren des Subjektivismus wurden aber auch hier nicht vermieden. Die einseitige Betonung der Idee des allgemeinen Priesterthums führte zur Erschütterung der Stellung des geist-

lichen Amtes. Auch in der Haltung, die der Pietismus der Privatbeichte und der Kirchenzucht gegenüber einnahm, tritt sein Subjektivismus zu Tage und äußert seine Folgen. Und selbst in der von ihm geübten Liebesthätigkeit zeigte er sich, indem dieselbe etwas von Parteisache an sich hatte.

VI.

Ausblick auf die Gegenwart.

Von der Vergangenheit werfen wir noch einen Blick auf die Gegenwart, indem diese von jener manche Beleuchtung erfährt. Wie in der Einleitung bemerkt wurde, wird in der Gegenwart besonders die specielle Seelsorge zur Hebung der kirchlichen Schäden zu Hülfe gerufen. Ist sie vor allem berufen, dieselben zu heilen? Um diese Frage zu entscheiden, müssen wir vorerst den Begriff der speziellen Seelsorge feststellen. Was ist die spezielle Seelsorge des geistlichen Amtes? Die Orthodoxie und der Pietismus verstanden darunter im Allgemeinen die private Verkündigung des Worts an die Einzelnen, welche neben der öffentlichen Verkündigung des Worts an die Gemeinde neben her geht. Diese Bestimmung ist wohl hinsichtlich des Objekts der speciellen Seelsorge richtig. Hat es die generelle Seelsorge mit der ganzen Gemeinde zu thun, so die specielle mit den einzelnen Glieder derselben. So wenig sonst hinsichtlich der Auffassung des Begriffs der speciellen Seelsorge unter den Theoretikern der heutigen Pastoraltheologie Einheit besteht, darin stimmen doch fast alle überein, daß die specielle Seelsorge es mit den Einzelnen zu thun habe — eine Thatsache, von der Steinmeyer (specielle Seelsorge 24) mit Befriedigung Akt nimmt. „Und mit „dem Recht der Evidenz, sagt dieser Gelehrte, hat Nitzsch die „eigenthümliche Seelenpflege als diejenige amtliche Thätigkeit „definirt, die, auf das einzelne Gemeindeglied gerichtet, nach „dessen persönlichem Zustand und Bedürfniß bemessen sei.“ Wenn aber Orthodoxie und Pietismus die seelsorgerliche Thätigkeit als die private Verkündigung des Worts an die Einzelnen neben der öffentlichen bezeichnen, so stellen sie damit nur einen rein for-

malen Unterschied zwischen der generellen und speciellen Seelsorge auf, und es fehlt ihnen ein einheitlicher Begriff für die wesentliche Funktion der speciellen Seelsorge. Dieser Mangel haftet jedoch ebenso den neueren Pastoraltheorien an. Es fehlt auch ihnen die Aufstellung eines solchen einheitlichen Begriffes und die richtige Präcisirung des Verhältnisses, das zwischen der generellen und speciellen Seelsorge besteht. Es ist ein wesentliches Verdienst Steinmeyers, in seiner „speciellen Seelsorge" mit Nachdruck darauf hingewiesen zu haben, wie es nöthig sei, einen einheitlichen Begriff für die wesentliche Funktion der speciellen Seelsorge aufzuzeigen, und wie derselbe nur durch die richtige Bestimmung des Verhältnisses, das zwischen genereller und spezieller Seelsorge besteht, gewonnen werden könne. — Wir schließen uns, wenn wir in Folgendem den Begriff der speziellen Seelsorge feststellen, ganz an den genannten Theologen an. —

Der Ausdruck „Seelsorge" stammt wohl vom 2. Cor. 11, 28. Dort redet der Apostel von einer merimna für alle Gemeinden, die er in seinem Herzen trage. Wenn es sich aber um seelsorgerliche Thätigkeit handelt, so kann sich der Begriff der Seelsorge nicht mit einer bloßen Stimmung, mit einer Besorgniß um die Seelen decken. Vielmehr begreift derselbe dann eine Sorge für die Seelen in sich, die sich in einem praktischen Handeln äußert. Seelsorge ist dann eine Thätigkeit, die in Absehung auf das Heil der Seelen auf dieselben einzuwirken sucht. Generell ist dann diese Seelsorge, wenn ihre Thätigkeit auf alle, auf die ganze Gemeinde gerichtet ist, speciell, wenn sie auf die Einzelnen einwirkt. Das Mittel dieser geistlichen Thätigkeit ist das Wort. Die generelle Seelsorge vollzieht sich dann vornehmlich durch die öffentliche Predigt. Hier wirkt der Prediger auf die ganze Gemeinde ein durch die Verkündigung des Heilsraths Gottes mit praktischer Tendenz. Usus est quasi anima totius concionis. Hier ist die spezielle Seelsorge ausgeschlossen. Hier wird nur die allgemeine Anwendung des göttlichen Wortes für alle und auf alle gemacht. Es ist unstatthaft, daß diese Anwendung auf den Einzelnen für einen speciellen Casus applizirt werde. Es hat dies niemals gut gethan. Hiezu ist die specielle Seelsorge da, und das eben ist ihre wesentliche, einheitliche Funktion: Dem

Einzelnen zu appliciren, was aus dem allgemeinen Heilsrath Gottes für den einzelnen Fall für ihn folgt. Es eignet also der speciellen Seelsorge im Unterschied von der generellen hinsichtlich der Funktion eine besondere Bestimmtheit, und der Begriff der ersteren wird nicht wesentlich erfaßt, wenn man wie Orthodoxie und Pietismus das Verhältniß beider durch Formeln bestimmt, wie: verbum praedicatio publice et privatim, non tantum publice, sed etiam privatim. Generelle und spezielle Seelsorge laufen nicht parallel neben einander her. Die generelle setzt sich vielmehr in der speziellen fort und wird durch letztere vollendet. Es ist Seelsorge dort wie hier: Die bewußte und von einer bestimmten Absicht geleitete Einwirkung auf die Seelen, nur durch das Objekt verschieden: Dort das Ganze, die Gemeinde, hier der Einzelne, und durch diese Verschiedenheit des Objekts wird die Funktion anders bestimmt: Dort allgemeine Anwendung, hier specielle Application. Dem Einzelnen ist zuzueignen, was im besondern Fall aus dem allgemeinen Heilsrath Gottes für ihn folgt. Mit speciellen Fällen hat es also die spezielle Seelsorge zu thun. Es fragt sich nun, welches die speciellen Fälle sind, in denen sie einzugreifen hat, in welchen die einzelnen Gemeindeglieder ihrer bedürfen.

Die allgemeine Seelsorge hat es mit der Pflege der ganzen Gemeinde zu thun, welche, eine Behausung Gottes, immer mehr wachsen soll zu einem heiligen Tempel in dem Herrn, Eph. 2, 21, 22, welche als eine reine Jungfrau Christo zugebracht werden soll, 2. Cor. 11, 2, welche nach Eph. 5, 27 eine Gemeinde sein soll, die da herrlich sei, die nicht habe einen Flecken oder Runzel oder des etwas, sondern daß sie heilig und unsträflich sei. Wenn sich nun solche Unebenheiten, solche Flecken oder Runzeln zeigen, die der Erreichung des Ziels, dem die ganze Gemeinde entgegengeführt werden soll, im Wege stehen, hat die specielle cura einzugreifen. Dann liegen die speciellen Fälle vor, in denen ihr Dienst erfordert wird. Einzelne Gemeindeglieder stellen Flecken dar. Sie bieten der Gemeinde ein Aergerniß. Ihr Verhältniß zur Gemeinde ist alterirt. Nicht nur ihr individuelles Bedürfniß, sondern auch das Interesse der ganzen Gemeinde erfordert die Wiederherstellung des normalen Verhältnisses. Die allgemeine Seelsorge vermag

das nicht. Sie hat es mit dem Ganzen zu thun und sie hat sich eben im speciellen Fall als unzureichend erwiesen, indem die Einzelnen ihr wiederstrebten. Es wird das Eingreifen der speciellen cura nöthig, die in der Application der allgemeinen Heilswahrheit auf diesen Fall das Aergerniß wegzuräumen sucht. Die Objekte der speciellen Seelsorge sind demnach die Gemeindeglieder, die ein Aergerniß geben, mit einem Mackel behaftet sind, die Gefallenen. — Andere Gemeindeglieder stellen Runzeln dar. Sie entstellen das Angesicht der Gemeinde, die da herrlich sein soll, jungfräulich, nicht alt. Auch sie stehen darum in Disharmonie zu dem Ganzen. Während die Gemeinde die Freudigkeit und Zuversicht des Glaubens hat, herrscht bei ihnen Trauer und Muthlosigkeit, durch Ereignisse und Schicksale oder anderer Umstände verursacht. Es sind die Gemeindeglieder, die in irgend welcher Art leiden und angefochten sind, die Kranken und Sterbenden, die Gefangenen, die Armen, die Bedrängten, die Unglücklichen, die Schwermüthigen, die Geisteskranken oder die von Zweifel Gequälten, die zur Separation Geneigten. Sie sind zum Theil schon aus äußeren Gründen der generellen cura entzogen. Theils entziehen sie sich selbst der Einwirkung derselben. Die generelle cura ist ihnen gegenüber unzureichend, und es hat darum die specielle einzugreifen, nicht nur im Interesse jener, sondern auch in dem der Gemeinde, die mit ihnen leidet. Die specielle Seelsorge hat das richtige Verhältniß zwischen ihnen und der Gemeinde wiederherzustellen, indem sie ersteren entbietet, was letztere hat, ihren Segen, ihren Frieden. — Sie erscheint als die Dienerin der generellen Seelsorge, die ihren Stab in die Hände dieser legt, sobald sie ihre Aufgabe erfüllt und das rechte Verhältniß zwischen dem einzelnen Gemeindeglied und der Gemeinde hergestellt hat, sobald sie das Schäflein, das sich verlieren wollte, wieder zur Heerde zurückgebracht hat. Das Verhältniß einer perennirenden Seelsorge gibt es nicht, und eine wirksame Ausübung der speciellen cura läßt sich nur denken, wenn sie die generelle zum Hintergrund hat.

Ihre Aufgabe erscheint bei der dargelegten Auffassung derselben genau bestimmt, ihre Grenzen sind darnach genau gezogen, und man athmet ganz erleichtert auf, gegenüber den outrirten Ansprüchen, die theilweise in unserer Zeit an sie gestellt werden,

gegenüber der Last, die man ihr in unserer Zeit auferlegen will, unter der sie erdrückt zu werden droht. Die Objekte derselben sind genau bestimmt: es sind einerseits die ein Aergerniß erregen, andrerseits die in Trauer und Leid sich befinden. In Ermahnung und Trost wird im Wesentlichen der Dienst der speciellen Seelsorge aufgehen. — Wenn die Orthodoxie besonders die Zurückgebliebenen in der Gemeinde, die mit einem Mackel Behafteten, die Angefochtenen, Kranken und Sterbenden der speciellen Seelsorge zuwies, hat sie richtig gesehen, während der Pietismus einerseits die Grenzen zu weit zog, wenn er ursprünglich alle Gemeindeglieder der speciellen Seelsorge unterstellte, andrerseits ganz irrte, wenn er später die Erweckten als die besondern Objekte derselben erwählte. Auch darin hatte die Orthodoxie recht, wenn sie die Präponderanz der generellen Seelsorge betonte, während der Pietismus die Dienerin zur Herrin machte.

Sind nun der Begriff und die wesentliche Aufgabe der speciellen Seelsorge bestimmt, können wir die Frage beantworten, welche Aufgabe sie in der Gegenwart hat.

Wenn es die Aufgabe der speciellen Seelsorge ist, das gelockerte Verhältniß zwischen einzelnen Gemeindegliedern und der Gemeinde wiederherzustellen, wenn sie es mit jenen Gemeindegliedern zu thun hat, die Flecken oder Runzeln an der Gemeinde sind, so wird sich nicht leugnen lassen, daß die kirchlichen Zustände unserer Zeit die Anforderungen an sie steigern. Es sind eben in unserer Gemeinde viele Gemeindeglieder, die Flecken oder Runzeln darstellen, es sind in den Gemeinden Viele, die da der Gemeinde nicht leisten, was sie ihr schuldig sind, die vielmehr mit ihrem Leben und Wandel Aergerniß geben, es sind in unserer social bewegten Zeit Viele, die da in Bedrängniß sind, es gibt in unserem aufgeregten Zeitalter Viele, die mit Gemüthsleiden bedroht sind, es gibt in unserer kirchlich bewegten Zeit Viele, die zur Separation neigen — also eine große Zahl Angefochtener. Ihr Verhältniß zur Kirche erscheint zumeist mehr oder weniger alterirt und bildet eine Gefahr. Ihnen nachzugehen und sie in besondere Pflege zu nehmen, ist die Aufgabe der speciellen Seelsorge, und insofern erscheint sie berufen, an der Beseitigung der kirchlichen Nothstände unserer Zeit mitzuarbeiten. Aber eben auch nur mit-

zuarbeiten. — Irrig ist es, sie allein für berufen zu erachten in den Riß zu treten. Und der Versuch mit ihr speciell die kirchlichen Schäden zu heilen, muß in der Gegenwart ebenso verunglücken, als der gleiche Versuch in der kirchlichen Vergangenheit unter der Herrschaft des Pietismus scheiterte. — Es thut nicht gut im Widerspruch mit ihrem Wesen die Stellung der speciellen Seelsorge zu verschieben, und sie, die Dienerin der generellen Seelsorge, zur Herrin zu machen. Sie vermag auch nicht den Mangel der generellen zu ersetzen. Dieser aber ist vor allem für die kirchlichen Schäden der Gegenwart verantwortlich zu machen. Ihn gilt es darum auch vor allem zu beseitigen, um jene heilen zu können. Die Entkirchlichung der Massen und die Ausbreitung des Sektenwesens, wie sie besonders in den großen Städten hervortreten, sind zum großen Theil dem Mangel der generellen Seelsorge in denselben zuzuschreiben. Hier liegt unstreitig ein kirchliches Versäumniß vor. Man versucht zwar — selbst in kirchlichen Kreisen — es mit dem schnellen Anwachsen der Städte zu entschuldigen. Es ist aber Thatsache, daß bei dem schnellen Anwachsen lange Zeit gar nichts für die kirchliche Versorgung der Massen geschah. In den Zeiten des Kulturkampfs hatte man eben in den Parlamenten kein Geld für derartige kirchliche Bedürfnisse. Erst nach dem drohenden Auftreten der Sozialdemokratie und dem Entstehen des „konservativen Hauches" begann der Anfang zur Besserung. Und was will man dazu sagen, wenn es beispielsweise in Nürnberg noch vor 100 Jahren bei einer Bevölkerung von 41000 Seelen innerhalb der Ringmauern 14 evangelische Kirchen gab, jetzt aber deren nur noch 6 sind. Und obwohl die kirchliche Versorgung in den Städten in der kirchlichen Vergangenheit eine ungleich reichere war als jetzt, machten sich doch zur Zeit des Pietismus Bestrebungen geltend, welche vornehmlich im Interesse einer speciellen Seelsorge auf eine reichlichere kirchliche Versorgung der Gemeinden, auf Abtheilung zu großer Pfarreien, Herstellung kleinerer Seelsorgbezirke, auf bessere Versorgung der Gemeinden mit Seelsorgerkräften abzielten. Schon Großgebauer verlangte, wie wir hörten, mehr Hirten und Seelsorger. Mit 13 Predigern in einer Stadt mit 100000 Seelen ist er nicht zufrieden. Spener verlangt (B. I, c. 2. ad. 3), daß keine Seele in der Gemeinde

ist, auf die nicht einer oder mehrere Seelsorger ihre Aufsicht besonders haben. „Eine Gemeinde aber aus vielen 1000 bestehend, sollte in mehrere Gemeinden zertheilt werden.“ Er beklagt den Mangel von abgegrenzten Seelsorgdistrikten in Frankfurt a. M., „daß ein jeglicher unter den Geistlichen müsse Pfarrherr sein in „der Stadt und seine Beichtkinder aller Orten verstreut haben, „davon er wohl die Hälfte nicht kenne oder das wenigste von „ihnen wisse, wegen der großen Menge. Er klagt: „ja ich sehe „dies recht an als ein erschreckliches Gericht unseres Gottes, welcher, „da wir ihm die Früchte der vertrauten Wahrheit nicht gebracht, „die Kirche auch in einen solchen Verfall hat kommen lassen, daß „wir uns unserer äußeren Anstalten selbst schämen müssen.“ A. H. Franke fügt dem hinzu: „das ist allerdings wahr, in der ganzen „ecclesia evang. Schämen müssen wir uns ins Herz hinein; „denn es ist so dissolut, als es immer sein kann,“ colleg. p. 446. — Wie würde das Urtheil dieser Männer erst lauten, wenn sie die kirchliche Verwahrlosung unserer Tage sehen würden, den Mangel, nicht nur der speciellen, sondern auch der generellen Seelsorge, den Kirchenmangel in den Städten, die Riesenpfarreien derselben! — Es fehlt in unseren Tagen an kirchlicher Versorgung der Massen überhaupt, und wo nicht ein Mal eine generelle Seelsorge besteht, kann auch von einer speciellen nicht die Rede sein. Das ceterum censeo aller kirchlichen Forderungen unserer Zeit muß darum sein: Mehr Kirchen bauen, mehr Pfarrer anstellen, die Riesenpfarreien theilen, neue Parochieen einrichten. Auf Grund der generellen Seelsorge kann dann auch die specielle geübt werden. — Klar ist, daß die generelle Seelsorge nur dann wirksam sein kann, wenn sie das lautere Evangelium verkündigt. Steinmeyer (a. a. O. 138) läßt nur eine Erklärung der Zustände, in denen wir uns dermalen befinden, zu. Es habe an der lautern Predigt des Evangeliums gefehlt. Schon seit lange sei auf zahlreichen Kanzeln die Stimme der heilsamen Lehre verstummt, und statt dessen sei von diesen Stätten aus ein beharrlicher Kampf gegen die Grundwahrheiten des Evangeliums gestritten worden. Für die Landeskirchen, für die das zutrifft, ist dieser Umstand gewiß ein Hauptgrund der kirchlichen Entfremdung, des kirchlichen Abfalls. Auch in der kirchlichen Vergangenheit ist für die Entkirchlich-

ung nicht sowohl der Mangel der speciellen Seelsorge, als der der rechten lebendigen Verkündigung des Evangeliums verantwortlich zu machen, indem der todte Buchstabe auf den Kanzeln herrschte. Aber die genannten kirchlichen Schäden zeigen sich doch auch ebenso in Landeskirchen, in denen seit Erwachen des kirchlichen Lebens in diesem Jahrhundert das Evangelium lauter und lebendig gepredigt wird, in denen sich nicht „verschiedene Richtungen" auf den Kanzeln bekämpfen, die Grundwahrheiten nicht geleugnet werden. Die Entkirchlichung muß darum noch einen andern Grund haben. Es ist neben dem Mangel der generellen Seelsorge die herrschende Richtung des Zeit- und Weltgeistes, die sich von der geoffenbarten Wahrheit abgewendet hat, wie auch in der kirchlichen Vergangenheit die allgemeine Entwickelung der genannten Potenzen die kirchliche Entfremdung begünstigt hat. Es mag bei dieser Betrachtung der Gedanke Raum gewinnen, ob der fraglichen Richtung die Kirche nicht mehr Kraft in größerem Eifer für die Apologie der christlichen Wahrheit hätte entgegen setzen sollen. Man mag dies wohl auch in der Gegenwart mehr und mehr fühlen, indem man zur Erkenntniß kommt, daß die Cultuspredigt nicht mehr genügt, die christliche Wahrheit zu verbreiten, sondern hiezu öffentliche Vorträge mehr apologetischen Charakters nöthig sind.

Die generelle Seelsorge ist bei unseren kirchlichen Zuständen vor allem zu Hülfe zu rufen. Die specielle Seelsorge mag zu gesteigerter Thätigkeit veranlaßt sein. Aber dem Abfall der Massen kann sie nicht steuern. Sie hat es ja ihrem Wesen nach nicht mit den Massen, sondern mit den Einzelnen zu thun. Und mit Recht sagt Steinmeyer (a. a. O. 53): „Geistliche Rohheit, Verkommenheit, Stumpfheit und Ignoranz, Demoralisation nnd Verwilderung rufen die Arbeit des Halieuten herbei: „des Seelsorgers Ernte sprißt an dieser Stätte nicht." Hier wird aber die innere Mission eine Stelle haben. Steinmeyer (a. a. O. 137) bekennt, zu derselben, zu ihren Ansprüchen und ihren Verheißungen nie sonderliches Vertrauen gehabt zu haben. Menschengedanken seien kein Remplaçant für die Ordnungen aus Gottes Hand.

Wenn auch die Einrichtung dieser Ordnungen von Seite der Kirche die conditio sine qua non für die Beseitigung der kirchlichen Noth ist, so ist doch die innere Mission nöthig als ein

außerordentliches Werk für außerordentliche Zustände. So lange eben jene Einrichtung nicht geschieht, oder nicht möglich ist, ist jenes Werk als ein Nothbehelf dankbar zu begrüßen. Wenn sich dabei die lebendigen Glieder der Kirche aus dem Laienelement betheiligen, so ist damit eine gesunde Bestrebung des früheren Pietismus aufgelebt, der das Laienelement zur brüderlichen Seelsorge aufrief. Nur sind dabei die Auswüchse zu vermeiden, die bei jener hervortraten, die Ueberhebung des Laienelements, die Mißachtung der kirchlichen Ordnungen und des geistlichen Amtes. Die innere Mission ist darum von der Kirche zu leiten und sie hat sich dem geistlichen Amte unterzuordnen und ihm zu dienen. Als ihre Aufgabe erscheint es die der Kirche entfremdeten und von ihr abgefallenen Glieder derselben wieder zuzuführen. Sie hat dabei gewiß nicht nur die geistliche Verkommenheit derselben ins Auge zu fassen, sondern auch ihre leibliche Noth. Denn letztere ist oftmals die Ursache der ersteren. Leib und Seele des Menschen stehen in engster Verbindung. Leidet das Eine, so zieht es auch das Andere in Mitleidenschaft. Die innere Mission hat darum auch auf die sozialen Nothstände ihr Augenmerk zu richten und die Werke der christlichen Barmherzigkeit zu treiben. Sie muß aber dabei marktschreierisches Wesen vermeiden. Und ihre Thätigkeit darf nicht darin aufgehen. Ihrem Begriff gemäß muß sie ihrer eigentlichen Aufgabe eingedenk bleiben, unter den abgefallenen Gliedern der Kirche zu missioniren. Dabei darf sie freilich keine Ausnahme machen. Es erscheint als ein Fehler derselben, daß sie sich fast ausschließlich an die niederen Volkskreise wendet. Unter den Gebildeten und Besitzenden, welche der Kirche entfremdet und von ihr abgefallen sind, von welchen die Entfremdung und der Abfall zu den niederen Volksklassen herabgedrungen sind, treibt man wenig innere Mission. Ja es kommt vor, daß man sich an jene Kreise mit der Bitte um Unterstützung der Werke der inneren Mission unter den niedern Volksklassen wendet. Letztere merken die Absicht und werden verstimmt. Die Werke der Barmherzigkeit aber laufen Gefahr auf das Niveau humanitärer oder gar gemeinnütziger Bestrebungen herabzusinken.

Die Kirche hat allezeit die Liebespflicht zu üben, sich der leiblichen Noth ihrer Glieder anzunehmen. In der apostolischen

Zeit entstand darum der Dienst der Diakonen und Diakonissen neben dem Dienst am Wort. Die Orthodoxie wie der Pietismus haben zu den seelsorgerlichen Pflichten des geistlichen Amtes die Fürsorge für die Armen und Kranken gerechnet. Dieselbe beschränkte sich jedoch nach ihrer Auffassung im Wesentlichen auf die Pflicht, der Gemeinde die Sorge für die Nothleidenden einzuschärfen und darüber zu wachen, daß dieselbe bewerkstelligt werde. Von der Orthodoxie gingen dabei Bestrebungen aus, das Diakonenamt zu restauriren, nachdem schon die reformatorischen Kirchenordnungen Diakonen und Armenpfleger aufgestellt hatten. Löscher hat unter seinen piis desideriis neben der Forderung einer speciellen Seelsorge auch jene der Wiederherstellung des Diakonenamts (de restaurando Diaconorum munere, Unsch. N. 3, 360). Auch Spener will Diakonen. (Deutsche B. I. c. 2.) Franke aber und der folgende Pietismus dachten nicht an die Ausbildung von Diakonen und Diakonissen. (cfr. Ulhorn, Liebesthätigkeit, 3, 252.) — Die Orthodoxie ließ sich von der richtigen Anschauung leiten, wenn sie die Aufgabe der speciellen Seelsorge hinsichtlich der Armen und Kranken im Wesentlichen auf die geistliche Versorgung derselben beschränkte, die leibliche Pflege derselben aber den Almosen- und Armenpflegern, den Diakonen zuwies. Die specielle Seelsorge hat sich ihrem Wesen nach nicht unmittelbar mit der Armen- und Krankenpflege zu befassen. Ihr Dienst ist wie der der generellen der Dienst am Wort. Nach dem Vorbild der Apostel, die das Gemeindeamt der Diakonen mit der Tendenz (act. 6, 2) einrichteten, den Dienst am Wort zu entlasten, ist dem geistlichen Amt das Amt der Diakonen und Diakonissinnen beizugeben, damit die Kirche ihrer Aufgabe hinsichtlich der Armen und Kranken nachzukommen vermag. — Was speziell die Nothwendigkeit anbelangt, daß in unserer Zeit die evangelische Gemeinde die christliche Liebesthätigkeit organisirt, und es so im Gegensatz zu der früheren Liebesthätigkeit des Pietismus zu einer gemeindlichen Armenpflege komme, sei auf die in dieser Hinsicht gewiß beachtenswerthe Schrift von Sulze, die evangelische Gemeinde (Gotha 1891), sowie auf die Beschlüsse der letzten Eisennacher Kirchenconferenz von 1892 hingewiesen. Besonders erwähnenswerth ist die Forderung des Ersteren, alle

Gebühren und Honorare der Geistlichen abzuschaffen und das Opferwesen der Liebesgaben so zu regeln, daß darauf nicht mehr das Auskommen der Geistlichen basirt, sondern daß es nur noch für die organisirte Liebesthätigkeit der Gemeinde nutzbar gemacht wird.

Um von den Formen der Seelsorge zu reden, so erscheint die Privatbeichte, wie sie unter der Orthodoxie bestand, als die besondere Form der speciellen Seelsorge. Denn in derselben kommt ja die Funktion derselben, die Application des Evangeliums für den besonderen Fall an den Einzelnen besonders zur Ausübung, wird dem Einzelnen nach seinem Bedürfniß der Inhalt des Evangeliums applicirt. Wenn sie aber die ausschließliche Form der speciellen Seelsorge sein soll, wie Steinmeyer will, so muß man, wie dieser Gelehrte, den Begriff der Beichte erweitern und ihr das ganze Gebiet der speciellen cura zuweisen. Wenn sie aber auch den Anlaß zur seelsorgerlichen Einwirkung auf dem ganzen Gebiet der speciellen Seelsorge geben mag, so ist es doch fraglich, ob man mit Recht ihren Begriff und ihre Aufgabe so erweitern kann. Sie ist doch zunächst nur Sündenbekenntniß, nicht eine allgemeine Aussprache und hängt auf das engste mit dem Amt der Schlüssel zusammen. Sie geschieht und wird gefordert Zwecks der Zueignung der Sündenvergebung. Auch die Reformatoren betrachten die Beichte doch nur von dieser Seite. Melanchthon: Impium esset, ex ecclesia confessionem et privatam absolutionem tollere: neque quid sit remissio peccatorum aut potestas clavium intelligunt, si qui privatam absolutionem aspernantur. Es muß doch nicht speciell die Form der Beichte sein, wenn das Amt als solches die specielle cura üben soll, wie Steinmeyer meint. Es lassen sich doch auch andere Formen denken, in denen das Amt als solches die Funktion der speciellen Seelsorge übt, dem Einzelnen den speciellen Heilswillen Gottes über ihn eröffnet. Und es kann doch nicht lediglich von der Form abhängen, ob die seelsorgerliche Thätigkeit als eine amtliche, mit der Auktorität und der Verheißung des Amtes begleitete, erscheint oder nicht. — Jedenfalls ist der Verfall der Privatbeichte als der besondern Form der speciellen Seelsorge zu beklagen. Ritschl, G. d. P. 2, 205, meint, daß nur der diesen

Verfall beklagen könne, der den katholischen Standpunkt einnehme, wonach der Beichtstuhl zur politischen Musterung der Kirchengenossen diene. Allerdings hat er nicht unrecht, wenn er dort sagt: „Als gesetzliche Ordnung der Erforschung und Leitung „der Individuen ist die Unternehmung nur da angezeigt, von wo „sie sich auf die Kirche ausgebreitet hat, in der Klostergemeinde „oder in einer analogen sektirerischen Gemeinde vorzaktiv Heiligen. „Auch in diesen Kreisen kann man nur so lange an die Nützlich„keit des Verfahrens glauben, als man noch keine Erfahrung „von Heuchelei gemacht hat.“ Soll die Privatbeichte dem seelsorgerlichen Zweck dienen, muß vornherein alle Gesetzlichkeit dabei ausgeschlossen sein. Sie muß frei begehrt werden und das Sündenbekenntniß muß ein völlig freies und freiwilliges sein. Dann ist sie gewiß von großem und seelsorgerlichen Werth. Wer nur ein Mal die Erfahrung gemacht hat, wie sie Verfasser als Seelsorger in einem Gefängniß machte, daß ein über eine besondere Sünde zerknirschter und bekümmerter Mensch nach der Privatbeichte und dem Trost der Privatabsolution verlangt, wird von jenem Werth überzeugt sein. Die Privatbeichte, in den Bekenntnissen der lutherischen Kirche festgehalten, ist nun in Wirklichkeit derselben so gut wie ganz verloren gegangen. In Uebung findet sie sich fast nirgends. In der norwegischen Landeskirche ist durch Beichtgesetz vom 14. Februar 1889 wohl die Privatabsolution eingeführt, jedoch ohne Privatbeichte (cfr. Beichte und Abendmahl, oder „Wie steht es mit der lutherischen Privatbeichte“ von U. Grimelund 1892). E. Wacker, die Laienpredigt und der Pietismus 1889, setzt seine Hoffnung bezüglich der Wiederbelebung des Instituts auf die lutherische Kirche in der neuen Welt. Aber auch dort ist die Privatbeichte bisher in keiner Synode in Uebung, außer in der kleinen Bufallosynode. Steinmeyer (sp. Seelsorge, 107) bespricht die Frage der Repristinirung der Privatbeichte. Er rechnet nicht mit der öffentlichen Meinung, deren Antwort auf diese Frage ein Schrei der Entrüstung wäre. Er rechnet auf die Elemente in der Gemeinde, die schon Spener als die allein maßgebenden beurtheilt habe, auf die nämlich, die sich noch gern erbauen ließen. Er will bezüglich der Repristinirung des Beichtstuhls nur das „Sinite“ von Seite der Obrigkeit. Aber

es gibt ja Landeskirchen, in denen von Seite des Staates nichts im Wege steht, daß der Beichtstuhl nach Nitzsch „aus Freiheit und Liebe neu geboren werde." Und doch bleibt er leer.

Nach dem Fall der Privatbeichte ist wenig übrig geblieben, was man als Form der speciellen Seelsorge bezeichnen kann, in welcher diese zur Ausübung kommt. In manchen Gegenden hat sich der Hausbesuch erhalten. Aber es ist meistens nur noch der Name, der sich von der Sache erhalten hat. Selten dient noch der Hausbesuch seelsorgerlichen Zwecken. Er ist meistens zur Sammlung von Naturalgaben herabgesunken. Es hat sich eben hier gezeigt, daß er in der That irgendwie dem Gesetz des geselligen Umgangs unterliegt. Es bleibt im Wesentlichen für unsere Zeit nur der Kranken- und Armenbesuch übrig, wie er doch wohl allenthalben in Uebung ist, bei welchem die specielle Seelsorge zur Ausübung kommt, und die Privatadmonition, welche, des früheren polizeilichen Charakters entkleidet, der Seelsorger jeder Zeit herbeiführen kann, oder zu der Gelegenheit und Veranlassung bei der Anmeldung zur allgemeinen Beichte und zum Abendmahl, welche häufig noch persönlich geschieht, gegeben ist. In diesen beiden Formen kann die specielle seelsorgerliche Funktion des geistlichen Amtes immerhin noch zur Ausübung kommen, wie sie ja auch, wie wir sahen, im Wesentlichen in Darreichung von Trost und Ermahnung aufgeht.

Hier mag auch noch die Frage der Kirchenzucht erörtert werden. Nach orthodoxer wie auch pietistischer Anschauung lief die specielle Seelsorge im Zuchtverfahren aus. Diese Anschauung war nicht unrichtig. Allerdings ist Steinmeyer im Recht, wenn er behauptet, daß specielle Seelsorge und Zucht einander ausschließende Begriffe sind (sp. Seelsorge, 161). Die specielle Seelsorge bietet Trost und Ermahnung denen, die solches bedürfen. Die Zucht wendet sich gegen die öffentlichen und unbußfertigen Sünder mit Strafen. Sie ist darum kein seelsorgerliches, sondern richterliches Handeln. Aber sie fängt eben an, wo die specielle Seelsorge aufhört. Sie setzt ein, wenn diese sich unwirksam erwiesen hat. Erst wenn alle Grade der seelsorgerlichen Ermahnung fruchtlos durchlaufen sind, beginnt die

Zucht, die im Wesentlichen im Ausschluß der Unbußfertigen besteht. Das elenchein Matth. 18, 15, das die Orthodoxie nach Gerhards Vorgang als die erste Stufe der kirchlichen Disciplin rechnete, gehört zum seelsorgerlichen Handeln. Mit dem „Er soll dir ein Heide und Zöllner sein" Matth. 18, 17 beginnt die eigentliche Zucht, das kirchliche Strafverfahren. — Die Kirchenzucht war einerseits daran gescheitert, daß sie ihren rein kirchlichen Charakter verloren hatte und an die weltliche Macht gekommen, andererseits, daß sie der Willkür und Leidenschaftlichkeit der Geistlichkeit preisgegeben war. Die Grundsätze, wie sie Spener aufgestellt hatte, sind richtig. Die Kirchenzucht ist eine Sache der Kirche. Das Subjekt derselben ist eben darum auch allein die Kirche. Jede Einmischung der weltlichen Gewalt ist unberechtigt. Aller politische Zwang ist bei der Ausübung der Kirchenzucht fern zu halten. Sie darf keine bürgerlichen Folgen haben. Sie ist von der ganzen Kirche zu üben, in letzter Instanz darum vom Kirchenregiment als der Vertretung der Kirche. Auf ihre Ausübung aber darf die Kirche nicht verzichten, denn kein Gemeinwesen kann auf die Dauer bestehen, das nicht gegen solche Elemente Disciplin übt, die sich in Widerstreit mit dem Wesen desselben setzen. Je mehr die Entwickelung dahin geht, daß in der Kirche die ihrem Wesen widersprechenden Elemente zunehmen, desto nöthiger wird der Kirche die Ausübung der Zucht.

Die Uebung der speciellen Seelsorge ist der Treue der Seelsorger überlassen. Insoferne ist für die specielle Seelsorge die Persönlichkeit des Seelsorgers von großer Bedeutung. Dies führt uns noch zum Schluß zur Besprechung der Frage der Vorbildung der Geistlichen, welche zur Zeit wieder zur Erörterung steht. Es bleibt immer ein Verdienst des Pietismus, daß er auf den geistlichen Stand einen reformirenden Einfluß übte, gegenüber der äußerlichen Orthodoxie und dem laxen Wesen unter den Geistlichen auf wahres und lebendiges Christenthum drang, das Studium der h. Schrift und Vertrautheit mit dem Worte Gottes von den Theologen forderte. Es machten sich dabei Bestrebungen, auf bessere praktische Vorbildung und auf kirchliche Erziehung der Theologiestudirenden gerichtet, geltend, wie sie in unseren Tagen wieder hervortreten. Spener (Th. B. 4, 531) beklagt den

Schaden, der daraus erwachse, daß im Allgemeinen alle Theologiestudirenden, das Predigen ausgenommen, ohne alle Vorübung dessen, was ihnen in ihrem Amte dereinst obliege, blieben und die ersten Versuche im Amte selbst machen müßten und schlägt das Seminar als sehr nützliches Mittel der Abhülfe vor. Er sagt a. a. O.: „Der Schaden, welcher hieraus entsteht, ist groß „und liegt offenbar vor Augen. Da wäre das Seminar ein „sehr nützliches Mittel, welches von so viel mehr Frucht sein würde „je volkreicher eine Stadt und stärker ein Ministerium sein würde, „wo ein solches Seminar eingerichtet wird, daß desto mehr Be„quemlichkeit wäre, öfters solchen guten Leuten Gelegenheit zu „solchen Verrichtungen zu machen. Ja, es möchte noch weiter „überlegt werden, ob nicht rathsam wäre, beim Mangel eines „solchen Seminars, wie mans nicht aller Orten so bald dazu „bringen möchte, oder auch neben einem solchen, ein ander Mittel „zu ergreifen. Nämlich, wo in einem Lande, Stadt oder Ort, „ein christlicher, gottseliger Prediger sich findet, von dessen nicht „nur Gaben, sondern treuer Verwaltung seines Amtes man aus „langer Erfahrung versichert, daß ihm die hohe Obrigkeit solchen „Landes ein und andere ihrer Kandidaten zu seiner Inspektion „gebe und sie bei ihm auf öffentliche Unkosten oder derselben „selbst leben ließe, nicht eben sie zu informiren, welches bei den „Amtsgeschäften der meisten Orten unmöglich ist, aber doch auf „sie zu sehen, ihnen, was sie zu lesen haben, Anleitung zu geben, „in der täglichen Konversation sie zu erbauen und sie allgemach „zu den künftigen Amtsverrichtungen anzuführen, welches solchen „guten Leuten wohl so statthaft zu Nutzen kommen sollte, als „ihre vorigen akademischen Studien.“ Im Weitern weist er noch auf die Praxis in Griechenland und den übrigen Morgenländern hin, wo es üblich sei, die jungen Leute zu einem berühmten Mann oder Bischoff zu thun und meint, daß sich dergleichen sonderlich auf dem Land thun ließe, wo ja oftmals sich recht christliche, gottselige Leute fänden, da allemal zu wünschen wäre, daß jeder Andere neben sich allgemach erzöge, die auch seines Gleichen wiederum würden. Seckendorf schlägt in seinem „Christenstaat“ (3 B. c 10) ebenfalls das Seminar vor: „Anderswo hat „man auch seminaria oder solche collegia aus den Klöstern ge-

„stiftet, darinnen man nichts als studiosos theologiae erzogen „und ins Predigtamt daraus befördert, so sind auch neue „Universitäten und darauf facultates theologiae oder eine ge„wisse Anzahl der Professoren gestiftet worden; alle diese Arten „möchten und könnten nun noch wohl zu verbessern stehen; sonder„lich, daß sie hauptsächlich mit ad praxin gerichtet und ein Mittel „gefunden würde, wie diejenigen, so schon vorher in der theoria „das nöthigste begriffen haben möchten, vornehmlich in den Stücken „zur Seelsorge gehörig, wie auch im eingezogenen exemplarischen „und mäßigen Leben unterrichtet und geübt würden." Aus dem Schlußsatz geht hervor, daß es dem Pietismus bei der Forderung solcher Seminarien nicht allein um praktische Vorbildung der Kandidaten, sondern auch um kirchliche Erziehung zu einem dem geistlichen Stand würdigen Lebenswandel, zum frommen Leben zu thun war. Die Kirche fängt in unserer Zeit an, dasselbe Bedürfniß zu empfinden. Nicht allein um eine bessere Vorübung der Kandidaten handelt es sich, sondern auch um eine bessere kirchliche Erziehung. Die Kirche hat nicht nur das Recht, sondern auch in unseren Tagen die dringende Pflicht, eine Garantie sich zu schaffen, daß nur solche, die in ihrem Bekenntniß und in ihrem Glauben stehen und für den Dienst in der Kirche erzogen und geübt sind, in ihren Dienst treten. Sie muß darum für die kirchliche Erziehung derselben sorgen, was wohl am besten in den Seminarien geschieht. Die Fehler des Pietismus sind dabei freilich zu vermeiden. — Derselbe, zu einseitig auf die Pflege der Frömmigkeit und den Unterricht in den Gegenständen, welche sich auf die praktische Ausbildung der Geistlichen bezogen, sein Augenmerk richtend, kam zu einer Geringschätzung der Wissenschaft. Wissenschaftlich gebildete Theologen wurden zum Schaden der Kirche unter ihm seltener (cfr. Schmidt, G. d. P. 460). In Seminarien, die der unmittelbaren praktischen Vorbereitung auf das geistliche Amt dienen sollen, kann die wissenschaftliche Bildung nicht gewonnen werden. Dieselbe, die Bildung an der Wissenschaft und durch die Wissenschaft, vermittelt vielmehr nur die Universität. (Cfr. Köhler, die Universitäten und das öffentliche Leben. Halle 1891.) Das Universitätsstudium muß daher für die Theologiestudirenden beibehalten werden. Das Seminar dagegen ist geeignet, die

unmittelbare praktische Ausbildung für den Dienst der Kirche zu vermitteln.

Ein anderer Fehler des Pietismus war, die Bekehrung der Theologiestudirenden methodistisch zu betreiben, wobei der Heuchelei Vorschub geleistet wurde — testimonia pietatis. Der Kirche kann nur mit Männern gedient sein, die sich eine charakterfeste Ueberzeugung gebildet haben. Dieselbe wird aber nicht durch eine einseitige Seminarbildung gewonnen, die ängstlich jede Berührung mit andern fremden Geistesrichtungen ausschließt. Dieselbe wird vielmehr im Kampf und in der Auseinandersetzung mit jenen errungen. Die wissenschaftliche Bildung ist geeignet, solche charakterfeste Ueberzeugung zu bilden und die Universität ist die geeignete Stelle hiefür. Das Seminar aber kann dann solche Leute zur kirchlichen Erziehung und praktischen Ausbildung aufnehmen, die sich auf der Universität eine eigene Ueberzeugung gebildet haben und in eigener Ueberzeugung den Geist des Seminars besitzen. Der Vorschlag, den Köhler in der angeführten Schrift macht, auf die Universitätsbildung die seminaristische folgen zu lassen, ist darum empfehlenswerth.

Wir verweisen des Näheren auf jene Schrift und bringen damit diesen Abschnitt, der eben nur ein kurzer Ausblick von der Vergangenheit auf die Gegenwart sein sollte, und zugleich die ganze Arbeit zum Abschluß.

Empfehlenswerthe Schriften aus dem Verlag der
Joh. Phil. Raw'schen Verlagsbuchhandlung (J. Braun) in **Nürnberg**:

Ackermann, C. F. W., Grundlegung des Heils. Für christliche Katecheten und Prediger. 50 ₰

Anweisung, wie man Kranke, Gefangene und zum Tode Verurtheilte christlich unterrichten, trösten und kommuniziren soll. 50 ₰

Bachmann, E., Kurze Betrachtungen über die Leidensgeschichte Jesu auf alle Tage der Passionszeit, zum Gebrauche bei Familienandachten eingerichtet. ℳ 1.20

Bauer, J. F. Chr., Dekan, Gamaliel oder die Garantieen der Kirche, Synodal-Rede. 35 ₰

— Ueber die Theilnahme der Geistlichen an der Armenpflege in ihren Gemeinden. Synodalrede. 35 ₰

Beck, Chr. Fr. Herm. Th., Pfarrer. Die Reformation und die deutsche Volksschule. Conferenz-Vortrag. 1865. 30 ₰

Beck, H. G. J., Pfarrer, Die moderne Predigt. Conferenz-Vortrag. 1890. 40 ₰

Bohrer, G. S. E., Pfarrer. Das geistliche Amt und die innere Mission. Conferenz-Vortrag. 1889. 40 ₰

Brügel, Friedr., Pfarrer, Betbüchlein für Kinder. Bevorwortet von Pfarrer Löhe. 90 ₰

Czerwenka, Bernh., Dr. theol., Pfarrer. Geschichte der evangel. Salzburger (1420—1870). Für das Volk bearbeitet nach K. Panse's Werk. 8. Aufl. 1871. 80 ₰

Deinzer, Missions-Insp. **Johs.**, Wilhelm Löhe's Leben und Wirken auf dem Gebiete der inneren Mission und Diakonie. Vortrag. 2. Auflage 1888. 20 ₰

Diedrich, J., ev.-luth. Past., Die sieben Worte unseres Heilandes Jesu Christi am Kreuze in Predigten. 80 ₰

Ebel, Rekt., Das Leben unseres Herrn Jesu Christi nach der wirklich harmonischen Darstellung aller vier Evangelisten 2 ℳ

Engelhardt, Eduard, Dekan, Argula v. Grumbach, die bayerische Tabea. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit, für christliche Leser dargestellt. 80 ₰

— Ehrengedächtniß der Reformation in Franken, enthaltend die ersten Zeugnisse des wieder erwachenden kirchlichen Lebens, im treuen Auszuge dem evangelischen Volke mitgetheilt. Neue Ausgabe. ℳ 2.40

Festbericht über die 50jährige Jubiläumsfeier des Pfarrwaisenhauses zu Windsbach. Zur Erinnerung an den 2. August 1887. 2. Auflage 1887. 50 ₰

Fischer, J. E., Die Kraft des Evangeliums. Mitteilungen aus der älteren Missionsgeschichte von Schwaben, Bayern und Franken. Neue Ausgabe. ℳ 1.50

Friedlein, J. F., Der Diener der Kirche Amt, Würdigkeit und Rechenschaft. Predigt über 1. Cor. 4. 1.—5. 20 ₰

Gebetbüchlein für Kinder in lutherischen Elementarschulen. Cart. 25 ₰

Göring, Chr. E. K., Pfarrer, Philipp Melanchthons Leben und Wirken. In Fragen und Antworten für Volk und Jugend. Nebst dem Inhalt und Schriftgründen der Augsburgischen Confession. Zur dreihundertjährigen Gedächtnißfeier dieses großen Reformators, sowie für jährlichen Gedenktag der Augsburgischen Confession. 50 ₰

Gutmann, K. A. Pfarrer, Wie machen wir unseren Gemeinden die Lithurgie des Hauptgottesdienstes lieb und werth? Conferenz-Vortrag. 1889. 40 ₰

Handreichung, Christliche, für Dienende. Neu umgearb. Aufl. 70 ₰

Kelber, Ludwig Pfarrer. Katechismus und Religionsunterricht in der evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns. Katech. Gedanken und Vorschläge. 40 ₰

Kluge, K. A. E., ev.-luth. Past., Die Bekenntnisse des Augustinus im Auszuge als Spiegel und Zeugniß der Verderbtheit des natürlichen Menschen, der Macht der göttlichen Gnade in Christo und der Kraft des Wortes Gottes, dem deutschen Volke und besonders allen seinen Jünglingen mitgetheilt. 30 ₰

Krummacher, Past., Ueber die Bedeutung und Aufgabe der evang. Jünglingsvereine in der Gegenwart. Refererat. 1883. 25 ₰

Kunel, Christ. Klauß, Pfarrer, Herr, lehre uns beten! Neun Predigten über das Vater Unser. ℳ 1.—

Linde, Fr. Kurze Geschichte der Kirchen-Reformation in Regensburg. Zweite Auflage der Festschrift zum 300jährigen Reformations-Jubiläum in Regensburg. 75 ₰

Löhe, W., Aphorismen über die neutestamentlichen Aemter und ihr Verhältniß zur Gemeinde. Zur Verfassungsfrage der Kirche. ℳ 1.—

— Erinnerungen aus der Reformationsgeschichte von Franken, insonderheit der Stadt und dem Burggrafenthum Nürnberg ober- und unterhalb des Gebirgs. Neue Ausgabe. ℳ 1.50.

— Dr. Martin Luthers Worte von der heiligen Taufe, zusammengetragen. Cart. ℳ 1.20

Luther, Dr. **M.**, Tägliche Erquickung für gläubige Christen. Biblisches Spruch- und Tagebüchlein, enthaltend auf jeden Tag des Jahres einige Worte aus der heiligen Schrift nebst beigefügten Erklärungen. 2. Auflage. ℳ 1.50

Mengert, A. F. C., Dr. Martin Luthers Tod und Leichenbegängniß in den Tagen vom 18. bis 22. Februar 1546. 30 ₰

Müller, Dr. **Heinr.**, Das Leiden unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi. Neun Predigten. Nach der Erfurter Ausgabe vom Jahre 1739 aufs Neue edirt von A. Hartmann, ev.-luth. Pfarrer. ℳ 1.60

Popp, J. K. Fr. W., Pfarrer, Ueber Kirchenzucht. Ein Vortrag mit besonderer Rücksichtnahme auf die vom königl. protest. Consistorium zu Bayreuth für 1853 aufgegebene Synodalfrage, gehalten in einer Conferenz dreier evang.-luther. Diöcesen von Oberfranken. 50 ₰

Ranke, Dr. **Fr. H.**, Die Schwierigkeiten des christlichen Predigt-Amtes in unserer Zeit. Eine Synodalrede. 20 ₰

Redenbacher, Wilh., Die gottgefällige Vorbereitung auf die Predigt. Geschrieben 1733 von J. G. Walch, Prof. zu Jena. 40 ₰

Schaden, M. J. C., Auserlesene Predigten auf die Buß-, Passions- und Osterzeit zur Förderung häuslicher Andacht in den evang. Gemeinden, von Neuem bearbeitet von Pfarrer Joh. Nic. Reuter. 50 ₰

Schick, Dr., Pfarrer, Das Büchlein von der Ehe. Die Ehe mit Rücksicht auf die kirchliche Trauung nach der bürgerlichen Eheschließung im Geiste des Christenthums. ℳ 1.30

— Welche Stellung haben wir in dem gegenwärtigen Kampfe des Staates mit der römischen Kirche einzunehmen? Vortrag für die allgemeine Pastoralconferenz 1875. 60 ₰

Schilling, Jul. Ph., evang. Pfarrer, Pfarrspiegel, oder wie der Herr seine Diener haben will. Synodalpredigt in der evang.-luth. Pfarrkirche St. Stephan zu Bamberg. 20 ₰

Stirner, Th. E. M., Pfarrer, Der evangelische Bund. Conferenz-Vortrag 1890. 40 ₰

Summa, Dr. **G. E.**, Pfarrer, Apostolische Forderung an den Prediger des Evangeliums gegenüber dem Unglauben. Synodalpredigt. 20 ₰